Die Entmündigung Geisteskranker

Insbesondere einzelne Arten von Geisteskrankheiten als Gegenstand des materiellen Entmündigungsrechts

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Paul MÜLLER

(Basel)

1928/1929

Les Éditions Universitaires de Strasbourg

1a, Place de l'Université — Quai du Maire Dietrich, 1

(Foyer Universitaire)

STRASBOURG

R. C. Strasbourg 3677

Die Entmündigung Geisteskranker

Insbesondere einzelne Arten von Geisteskrankheiten als Gegenstand des materiellen Entmündigungsrechts

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Paul MÜLLER

(Basel)

1928/1929

Les Éditions Universitaires de Strasbourg

1a, Place de l'Université — Quai du Maire Dietrich, 1

(Foyer Universitaire)

STRASBOURG

R. C. Strasbourg 3677

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

An dieser Stelle spreche ich Herrn Prof. Dr. P. Tuor für die Überwachung und Korrektur der Arbeit meinen verbindlichsten Dank aus.

Ferner fühle ich mich vor allem auch Herrn Prof. Dr. med. J. Dettling, Direktor des gerichtsärztlichen Instituts in Bern, für die Korrektur des psychiatrischen Stoffes und für manche wertvolle Anregung auf's tiefste verpflichtet.

I.

ALLGEMEINER TEIL

Das materielle Entmündigungsrecht

§ 1.

EINLEITUNG. — GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK.

Das Recht zur Entmündigung Geisteskranker entspringt aus dem Bedürfnis, einer Person, einem Vermögen oder der Öffentlichkeit Schutz zukommen zu lassen. Es ist deshalb in den ältesten Rechtsaufzeichnungen enthalten. Schon die 12 Tafeln weisen nach der Überlieferung Ciceros einen Rechtssatz auf, nach welchem der Geisteskranke unter die potestas seines nächsten Erben (Agnaten, bezw. Gentilen) fällt, und auch die germanischen Rechtsordnungen sind nicht frei von solchen Bestimmungen. Fragen wir aber nach der rechtlichen Natur dieses Instituts, nach dem in den alten Rechtsaufzeichnungen enthaltenen Begriff der Geisteskrankheit, und nach den weiteren für die Entmündigung notwendigen Rechtsgründen, so treffen wir eine von dem heutigen Recht abweichende Regelung. Was zunächst die rechtliche Natur des in den 12 Tafeln angeführten Entmündigungsrechts anbetrifft [1]), so tritt uns im Unterschied zum modernen Recht ein rein familienrechtliches Institut entgegen, dem noch jegliches öffentlichrechtliche Element fehlt. Denn, wenn es heisst [2]): « si furiosus escit adgnatum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto », so erfahren wir, dass es nicht der Staat war, der gegenüber dem Wahnsinnigen zur Entmündigung schritt, sondern allein die Sippe.

Dies erklärt sich daraus, dass es nicht die *Person oder das Vermögen des Geisteskranken* war, welches des Schutzes bedurfte — der Geisteskranke hatte ausser der familia, den res mancipi, die ihm nach der Entmündigung noch verblieben, überhaupt kein Vermögen — sondern es war lediglich das *Vermögen der*

[1]) Lit: Sohm, römisches Privatrecht, S. 540. Mitteis, röm. Privatrecht, S. 81, Bd. I.

[2]) 12 T. V. 7.

Sippe, welches derselben erhalten bleiben sollte. Dieses, d. h. die pecunia, die res nec mancipi fielen dem Erben zu freier Verfügung zu mit der einzigen Pflicht, den furiosus zu unterhalten, d. h. zu alimentieren. Der Geisteskranke war deshalb nicht nur handlungsunfähig, sondern, was die pecunia anbetrifft, auch durchaus rechtsunfähig. Er konnte die pecunia weder erwerben, noch sich durch sie verpflichten.

Welch eine Beschaffenheit aber der Geisteskranke aufweisen musste, um als furiosus zu gelten, das freilich kann mangels anderer Rechtssätze mit entsprechenden Bezeichnungen für die Zeit der 12 Tafeln nicht entschieden werden. Muss es doch schon als Zufall gelten, dass uns Cicero diesen Satz überliefert. Suchen wir aber in späteren Quellen, so bemerken wir in der klassischen Zeit bereits eine Zweiteilung des Begriffs Geisteskrankheit, welche zunächst wenigstens dem Wortlaut nach aufrecht erhalten werden kann.

Danach wären zu unterscheiden die furiosi und die dementes, die an einzelnen Stellen auch mente capti genannt werden. Die psychiatrischen Untersuchungen — so erwähnt Sohm [1]), welche diesen Termini zugrunde liegen — wenn es solche gab und nicht blosse Synonymien gegeben sind — hat die moderne Forschung noch nicht zu ermitteln vermocht. Dies mag zunächst mangels eines Gegenbeweises als richtig angesehen werden. Es bleibt aber trotzdem zu untersuchen, ob nicht aus gewissen Gesetzesstellen oder rein ethymologisch eine Vermutung für die Bedeutung der beiden Begriffe gefunden werden kann.

Wenn es in den Institutionen heisst [2]): « furiosi quoque et prodigi licet maiores viginti quinque annis sint, tamen in curatione sunt », und weiter unten [3]): « sed et mente captis et surdis et mutis et qui morbo perpetuo laborant, quia rebus suis superesse non possunt, curatores dandi sunt », so scheint es durchaus möglich, aus der spezifischen Stellung der Begriffe die Art der damit gemeinten Geisteskrankheiten zu ermitteln. Ferner gibt auch das wenn nicht verschieden geregelte, so doch verschiedenartig

---

[1]) Sohm: Röm. Privatrecht, S. 237, Anm. 1 unten. Weitere Lit: Mitteis: Röm. Privatrecht, Bd. I, S. 81.

[2]) Institutionen des röm. Privatrechts: I, 23, 3, de curatoribus.

[3]) Institutionen des röm. Privatrechts: I, 23, 4, de curatoribus.

begründete Institut der Entmündigung einen wesentlichen Aufschluss.

Wenn der mente captus neben dem surdus, mutus und perpetuus morbus genannt wird[1]), so können wir schliessen, dass es sich bei all diesen Kranken um einen Defekt handelt, dessen auf das Rechtsleben sich auswirkende Folgen immer richtig überblickt werden können, während beim prodigus und so auch jedenfalls beim furiosus nie gesagt werden kann, welchen Umfang die Krankheit annimmt[2]). Betrachtet man ferner, dass Gajus für die Entmündigung der mente capti einen Rechtsgrund gibt, nämlich den, dass sie ihre Angelegenheiten nicht hinlänglich erledigen können, so geht daraus die Umschreibung des mente captus hervor. Dieser ist nicht der Geisteskranke, der gleich einem prodigus sein Vermögen *leichtfertig aufs Spiel setzt*, sondern derjenige, der eine hinter dem Normalen zurückstehende Geistestätigkeit an den Tag legt und somit die Erledigung seiner Angelegenheiten *lediglich gefährdet*. Ihm gegenüber steht der prodigus und der furiosus, bei denen die Auswirkungen ihres Zustandes unberechenbar sind und deshalb das Vermögen direkt schädigen.

Eine solche Auslegung der beiden Begriffe stimmt auch rein ethymologisch mit dem lateinischen Sprachgebrauch überein. Dieser teilt dem furiosus die Bedeutung des Rasenden, Tobenden zu, und nennt daneben den mente captus (mens — Denkkraft, Denkvermögen) den Blödsinnigen, der nicht über die normale Denkkraft verfügt. Dem entspräche auch durchaus der Unterschied in der rechtlichen Begründung, der sich daraus ergibt, dass der furiosus nach den 12 Tafeln in jedem Fall zu entmündigen ist, der mente captus aber nur darum, weil er seine Angelegenheiten nicht hinlänglich erledigen kann, was zugleich auch bedeutet, dass er nur dann einen Kurator erhalten soll, wenn es von ihm feststeht, dass ihm die nötige Denkkraft fehlt, um seine Angelegenheiten selbst hinlänglich zu erledigen.

Nach diesen Ausführungen läge es nun nahe, den furiosus als Geisteskranken, den demens aber als Geistesschwachen zu bezeichnen. Ohne irgendwelche Einschränkung aber kann diese An-

---

[1]) Gaius: Inst., I, 23, 3-4.

[2]) Vgl. Ulpian: Dig. XXVII, 10, 1: qui neque tempus neque finem expensarum habet...

sicht nicht aufrecht erhalten werden. Vor allem gilt es hier, sich von den modernen psychiatrischen Anschauungen, welche eine begriffliche Trennung von Geisteskrankheit und Geistesschwäche grundsätzlich ablehnt, frei zu machen. Wenn der römische Jurist wirklich eine Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche machte, so waren für ihn nicht medizinische Grundsätze wegleitend, sondern lediglich das Verhalten der in Frage kommenden Person. Trug diese Zeichen von Krankhaftigkeit, wie Anfälle oder dergl. an sich, so teilte er sie allem Anschein nach den furiosi zu. Machte sich aber ein Zustand von hinter dem Normalen wesentlich zurückbleibender geistiger Tätigkeit bemerkbar, so sprach er von dementes.

Dass dies nun wirklich so ist, und dass grundsätzlich ein solcher Unterschied massgebend war, das zeigt deutlich Ulpian, wenn er sagt [1]: «et tamdiu erunt ambo (furiosus et prodigus) in curatione, quamdiu vel furiosus sanitatem, vel ille sanos mores receperit», und somit für den furiosus die Möglichkeit einer *Heilung* annimmt, während für den demens eine solche nirgends erwähnt wird, ja dieser sogar in die Kategorie derjenigen eingeteilt wird, die *perpetuo morbo* laborant, wie dies auch die muti und surdi sind.

Auch Paulus macht diesen Unterschied, indem er feststellt [2], dass ausser den furiosi und prodigi auch den anderen, die ihre Angelegenheiten nicht in genügendem Masse erledigen können, ein Kurator bestellt werden müsse. Freilich geht aus der Stelle direkt nicht hervor, dass unter den alii, den anderen, die dementes aufzufassen sind. Da es aber zweifellos ist, dass Paulus mit seiner Äusserung auf die in den Institutionen erwähnte Stelle verweist, wo unter denjenigen, die ihre Angelegenheiten nicht hinlänglich zu erledigen imstande sind, die dementes genannt werden, so geht daraus hervor, dass auch ihm der Unterschied zwischen furiosus und demens geläufig war; denn sonst würde er den demens nicht als alius dem furiosus gegenüberstellen [3].

---

[1]) Digesten: XXVII, 10, 1, de curatoribus furioso et aliis extra minores dandis.

[2]) Digesten: XXVII, 10, 2, de curatoribus furioso et aliis extra minores dandis.

Lit: Sohm Inst. S. 549 u.

[3]) Institutionen, I, 23, 4.

Somit kann gesagt werden, dass der römische Jurist grundsätzlich einen Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche bezweckt, ihm rechtlich aber nur in den Voraussetzungen und nicht auch in den Wirkungen der Entmündigung einen Wert beigelegt hat.

Die Wirkungen der Entmündigung sind sowohl beim furiosus wie beim demens dieselben. Beide werden geschäftsunfähig [1]). Anders aber verhält es sich mit den hier lediglich in Betracht kommenden Voraussetzungen zur Entmündigung. Diese sind, wenn auch nicht ausdrücklich vorhanden, so doch logisch erschliessbar. Wenn beim furiosus der Eintritt der Gesundheit die Vormundschaft ipso jure aufhebt [2]), so können wir umgekehrt sagen, dass es für die Entmündigung des Geisteskranken unbedingt nötig war, dass derselbe zur Zeit, wo die Entmündigung ausgesprochen wurde, sich auch wirklich durch einen krankhaften Zustand hervortat. War dies nicht der Fall, so konnte er, wenn er auch vielleicht nach moderner psychiatrischer Auffassung noch als geisteskrank hätte angesehen werden müssen, nicht entmündigt werden, da man in solchen Fällen von sanitas, von Gesundung sprach. Für den Geistesschwachen kam eine Heilung darum nicht in Betracht, weil sein Defekt als dauernder Zustand einer Heilung überhaupt nicht zugänglich ist. Wenn aber von ihm gesagt wird, dass er rebus suis superesse non potest [3]), so ist es ersichtlich, dass er, wenn er entmündigt werden sollte, auch unfähig sein musste, seine Angelegenheiten hinlänglich zu erledigen.

Durch diese Rechtsgründe ist der Begriff der Geisteskrankheit und Geistesschwäche bezüglich der Entmündigung genügend umschrieben. Als *geisteskrank* konnte nur entmündigt werden, wer offenbare Krankheitszeichen trug und nicht an latentem Irresein litt. *Geistesschwach* im Sinne dieser Digestenstellen ist aber auch immer nur, wer seine Angelegenheiten nicht hinlänglich erledigen kann.

Verlassen wir nun die begriffliche Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche und deren Voraussetzungen

---

[1]) Vergl. dagegen die Wirkungen der Vormundschaft, XXVII. Dig. 10, 7. Diese sind für den furiosus besonders geregelt.

[2]) Dig. XXVII, 10, 1.

[3]) Digesten: XXVII, 10, 2.

zur Entmündigung, und gehen wir zur Betrachtung der rechtlichen Natur des Entmündigungsrechts der klassischen und nachklassischen Zeit über, so bemerken wir, dass die Regelung dieses Instituts von seiner ursprünglichen Grundlage abgewichen ist und zu den privatrechtlichen auch öffentlichrechtliche Elemente in sich aufgenommen hat. Zunächst zwar wurde der Satz der 12 Tafeln, dass der furiosus in die potestas seiner Erben fallen solle, wörtlich beibehalten, wie ja eine Abänderung des Zwölftafelrechts überhaupt ausgeschlossen war. Danach erfolgte die Entmündigung des Geisteskranken allein durch den Erbgang und war deshalb rein privates Recht. Was aber, so müssen wir fragen, hatte zu geschehen, wenn ein Erbe nicht vorhanden war oder derselbe die zur Berufung zur Vormundschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllte, wenn er z. B. selbst der Vormundschaft bedurfte oder Nichtbürger war? [1]).

Hier musste die prätorische Rechtsprechung selbst handelnd eingreifen und dem Schutzbedürftigen einen Kurator geben. Diese von der Obrigkeit durchgeführte Entmündigung trat denn auch bald als zweiter Fall der Berufung zur Vormundschaft neben die cura legitima agnatorum und wurde später kraft honorarischem Gewohnheitsrecht zu einem das Zivilrecht nicht nur ergänzenden, sondern auch korrigierenden Rechssatz. Denn schon in den Institutionen des Gajus heisst es nicht « et » sondern « sed solent Romae praefectus urbis vel praetor et in provinciis praesides eis dare curatores » [2]).

Damit rückte anstelle des rein privatrechtlichen Entmündigungsrechts Geisteskranker ein solches mit öffentlichrechtlichen Elementen. Der Praetor ernannte kraft obrigkeitlichen Spruchs den Kurator. Er entzog auf diese Weise das *formelle Entmündigungsrecht* der privatrechtlichen Regelung und verlieh ihm öffentlichrechtliche Natur. Nur die Sätze des *materiellen Entmündigungsrechts* behielten ihr privatrechtliches Gepräge weiterhin bei.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung und zugleich als Ausfluss derselben änderte sich auch naturgemäss der Zweck der Entmündigung. Denn wo für den Geisteskranken ein Kurator bestellt

---

[1]) Sohm: §§ 92-96.
[2]) Institutionen, I, 23, 3.
Lit: Sohm §§ 92-96.

wurde, der zu ihm in keinem familienrechtlichen Verhältnis stand, musste notwendigerweise auch die alte Anschauung vom Zweck der Entmündigung dahinfallen.

Der Kurator konnte nicht mehr ein zum Schutze des Sippevermögens eingesetztes Organ darstellen, er musste vielmehr zu einem im Interesse des Geisteskranken handelnden negotiorum gestor werden. Der Kurator war denn auch schon zur klassischen Zeit nicht mehr nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das ganze Vermögen des Geisteskranken an dessen Stelle zu verwalten.

Aber nicht nur hinsichtlich der Vermögensangelegenheiten war der neue Rechtsgedanke siegreich durchgedrungen, sondern er erstreckte sich vielmehr auch auf das ganze persönliche Wohl des Geisteskranken. Dies bezeugt vor allem Julian in seinem 21. Buch der Digesten[1]), wenn er bestimmt: « consilia et opera curatoris tueri debet non solum patrimonium, sed et corpus et salus furiosi ». Und dass ein solches alle Interessen des Geisteskranken wahrendes Institut wirklich vorhanden war und als Rechtswohltat empfunden wurde, das zeigt deutlich Ulpian[2]), wo er von den formellen Voraussetzungen für die Entmündigung derselben spricht. Denn: « observare praetorem oportebit, ne cui temere citra cognitionem plenissimum curatorem det, quoniam plerique vel furorem vel dementiam fingunt, quo magis curatore accepto onera civilia detrectent », woraus wir auch rein formellrechtlich die Tatsache erfahren, dass es nicht nur Sache des Praetors war, einen Kurator zu bestellen. Er hatte vielmehr auch die Pflicht, die materiellrechtlichen Voraussetzungen genau zu überprüfen, insbesondere, ob eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche wirklich vorlag oder nicht.

Somit gelangt man zum Schluss, dass das klassisch römische Entmündigungsrecht gegenüber Geisteskranken und Geistesschwachen eine Stufe erlangt hat, die den modernrechtlichen Anschauungen in den wichtigsten Punkten durchaus gleichkommt. Denn sehen wir von dem heute verlangten psychiatrischen Gutachten ab, so haben wir formell die von der Behörde auf Grund eingehender Ermittlung der materiellen Voraussetzungen ausge-

[1]) XXVII, 10, 7. Dig.
[2]) XXVII, 10, 6. Dig.
Lit: Sohm Inst., S. 540, S. 543 u. Anm. 1.

sprochene Entmündigung und in materieller Hinsicht die nach Massgabe des Leidens genau fixierten Voraussetzungen, welche nach den vorgeschrittenen Anschauungen über den Entmündigungszweck geregelt sind.

Verfolgen wir nun demgegenüber das deutsche Entmündigungsrecht, so treffen wir, wenn auch nicht auf eine gleiche, so doch ähnlich gehende Entwicklung. Die Munt, so belehrt uns Heusler [1]), heisst auch im deutschen Recht ursprünglich nicht Gewährung von Schutz einem Minderjährigen oder Wahnsinnigen gegenüber, sondern vielmehr Schutz des Sippevermögens. Das germanische Sippevermögen ist gleich wie das römische ein im Interesse der Familie gebundenes Vermögen. Ihm und nicht dem Minderjährigen oder Geisteskranken ist noch bis ins Mittelalter der Schutz zugedacht. Wenn deshalb Wahnsinnige oder Blödsinnige unter die Munt des nächsten Schwertmagen gezogen werden, so findet das seine Begründung in der Furcht der Sippe, das Vermögen möchte durch den Geistesgestörten zu grossen Gefahren ausgesetzt sein.

Diese Gefahr nennt Heusler das einzig massgebende und tritt deshalb entschieden den früheren Auffassungen entgegen, welche glaubten aus der Schutzbedürftigkeit des Geisteskranken den Entmündigungszweck ableiten zu können [2]). Diese Anschauung der Munt als einer das Familienvermögen schützenden Gewalt ist denn auch durchaus nicht etwas bloss Römisches oder Germanisches. Es ist eine dem ganzen indogermanischen Stamme angehörende Auffassung.

Auch die altindischen Gesetze [3]) machen den Eintritt in das Vermögen der Gesamtfamilie von der Verwaltungsfähigkeit abhängig, weshalb selbst der jüngste Bruder an die Spitze der Gesamtfamilie treten konnte, wenn die übrigen zu einer richtigen Vermögensverwaltung nicht befähigt waren. So behielt denn auch das germanische Recht die alte überlieferte Ansicht vom Zweck der Entmündigung bis tief ins Mittelalter bei.

[1]) Heusler: Inst., Bd. II, 480 ff.

[2]) Vgl. insb. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutsch. Rechts.

[3]) Baudhayana: 2, 3, 13. Narayana: 13, 5.

Lit: Hübner, deutsches Privatrecht, § 100. Gierke, deutsches Privatrecht, Bd. I, Huber, Bd. IV, S. 510 ff.

Auch die fränkische Zeit mit der Obervormundschaft des Königs vermochte daran nichts zu ändern. Die königliche Obervormundschaft war lediglich ein Institut, « das denjenigen Leuten, die weder in sich selbst, noch in der Familie einen genügenden Stützpunkt für ihr Fortkommen fanden, die Möglichkeit eröffnete, sich in die königliche Munt zu begeben, d. h. in ein strenges Dienstverhältnis, wofür sie Kost und Unterhalt empfingen ». Sie [1]) war aber deshalb keine Vormundschaft im rechtlichen Sinne, weil der König weder das Recht noch die Pflicht hatte, solche Leute zu entmündigen.

Im 13. Jahrhundert beginnt dann aber die grosse Veränderung, « welche aus der Munt eine Fürsorge, aus dem Recht eine Pflicht und aus der Hausgewalt eine Staatsanstalt machte ». Als Ursache für diese rechtliche Umgestaltung gibt Heusler « die Auflösung des alten die Familie in weite Kreise hinaus zusammenschliessenden Verbandes an, die damit verknüpfte Verdrängung der Erbanwartschaftsrechte aus den weiteren Kreisen, die überhandnehmende Verfügungsfreiheit des einzelnen über sein Vermögen durch Vergabung auf den Todesfall, die daraus folgende Beseitigung des Anspruchs der Verwandten auf die Munt, Hand in Hand mit der Möglichkeit der Ernennung eines Vormundes durch letzten Willen ; von der anderen Seite kommend, aber ebenfalls durch die Lockerung des Familienverbandes hervorgerufen, das bei der öffentlichen Gewalt erwachte und mit der Konsolidation des Landes und der Grundherrschaften auch realisierbar gewordene Bewusstsein der Pflicht, anstelle des lahm gewordenen Familieninteresses oder wenigstens in Ergänzung und Überwachung desselben, die Vormundschaft zu bestellen, endlich die zumal bei der Verlängerung des Minderjährigkeitsalters sich aufdrängende Abhilfe gegen die unerträglich werdende Suspension der Rechtsbeständigkeit aller vom Mündel abzugebenden oder abgegebenen Willenserklärungen, in Verbindung mit der zu dieser Zeit sich bahnbrechenden Möglichkeit freier Stellvertretung, welche das Mittel zur Abhilfe bieten musste» [2]).

---

[1]) Heusler : Inst., Bd. II, S. 480 ff.

[2]) Heusler : Ins., Bd. II, S, 480 ff.

Lit : Hübner, deutsches Privatrecht, S. 657. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I.

Dieser grossen Umwälzung im Rechtsleben des Mittelalters ist es zu verdanken, dass das deutsche Entmündigungsrecht denselben Entwicklungsgang einschlug, den auch das römische Recht unter dem Einfluss der praetorischen Jurisdiktion verfolgt hatte. Zuerst zwar äusserte sich die Umwandlung lediglich in einer behördlichen Obervormundschaft, die dadurch zustande kam, dass der Staat der Sippe die Aufsicht, welche diese über die Geschäftsführung des von ihr beauftragten Vormunds ausübte, entzog und selbst als obervormundschaftliches Organ in das von der Sippe früher geltend gemachte Recht eintrat. Es muss jedoch hierbei betont werden, dass *der Staat* die Entmündigung selbst noch nicht in die Hand nahm, weshalb auch der Vormund neben der Unterhaltspflicht und der Sorge für den Mündel noch die volle Nutzniessung am Mündelvermögen für sich in Anspruch nehmen konnte.

Immerhin aber kündigt sich darin der neue Gedanke an, dass der Zweck der Entmündigung nicht lediglich derjenige sei, das Sippevermögen zu bewahren, sondern auch dem Mündel einen Schutz zukommen zu lassen. Damit war der erste Grundstein für das Eindringen des Staates in das von Haus aus rein familienrechtlich geregelte Institut gelegt. Nun musste nur noch das Entmündigungsrecht selbst in seine Hände übergehen, um zu dem Erfolg zu führen, der späterhin das ganze Vormundschaftsrecht beherrscht hat. Die Brücke dazu schlug der gekorene Vormund. Durch letztwillige Verfügung war es nämlich Sitte geworden, an Stelle des nächsten Schwertmagen, des geborenen Vormunds, nach freier Kur einen Vormund zu bestellen. Mit dieser Möglichkeit freier Wahl erlangte auch der Richter im Bedürfnisfall das Recht, einen Vormund zu bestellen. So trat an Stelle des vom Vater letztwillig eingesetzten Vormunds der von der Obrigkeit ernannte, was dann weiterhin zur Folge hatte, dass auch der vom Vater gewählte der richterlichen Anerkennung bedurfte.

Wenn auch diese Umwandlung erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters überall zur Geltung kam, so hatten sich zur Zeit, als das römische Recht in Deutschland Aufnahme fand, die neuen Anschauungen doch so gefestigt, und zu einem in ganz Deutschland gleichmässig ausgestalteten Recht umgebildet, dass die Rezeption darauf grundsätzlich keinen Einfluss mehr ausübte.

So hatte sich nicht nur der *Zweck* der Entmündigung von

Grund aus geändert, sondern es war zugleich auch das *formelle Entmündigungsrecht* von der rein privatrechtlichen Regelung in ein öffentlichrechtliches Institut übergegangen, sodass der Vormund zu einem im Interesse des Mündels handelnden gesetzlichen Vertreter geworden war.

Betrachten wir nun im speziellen das Entmündigungsrecht gegenüber Geisteskranken, das im wesentlichen dieser Entwicklung gefolgt ist, so machen wir die Beobachtung, dass zunächst vor allem in älterer Zeit die Einsicht in das Wesen der Geisteskrankheit nicht vorhanden war. Denn besonders der germanischen Zeit fehlte das Verständnis für die Geisteskrankheit durchaus. So z. B. wurde nach einer Bestimmung der isländischen Gragas derjenige als geisteskrank behandelt, der nicht unterscheiden konnte, ob der Sattel auf dem Pferd richtig oder verkehrt lag, oder ob er selbst mit dem Gesicht nach dem Kopf oder nach dem Schwanz zu sass [1]). Dass bei einer solch primitiven Auffassung von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche auch die rechtliche Einstellung diesen Kranken gegenüber nicht eine entwickelte sein konnte, ist selbstverständlich. Ohne irgend eine Unterscheidung in der Auswirkung der Krankheit und dergl. benannte man sie mit den Ausdrücken: geck, rechter dor oder sinnloser man [2]) und reihte sie in die Kategorie der Besessenen oder Verbrecher ein, gegen die man mit Exorzismen und Einsperrung vorging.

Somit wurde in der germanischen Zeit der Geisteskranke mehr nach strafrechtlichen, als nach zivilrechtlichen Grundsätzen behandelt. Er erwies sich als ein schädliches Glied der Sippe, und musste deshalb beseitigt werden. Von einem Verständnis der Geisteskrankheit gegenüber aber kann nicht die Rede sein. Auch dort, wo der Geisteskranke unter die Munt des nächsten Schwertmagen gezogen wurde, weil er nicht fähig war, das Sippevermögen zu verwalten, wurde diese Massnahme doch nur aus Gründen der Gefahr für die Sippe und nicht aus der Erkenntnis der Fürsorgebedürftigkeit heraus vorgenommen. Freilich kam der Geisteskranke damit unter die Munt des nächsten Schwertmagen und wurde damit entmündigt. Diese Entmündigung aber lag ledig-

---

[1]) Hübner: S. 72 ff.
[2]) Hübner: S. 72 f. Heusler: Inst. Bd. II, S. 480 ff.
Lit: Heusler, Inst. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I.

lich im Interesse der Sippe und nicht in demjenigen des Geisteskranken.

Auch im fränkischen Reich bestand noch kein Institut, welches den Geisteskranken aus der Einsicht der Fürsorgebedürftigkeit heraus entmündigt hätte, weshalb auch da noch die Entmündigung Geisteskranker keiner rechtlichen Notwendigkeit entsprach. Denn wenn nicht einmal dem Minderjährigen gegenüber die Einsicht durchgedrungen war, dass man ihn schützen müsse, so konnte dies noch weniger beim Geisteskranken der Fall sein. Sippelose und solche, denen die Sippe nicht den notwendigen Halt bot, mussten deshalb auch, wenn sie geisteskrank waren, nicht notwendig entmündigt sein. Ja dort, wo von rechtswegen der nächste Schwertmage die Munt ausüben musste, und über ihm die Sippe eine Art Obervormundschaft bildete, konnte er, der Muntinhaber selbst ein Tor, ein Geisteskranker sein, ohne, dass er hätte entmündigt werden müssen, weil er seinerseits wieder unter der Aufsicht der ganzen Sippe stand.

Eine Änderung dieser Rechtslage führte erst die Umwandlung des 13. Jahrhunderts herbei. Die dem Minderjährigen gegenüber anerkannte Schutzbedürftigkeit und vor allem der Einfluss der Kirche, der eine mildere Auffassung vom Wesen der Geisteskrankheit mit sich brachte, trugen dazu bei, dass auch dem Geisteskranken die notwendige Fürsorge dadurch zuerkannt wurde, dass man die Möglichkeit erschloss, ihn durch behördliche Massnahme zu entmündigen.

Ziehen wir deshalb den Schluss über das Entmündigungsrecht, welches das germanische und mittelalterlich deutsche Recht bis zur Rezeption geltend gemacht hat, so müssen wir sagen, dass sich die Umwälzung im Rechtsempfinden, welche die Schutzbedürftigkeit des *Sippevermögens* in eine solche der *Person* umgewandelt hat, wie dies in Rom unter dem Einfluss der praetorischen Rechtsprechung geschehen war, auch in Deutschland um das 13. Jahrhundert herum vollzogen hat, und dass *in der Folge* durch das wachwerdende Verständnis gegenüber dem Wesen der *Geisteskrankheit* auch auf Grund des Vorhandenseins einer Geisteskrankheit eine *Entmündigung* durchgeführt werden konnte. Für den *Begriff* der Geisteskrankheit aber ist zu sagen, dass er weder psychiatrisch noch juristisch für die Voraussetzungen oder Wir-

kungen der Entmündigung nach irgendwelchen verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert war.

Erst mit der Rezeption fanden die durch das kanonische Recht ergänzten römisch-rechtlichen Anschauungen über die Geisteskrankheit und deren verschiedenartige Auswirkungen auf das Recht in Deutschland Aufnahme. Man unterschied zunächst die Wahnsinnigen, die zu jedem Rechtsgeschäft unfähig waren, in lichten Zwischenräumen aber voll handlungsfähig werden konnten, und die Geistesschwachen, die in stärkeren Graden voll handlungsunfähig waren, in schwächeren aber nur so wie die impuberes über sieben Jahren. Auch die geistige Beschränktheit fand in manchen Fällen zur Abwendung nachteiliger Folgen Berücksichtigung.

Das massgebende und hier vor allem wichtige ist aber, dass jetzt auch ein eigenes der Entmündigung Geisteskranker dienendes gerichtliches Verfahren ausgebildet wurde.

Wenn auch diese durch die Rezeption aufgenommenen Kategorien in den einzelnen Partikularrechten noch vielfachen Umgestaltungen unterworfen wurden, und eine abgeschlossene Entwicklung noch nicht erreicht war, so können wir doch in diesen Ansätzen und der darauffolgenden Entwicklung, welche vor allem die Herbeiziehung der psychiatrischen Errungenschaften bewirkte, den *Grundstein* erkennen, der *für unser heutiges Entmündigungsrecht* gegenüber Geisteskranken von ausschlaggebender Bedeutung ist.

§ 2.

DAS GELTENDE MATERIELLE RECHT.

Wenn zu Ende des letzten Abschnittes betont wurde, dass das durch die Rezeption vervollständigte deutsche Recht im wesentlichen das Fundament für unser heutiges Entmündigungsrecht gegenüber den Geisteskranken bildet, so können wir jetzt, wo wir das geltende Recht betrachten, bemerken, dass *eine* begriffliche Scheidung als solche trotz den verschiedenen Entwicklungsgängen in den einzelnen Partikularrechten, auch im bürgerlichen Gesetzbuch wieder Aufnahme gefunden hat, nämlich diejenige der Geisteskrankheit und Geistesschwäche.

Zwar könnte man, wenn das B. G. B. bestimmt, dass entmündigt werden kann, wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag [1]), geneigt sein zu glauben, dass nicht eine begriffliche Unterscheidung sondern nur eine vollständige Aufzählung aller nur möglichen unter das Gesetz zu subsumierenden Begriffe bezweckt ist; betrachtet man aber die Wirkungen, welche an diese Entmündigung geknüpft sind, so tritt die begriffliche Trennung der beiden Bezeichnungen klar zutage.

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche zieht eine nur beschränkte Geschäftsfähigkeit nach sich, während diejenige, die infolge von Geisteskrankheit ausgesprochen wird, Geschäftsunfähigkeit bewirkt [2]).

Deshalb müssen wir im geltenden deutschen Recht, was die Entmündigung anbetrifft, eine begriffliche Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche anerkennen. Demgegen-

---

[1]) B. G. B., § 6.
[2]) B. G. B., §§ 114, 106, 104 Z. 3.

über steht das schweizerische Zivilgesetzbuch, das den Begriff der Geisteskrankheit demjenigen der Geistesschwäche sowohl für die Voraussetzungen, wie für die Wirkungen der Entmündigung gleichstellt [1]). Nach Z. G. B. gehört unter Vormundschaft jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet, und die Wirkung, die sich aus dieser Entmündigung ergibt, ist sowohl bei Geisteskrankheit, wie bei Geistesschwäche unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der Urteilsfähigkeit die beschränkte Handlungsfähigkeit [2]).

Dies ist insofern dem B. G. B. gegenüber ein Vorteil, als die begriffliche Trennung der beiden Krankheitserscheinungen eine rein juristische ist, die psychiatrisch nicht aufrecht erhalten werden kann. Betrachtet man die Regelung des B. G. B. bezüglich der Wirkungen der Entmündigung, so muss gesagt werden, dass unter Geisteskrankheit das schwerere, unter Geistesschwäche aber das leichtere Leiden zu verstehen ist. Eine solche Auffassung aber ist theoretisch mit den psychiatrischen Anschauungen unvereinbar, da die Geistesschwäche sich auf das Handeln in gleich grossem Masse auswirken kann, wie die Geisteskrankheit [3]).

Denn denkt man z. B. an einen hohen Grad von Idiotie, wo überhaupt das vernunftgemässe Handeln aufhört, so muss man einsehen, dass manche Geisteskrankheit ihr gegenüber als die leichtere zu bezeichnen ist. Nach deutschem Recht muss es deshalb auch vollkommen gleichgültig sein, ob bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eine Geisteskrankheit bezw. eine Geistesschwäche wirklich vorliegt. Wo eine Geisteskrankheit auf das Handeln denjenigen Einfluss ausübt, der etwa bei einem Minderjährigen infolge der Minderjährigkeit zu erwarten ist, muss ungeachtet des psychiatrischen Tatbestandes wegen Geistesschwäche entmündigt werden, und umgekehrt ist auch der Geistesschwache, der über ein vernunftgemässes Urteil in keiner

---

[1]) Z. G. B., Art. 369.

[2]) Z. G. B., Art. 17, 19.

[3]) So auch Rümelin, S. 16 ff. Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr. Vgl. dagegen Schultze in Hoches Handb. der ger. Psychiatrie, S. 253 ff. Vgl. auch Loewenfeld, Komm. z. B. G. B., § 6.

Weise mehr verfügt, nie wegen Geistesschwäche, sondern immer wegen Geisteskrankheit zu entmündigen. Dies führt zu einer unnatürlichen Lösung [1], ja zu einer direkten Vergewaltigung des vorliegenden Tatbestandes. Deshalb wurde die Unterscheidung im schweizerischen Gesetz mit Recht für die Entmündigung fallen gelassen, und nur im Familienrecht aus gewissen hier nicht zu erörternden Gründen aufgenommen [2].

Von einem weiteren Vorteil des Z. B. G. gegenüber dem deutschen Recht kann man sprechen, wenn man die übrigen Voraussetzungen betrachtet, die zur Entmündigung Geisteskranker vorhanden sein müssen. Es ist klar, dass wenn für die Entmündigung geistig Anomaler als Entmündigungsgrund nur die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche gegeben wäre, bei der Verfeinerung der modernen Diagnostik die Zahl der zu Entmündigenden unbegrenzt würde. Deshalb lag es in der Absicht des Gesetzgebers, noch weitere Voraussetzungen anzuführen, welche neben der Geisteskrankheit und Geistesschwäche erfüllt sein müssen, damit von einer Entmündigung die Rede sein kann.

Sowohl das B. G. B. wie das Z. G. B. macht hier die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten geltend. Darin liegt kein Unterschied. Das Z. G. B. aber führt im Gegensatz zum deutschen Recht noch andere Voraussetzungen an, auf Grund deren die Entmündigung ebenfalls erfolgen muss, nämlich das dauernde Beistands- und Fürsorgebedürfnis und die Gefährdung der Sicherheit anderer.

Was zunächst das Beistands- und Fürsorgebedürfnis anbetrifft, so mag es unentschieden bleiben, ob man es als Vorteil ansehen will, dass auch dieses in das Z. G. B. aufgenommen wurde. Denn interpretiert man den Begriff der Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten weit, wie dies in deutschem Recht geschieht, so kann naturgemäss auch das Beistands- und Fürsorgebedürfnis darunter subsumiert werden. Nicht aber möglich ist es, zugleich auch die Gefahr für die Sicherheit Dritter unter den Begriff der

---

[1] Friedrich: Die Entmündigungsfälle des Z. G. B., S. 70. Lewis: Die Entmündigung Geisteskranker, S. 96. Rümelin: Die Geisteskranken, S. 15 ff, 53.

[2] Z. B. G., Art. 97: Hier wird nur der Geisteskranke als eheunfähig betrachtet, der Geistesschwache aber nicht erwähnt.

Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten zu bringen; denn eine solch weitgehende Interpretation wird auch vom deutschen Recht abgelehnt [1]).

Wenn der Gesetzgeber auch die Gefährlichkeit gegenüber Dritten hätte berücksichtigen wollen, so würde er dies zweiffellos getan haben, da ihm ein solcher Entmündigungsgrund, wie dies aus der Regelung der Trunksucht [2]) hervorgeht, durchaus geläufig war. Fragt man sich aber, warum bei der Entmündigung wegen Trunksucht die Gefahr für die Sicherheit anderer beachtet wurde, nicht aber bei derjenigen wegen Geisteskrankheit, so kann man mit Schultze sagen, dass der Gesetzgeber sich dabei einer gewissen Inkonsequenz schuldig macht, weil die Gefahr doch zweifellos in beiden Fällen dieselbe ist [3]).

Immerhin kann man dagegen einwenden, dass die Gefahr für die Sicherheit Dritter das öffentliche Interesse berühre, und dass deshalb der Staat immer die Möglichkeit habe, durch Internierung in einer Anstalt oder durch polizeiliche Überwachung und dergl. die drohende Gefahr zu beseitigen, weshalb auch einige Autoren der Gefahr für die Sicherheit Dritter als Entmündigungsvoraussetzung die Berechtigung absprechen [4]). Dies ist insoweit richtig,

---

[1]) O. Lewis: Die Entmündigung Geisteskranker. Bei den Geisteskranken sieht denn auch die herrschende Meinung in Übereinstimmung mit der für das bisherige Recht schon ganz überwiegenden Ansicht * in der Allgemeingefährlichkeit keinen hinreichenden Entmündigungsgrund. **

* III. Senat vom 17. XI. 1896., Bd. 38, S. 191-194. Nowacks Entsch. in Zivilsachen, IV, S, 216.

** So Eck, Vorträge über das Recht des B. G. B. Hölder, Komm. B. G. B. Lœwenfeld, Komm. B. G. B. Crome, System des bürgerlichen Rechts, Bd. I. Anders Endemann. Er ist der Ansicht dass eine Person durch ihre Allgemeingefährlichkeit unbedingt zeigé, dass sie ihre Geschäfte nicht zu besorgen vermag. § 31/3.

[2]) § 6, B. G. B. bestimmt, dass entmündigt werden kann, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

[3]) Vgl. Schultze: Hoches Handb. der ger. Ps., S. 248.

[4]) So vor allem Rümelin: Das neue schw. Z. G. B., S. 10. Vorentwurf S. 14. Dagegen Delbrück, S. 38. Verein schweiz. Irrenärzte, vgl. Protokoll S. 422.

als mit polizeilichen Massnahmen die Gefahr aus dem Wege geschafft wird. Bedenkt man aber auf der anderen Seite, dass der Geisteskranke durch die Internierung unfähig wird, seine Angelegenheiten selbst zu erledigen und dass er deshalb eines Beistandes bedarf, so geht daraus hervor, dass wohl die Sicherheit Dritter wiederhergestellt ist, dass aber mit der Internierung eine Beistandsbedürftigkeit beginnt, für die mit der Detention des Geisteskranken allein nicht gesorgt ist. Auch die polizeiliche Überwachung ist nicht imstande, alle Nachteile aufzuheben, die durch den krankhaften Zustand herbeigeführt werden. In manchen Fällen, wo die Gefahr für die Sicherheit Dritter in Frage gestellt wird, ist es nicht nur die Gefährdung, die vermieden werden muss, sondern es ist zugleich auch die Sorge für das seelische Fortkommen des Geisteskranken zu treffen. Dafür kann die polizeiliche Überwachung allein in keinem Falle genügend sein.

Friedrich bemerkt deshalb mit Recht [1]), dass sich in manchem Falle ohne polizeilichen Eingriff durch blosse Beaufsichtigung der Lebensführung eine genügende Sicherung erreichen lässt. Bei solchen Geisteskranken [2]) kann lediglich eine Bevogtigung mittels vormundschaftlicher Aufsicht und Fürsorge die Interessen des Kranken und zugleich diejenigen der Allgemeinheit wahren.

Schon aus diesen Gründen hat die Entmündigung wegen Gefährdung der Sicherheit Dritter zweifellos ihre Berechtigung. Dieser aus den Wirkungen abgeleitete Vorteil ist es aber nicht allein, weshalb man der schweizerischen Fassung den Vorzug geben muss; denn der Nachteil, der sich aus der deutschen Regelung ergibt, ist nicht so wesentlich, als dass er nicht mit anderen Rechtsmitteln beseitigt werden könnte. Viel bedeutender und hier vor allem massgebend ist die dem Z. B. G. zugrunde gelegte Erweiterung des Zweckes der Entmündigung, der sich nunmehr nicht mehr nur auf das Wohl der zu entmündigenden Person erstreckt, *sondern sich auch zu einem im öffentlichen Interesse, d. h. zum Schutz gegenüber jedermann bestehenden Institut umgewandelt hat.*

---

[1]) Friedrich: Die Bevormundungsfälle, S. 86, S. 8 f.

[2]) Hier sind vor allem Hysterische und haltlose Psychopathen zu nennen. Besonders die Hysterie ist eine Krankheit, die durch angemessene Lebensführung sogar zur Heilung gebracht werden kann.

Wenn das Entmündigungsrecht damit wieder einen Schritt dem öffentlichen Recht näher getreten ist, so liegt darin nicht, wie etwa behauptet wird [1]), eine Vermischung von öffentlich- und privatrechtlichen Gesichtspunkten. Das Entmündigungsrecht ist überhaupt mehr öffentlichrechtlicher als privatrechtlicher Natur. Vielmehr handelt es sich bei dieser Erweiterung des Entmündigungszweckes um einen *Fortschritt im Recht*, der nach den vorangegangenen Erörterungen sowohl aus rechtspolitischen, wie rechtsgeschichtlichen Erwägungen als Vorteil gegenüber dem deutschen Recht bezeichnet werden muss.

Wenn Schultze den Wortlaut des B. G. B. vor denjenigen des Landrechts [2]), des code civil [3]), und auch vor denjenigen der schweizerischen Rechtes [4]) stellt, weil er bestimmt, dass nicht « muss », sondern « kann » entmündigt werden, wer infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so kann diese Ansicht aus zwei wesentlichen Gründen nicht mit ihm geteilt werden.

Vor allem — und das sagt Schultze selbst — liegt es nicht im willkürlichen Ermessen des Richters zu entscheiden, ob er einen Geisteskranken oder Geistesschwachen bei Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen entmündigen will oder nicht. Vielmehr muss der Richter jedem Geisteskranken oder Geistesschwachen, der die gesetzlichen Entmündigungsgründe erfüllt, die Geschäftsfähigkeit entziehen, bezw. ihn in der Geschäftsfähigkeit beschränken [5]). Darin jedoch stimmt das deutsche Recht sowohl mit dem code civil, wie mit dem schweizerischen Gesetz überein. Wenn aber ferner die der Notwendigkeit des Z. G. B. entgegenstehende Möglichkeit zur Entmündigung im B. G. B. darauf zurückgeführt wird, dass die Entmündigung nur insofern fakultativ sei, als es zur Einleitung des Verfahrens eines Antrags bedarf,

---

[1]) Vgl. hierzu FRIEDRICH, S. 67, S. 8, S. 9, Anm. 1.

[2]) SCHULTZE: S. 233 ff. Nach Landrecht *mussten* Wahnsinnige oder Blödsinnige, welche nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemanns standen, vom Staat unter Vormundschaft genommen werden.

[3]) Le majeur qui est dans un état habituel d'imbécillité, de démence ou de fureur *doit* être interdit...

[4]) Unter Vormundschaft *gehört* jede mündige Person usw.

[5]) FRIEDRICH: S. 51, insb. Anm. 2. Praxis, III, S. 149.

zu dessen Stellung keiner der Antragsberechtigten verpflichtet oder gezwungen werden darf, so widerspricht das durchaus den Dodernrechtlichen Anschauungen vom Zweck der Entmündigung. mieser verlangt, dass jedem Geisteskranken oder Geistesschwachen, dessen Krankheitsäusserungen auf das Handeln denjenigen Erfolg herbeiführen, der vom Gesetz gefordert wird, auch der zur Verhinderung nachteiliger Folgen notwendige Schutz zukomme.

Das aber kann nicht geschehen, wenn nicht wenigstens den behördlichen Organen die Pflicht obliegt, von den Entmündigungsfällen der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. Da der Geisteskranke sozusagen nie seine Fürsorgebedürftigkeit einsieht, müssen die staatlichen Organe dazu verpflichtet werden, den Antrag zu stellen, weil es, wie wir aus der ganzen Entwicklung des Entmündigungsrechts gesehen haben, nicht so sehr Sache der Familie, wie vor allem *Pflicht des Staates* ist, den Geisteskranken zu schützen und die zu diesem Schutze notwendigen Massregeln zu treffen. Der Einwand[1]), der etwa erhoben wird, dass durch eine derartige Regelung mancher in seiner Handlungsfähigkeit unnötig beschränkt werden könne, wird ja schon dadurch entkräftet, dass die Entmündigung nur bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen kann. Sind diese aber erfüllt, so kann nicht nur, sondern es muss auch nach deutschem Recht, die Entmündigung erfolgen.

Ein gewisser Nachteil in der schweizerischen Regelung scheint allerdings darin zutage zu treten, dass nach dem Entmündigungsparagraph des B. G. B. eine feste Altersgrenze, wie Mündigkeit usw. zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nicht vorhanden zu sein braucht während das Z. G. B. und auch der code civil Mündigkeit verlangt. Allein von einem wirklichen Nachteil der schweizerischen Fassung könnte nur dann gesprochen werden, wenn die Wirkungen der Entmündigung dieselben wären, wie diejenigen des B. G. B. Im deutschen Recht, wo der geschäftsunfähige Minderjährige nach vollendetem siebenten Altersjahr beschränkt geschäftsfähig wird, ist es wohl begründet, wenn für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, welche völlige Geschäftsunfähigkeit nach sich zieht, keine bestimmte Altersgrenze vorausgesetzt wird, da auf diese Weise die Möglich-

[1]) Schultze: Hoches Hdb., S. 233.

keit offen gelassen ist, auch einem Minderjährigen durch die Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Geschäftsfähigkeit voll zu entziehen.

Da aber Entmündigung immer nur Entzug solcher Rechte bedeuten kann, die der Person auch wirklich zustehen, so wäre für das schweizerische Recht eine solche Regelung gegenstandslos. Die Entmündigung des Z. G. B. ist die Wegnahme der formalen Handlungsfähigkeit und hat als solche die gleiche beschränkte Wirksamkeit der Handlungen zur Folge, wie diejenige des urteilsfähigen Minderjährigen [1]). Deshalb kann der Minderjährige nach schweizerischem Recht in seiner Handlungsfähigkeit auch durch die Entmündigung nicht tiefergreifend eingeschränkt werden. Darum auch kann von Entmündigung nur dann die Rede sein, wenn Mündigkeit wirklich vorliegt [2]). Anders verhält es sich mit dem natürlichen Verlust der Handlungsfähigkeit [3]). Dieser ist nicht formal durch behördlichen Akt bedingt, sondern durch den Eintritt der Urteilsunfähigkeit. Vollkommen handlungsunfähig ist deshalb auch der Entmündigte immer nur dann, wenn er urteilsunfähig ist. Eine Konsequenz aus der deutschen Fassung ergibt sich aber nun dadurch, dass sie die Möglichkeit hat, schon bei noch bestehender Minderjährigkeit die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auszusprechen, wodurch bei eintretender Volljährigkeit ein Zwischenstadium mangelnder Vertretung ausgeschlossen wird [4]).

Aber auch diesem Fall steht das schweizerische Recht nicht verständnislos gegenüber. Denn es gibt hier die Möglichkeit zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens, bevor der zu Bevormundende das Mündigkeitsalter erreicht hat [5]).

Fassen wir deshalb das Gesagte unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvergleichung zusammen, so ist zu erkennen, dass das Z. G. B. was die Entmündigung Geisteskranker anbetrifft, der deutschen Regelung nicht nur gleichkommt, sondern diese auch in einigen wesentlichen Punkten übertrifft.

---

[1]) Friedrich: S. 54.
[2]) Friedrich: S. 14. Egger: Komm., S. 492.
[3]) Z. B. G., Art. 16, 18.
[4]) Vgl. Motive z. B. G. B., I, S. 61.
[5]) Z. B. G., Art. 385/2.

§ 3.

DIE MATERIELLEN VORAUSSETZUNGEN DES Z. G. B. IM ALLGEMEINEN.

Die Entmündigung des schweizerischen Rechts ist ein behördlicher Akt, kraft dessen eine natürliche Person in ihrer privaten Handlungsfähigkeit dauernd beschränkt wird [1]). Dieser dauernden Wirkung, welche die Entmündigung zur Folge hat, muss naturgemäss auch eine dauernde Voraussetzung zugrunde liegen. Nur ein auf Dauer angelegter Entmündigungsgrund entspricht dem Zweck, welchen das Recht mit der Beschränkung der Handlungsfähigkeit verfolgt. Nur derjenige, von dem sicher oder aller Wahrscheinlichkeit nach gesagt werden kann, dass er dauernd des Schutzes bedarf, soll die Rechtswohltat der Entmündigung geniessen, und auch nur der darf in der Ausübung seiner Rechte beschränkt werden, der die Voraussetzungen der dauernden Unfähigkeit erfüllt. Deshalb müssen vor allem die psychiatrischen Voraussetzungen dauernd sein.

Für die Geistesschwäche, welche das Merkmal der Dauer schon an sich trägt, braucht diese Tatsache nicht besonders erwähnt zu werden. Dagegen ist sie für die Geisteskrankheit wichtig. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Gesetz alle diejenigen Zustände, wie Trunkenheit und Bewusstseinsstörungen, welche ihrer Natur nach nur vorübergehend sind, auf eine andere Weise regelt [2]). Wer nur an vorübergehenden Zuständen leidet, welche die Urteilsfähigkeit aufheben, ist nach Wiedereintritt des vernünftigen Bewusstseins selbst in der Lage, sich gegen die Nachteile zu schützen,

---

[1]) Eine Entmündigung kraft Gesetzes wie im franz. Recht (interdiction légale) kennt das Z. G. B. nicht.

[2]) Art. 16, 17, Z. G. B.

welche ihm aus seinem abnormen Verhalten erwachsen sind. Er kann Urteilsunfähigkeit geltend machen.

Ganz anders der dauernd Geisteskranke, der sich entweder in einem Zustand anhaltender Urteilsunfähigkeit befindet oder wenigstens beständig die Voraussetzungen zu einem solchen Zustand in sich trägt. Ihm kann es unmöglich überlassen bleiben, die nachteiligen Folgen seines Verhaltens rückgängig zu machen. Für ihn eignet sich, wie für den Geistesschwachen allein der dauernde Schutz in Form der Vormundschaft.

Da es aber nicht nur Geisteskrankheiten gibt, welche einer Person ununterbrochen anhaften, sondern auch solche, welche sich von Zeit zu Zeit in gewisser Periodizität immer wieder einstellen, so muss die Frage erhoben werden, ob auch diese, obwohl sie keine ununterbrochene Dauer aufweisen, eine Voraussetzung zur Entmündigung bilden können.

Um diese Frage zu lösen ist es zunächst wichtig, festzustellen, welcher Rechtsmittel sich der periodisch Geisteskranke bedienen müsste, wenn ihm der Schutz des Art. 369 Z. G. B. nicht zukommen könnte. In einigen wenigen Fällen wäre es vielleicht möglich, ihn nach Art. 370 wegen Verschwendung und dergl. zu entmündigen, nämlich dann, wenn der Geisteskranke Ausgaben macht, die unnütz sind und zu seinen Mitteln in keinem Verhältnis stehen oder sonst einem lasterhaften Lebenswandel obliegt, wie dies z. B. beim Manischen nicht selten der Fall ist, der in seinem Tatendrang eine Menge vermögensschädigender Geschäfte abschliesst oder wiederholten Ausschweifungen unterliegt. In allen übrigen Fällen aber, wo Art. 370 nicht zur Anwendung gelangen könnte, stände dem Geisteskranken nur Art. 16 zur Verfügung, mit dem er Urteilsunfähigkeit geltend machen kann. Ein anderes Rechtsmittel könnte zu seinem Schutze nicht herbeigezogen werden. Da nun aber auch diejenigen Geisteskranken, die nur von Zeit zu Zeit ihre krankhaften Erscheinungen aufweisen, während ihres abnormen Zustandes Gefahren ausgesetzt sind, deren Folgen sich nach eingetretener Remission nicht wieder gut machen lassen, wie z. B. moralische Benachteiligungen, die wir bei manischen oder hysterischen Frauen[1]) nicht zu selten treffen, so wäre es völlig un-

[1]) Egger: Komm. Z. G. B. macht auf die moralischen Schäden aufmerksam, welche besonders bei Hysterischen durch die ausserehelichen

gerechtfertigt, wenn nicht auch diesen die Rechtswohltat des Art. 369 zukommen könnte. Bedenkt man dabei ferner, dass es zu einer grossen Rechtsunsicherheit führen würde, wenn man alle diejenigen Geisteskranken, welche ihr vernünftiges Bewusstsein in gewissen Zeitintervallen immer wieder verlieren, nicht dauernd in ihrer Handlungsfähigkeit beschränken könnte, weil sie in vernünftigen Zustand selbst in der Lage sind, auf Ungültigkeit der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu klagen, so geht daraus hervor, dass auch die periodische Geisteskrankheit in gewissen Fällen eine Voraussetzung für die Entmündigung bilden kann und muss.

In diesem Sinne ist deshalb die periodische Geisteskrankheit, d. h. das durch gesundheitsartige Zustände unterbrochene Leiden der unterbrochenen Anomalie gleichzusetzen. Diesen Standpunkt nehmen auch die Motive zum B. G. B. ein[1]), indem sie hervorheben, dass es für die Entmündigung unerheblich ist, ob die mangelnde Geistesbeschaffenheit sich fortwährend oder mit Unterbrechungen äussert, ob die ihr zugrunde liegende Krankheit bezw. das sie veranlassende Gebrechen die geistigen Kräfte im vollen Umfang oder nur teilweise beherrscht. Die Entmündigung wird im besonderen nicht ausgeschlossen durch lichte Zwischenräume, wie solche bei sog. intermittierenden oder periodischen Geisteskrankheiten vorkommen, während welcher der die Regel bildende Krankheitszustand eine zeitweilige Unterbrechung erfährt, die Krankheitsanlage aber dergestalt fortbesteht, dass ein neuer Ausbruch des Leidens vorauszusehen ist.

Wie aber das periodische Auftreten beschaffen sein muss, wie lange vor allem die lichten Zwischenräume oder Remissionen dauern müssen, um einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes gleichzukommen, das freilich kann nicht allgemein gefasst werden. Wie bei den dauernden Anomalien der Geistestätigkeit das Leiden allein zur Entmündigung nicht ausschlaggebend ist, sondern auch die übrigen Voraussetzungen zutreffen müssen, so ist es auch für die Periodizität nicht allein wesentlich, dass diese in bestimmtem

---

Schwängerung eintreten können. Bleuler: Lehrb. der Psychiatrie verweist auf diese Gefahr, jedoch bezüglich der manischen Frau, die während des Anfalls meist stark sexuell gefährdet ist.

Bleuler: S. 376. Vgl. auch Kaufmann: Komm., Art. 369.

[1]) Mot., I, S. 61.

Masse vorhanden ist, sondern sie muss auch so zur Geltung kommen, dass eine oder mehrere der übrigen Voraussetzungen erfüllt werden. Da dieses Zutreffen nur im einzelnen Fall richtig bewertet werden kann, ist es mit eine Aufgabe des speziellen Teils dieser Arbeit zu zeigen, wo bei den einzelnen Geisteskranken eine Periodizität angenommen oder abgelehnt werden muss.

Hier kann für die Abgrenzung sowohl der Dauer, wie der Periodizität nur das geltend gemacht werden, was unmittelbar aus dem Gesetz hervorgeht. Danach muss es sich in keinem Falle um eine lebenslängliche Dauer handeln; denn sonst könnte von Aufhebung der Entmündigung nicht gesprochen werden [1]). Für jede weitere Abgrenzung muss der einzelne Fall entscheiden und auch dort wird dies mit äussersten Schwierigkeiten verbunden sein, weil die Möglichkeit einer langandauernden Remission oder Heilung nie ausser acht gelassen werden darf. Die Fälle, wo es sich um eine schon eingetretene Verblödung oder anfängliche Geistesschwäche handelt, sind hierbei in der Minderheit.

Wie die Dauer der Geisteskrankheit, so ist auch diejenige der übrigen Voraussetzungen wichtig; denn es genügt nicht allein, dass die Geisteskrankheit dauernd ist, es müssen vielmehr auch diejenigen Folgen der Geisteskrankheit einer Dauer unterworfen sein, welche als Auswirkung des Leidens für die Entstehung der Vormundschaft vom Gesetz verlangt werden. Denn es ist sehr wohl möglich, dass die Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten oder die Gefahr für die Sicherheit Dritter zwar im Zeitpunkt wo die Entmündigung ausgesprochen werden soll, vorhanden ist, dass aber aus dem Verlauf der Krankheit als wahrscheinlich angenommen werden kann, dass diese Folgen anomaler Geistestätigkeit bald wieder verschwinden [2]). Dann ist vielleicht wohl eine dauernde Geisteskrankheit vorhanden, die Entmündigung kann aber dennoch nicht eintreten, weil das Erfordernis der dauernden Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten, des dauernden

---

[1]) Art. 433, Z. G. B.

[2]) Bei einem einfachen melancholischen Anfall ist in den meisten Fällen die Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten vorhanden, diese dauert aber nur solange, als der Anfall anhält. Anders aber bei einer senilen Melancholie, die jahrelang, ja bis zum Tode anhalten kann, vgl. Bleuler, S. 220. Erl. S. 292.

Schutz- und Fürsorgebedürfnisses oder der Gefahr für die Sicherheit Dritter vollkommen fehlt.

In all denjenigen Fällen, wo eine sichere Prognose über das Verhalten des Geisteskranken und dessen Dauer aufgestellt werden kann, ist die Entscheidung, ob die Entmündigung eintreten muss oder nicht, ohne Schwierigkeiten zu treffen. Nicht einfach aber ist dies bei solchen Erkrankungen, bei denen das zukünftige Verhalten des Kranken gar nicht oder nur mit Unsicherheit festgestellt werden kann. In diesen Fällen wäre es niemals vorteilhaft, die Entmündigung einzuleiten. Vor allem kann der Schutz und die finanzielle Fürsorge, die in dem fraglichen Zeitpunkt als notwendig erscheint durch einen Beirat oder Beistand ausgeführt werden. Ferner aber würden sich wohl meistens weder die Kosten noch die Arbeit rechtfertigen, die mit der Entmündigung und deren Aufhebung verbunden sind, wenn mit dem Eintritt der Bevormundung oder bald nachher die Folgen des abnormen Zustandes unerheblich würden.

Und vollends darf die Entmündigung bei unsicherer Prognose nicht ausgesprochen werden mit « Rücksicht auf den Übelstand, dass die Publizität, welche die Geisteskrankheit vorab durch ein Gerichtsverfahren notwendigerweise erhält, dem Patienten nach Wegfall der Entmündigungsgründe bei Ausübung seines Berufes und Verfolgung seiner Zwecke sehr hinderlich sein kann. Eine solche empfindliche Schädigung der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung würde auch durch die Vorteile, welche die Interdiktion auf der anderen Seite zu bieten vermöchte, niemals aufgewogen [1] ».

Fehlt es bei der Prognose deshalb an der notwendigen Sicherheit, so ist zweifellos der Entmündigung die Beiratschaft oder Beistandschaft [2] als vorläufige Massnahme vorzuziehen. Diese schliesst jedenfalls die spätere Einsetzung eines Vormundes nicht aus.

Ein Beirat oder Beistand ist anstelle der Entmündigung auch immer dann einzusetzen, wenn es im Wesen der Geisteskrankheit liegt, dass die nachteiligen Folgen ökonomischer Art nur kurze

---

[1]) Schultze : S. 235. Friedrich : S. 74.
[2]) Z. G. B., Art. 392/1, 395.

Zeit bestehen. Dabei aber handelt es sich nicht um eine vorläufige, sondern um eine ausschliessliche Massregel.

Da nun das Recht nicht die Geisteskranken an und für sich, sondern nur diejenigen schützen will, welche infolge geistiger Anomalien gewisse Voraussetzungen erfüllen, so müssen wir *zwei von einander immer abhängige Gruppen von Voraussetzungen* unterscheiden.

Auf der einen Seite ist dies die *Geisteskrankheit oder die Geistesschwäche,* auf der anderen die *Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten* oder das *dauernde Beistands- und Fürsorgebedürfnis* oder die *Gefährdung der Sicherheit anderer.*

Wo eine der ersteren fehlt, kann auch bei Vorhandensein einer der letzteren nach Art. 369 Z. G. B. nicht entmündigt werden [1]), und wo eine der letzteren zur Entmündigung nicht ausreicht, ist auch die Geisteskrankheit und Geistesschwäche belanglos [2]).

Aber auch wo beide Voraussetzungen in genügendem Masse vorhanden sind, kann die Entmündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen den beiden Voraussetzungen besteht. Nur derjenige gehört nach Art. 369 unter Vormundschaft, der infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eine oder mehrere Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt.

---

[1]) B. G. E., 4. Dez. 1924.

[2]) Wenn mehrere der zweitgenannten Requisite zutreffen, so muss die Entmündigung auf Grund aller, d. h. sämtlicher Gründe erfolgen. Dies ist erheblich bei der Aufhebung der Entmündigung. Vgl. KAUFMANN: Komm., S. 49.

§ 4.

DIE GEISTESKRANKHEIT UND GEISTESSCHWÄCHE.

Aus dem soeben Gesagten geht hervor, dass die wichtigsten aber dennoch nicht unabhängigen Voraussetzungen des Art. 369 die dauernde oder periodische Geisteskrankheit und die Geistesschwäche sind. Es muss deshalb in erster Linie gefragt werden, was unter Geisteskrankheit und Geistesschwäche im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist, und wie die beiden Begriffe von einander abzugrenzen sind.

Wenn wir die Voraussetzungen rein sprachlich betrachten, so müssen wir sagen, dass unter Geisteskrankheit diejenigen Anomalien der Geistestätigkeit zu verstehen sind, die sich durch eine krankhaft veränderte Tätigkeit, d. h. durch eine direkte Störung der Seelenfunktionen, wie z. B.[1]) schizophrene oder manische Anfälle, Wahnsysteme und dergl. äussern. Daneben wäre als Geistesschwäche diejenige Abweichung vom Normalen aufzufassen, welche lediglich eine hinter dem Normalen wesentlich zurückstehende Geistestätigkeit an den Tag legt, auf eine mangelhafte Entwicklung zurückzuführen ist, und sich in einer nach den Verkehrsanschauungen erheblichen Armut an Vorstellungen, einer relativ erheblichen Schwerfälligkeit des[2]) Assoziationsvermögens und einer geringeren Abstraktionsfähigkeit kund tut. Aus dem Gesetz aber, das wie in § 2 bereits erwähnt wurde, sowohl die übrigen Voraussetzungen, als auch die Wirkungen der Entmündigung vollkommen gleich regelt, kann eine Differenzierung der Begriffe, welche auch rechtlich imstande wäre, erheblich zu wirken, nicht geschlossen

---

[1]) Dazu B. G. E., 39, 2, S. 2 ff., vgl. auch Protokoll, S. 421.

[2]) Egger: Komm. Pers. Recht, 50/c. Vgl. ferner die Elementarstörungen bei psychischer Schwäche. Hoche: S. 520 u. Praxis, II, S. 200 ff.

werden. Wenn der Gesetzgeber deshalb keine begriffliche Trennung der beiden Voraussetzungen gewollt hat, so kann der Zweck, den er dadurch verfolgte, dass er mehrere Arten geistiger Anomalien anführt, nur darin liegen, dass er dem Begriff des Abnormen einen möglichst weiten Umfang geben wollte[1]). Eine Abgrenzung der beiden Begriffe gegeneinander lag nicht in seiner Absicht, wie dies auch deutlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 369 hervorgeht[2]). Dies erklärt sich aus den erheblichen psychiatrischen Schwierigkeiten, welche sowohl der gegenseitigen Abgrenzung, als auch der Definition der einzelnen Voraussetzungen entgegenstehen.

Wenn wir rein medizinisch fragen, was begrifflich unter Geisteskrankheit und Geistesschwäche zu verstehen ist, und wodurch sich die eine Abweichung vom Normalen von der anderen unterscheidet, so erhalten wir darauf keine Antwort. Die Psychiatrie unterlässt es mit Recht, die Geisteskrankheit und Geistesschwäche zu definieren; denn einerseits können beide Begriffe in einander übergehen und andererseits ist auch ihre vollständige Abgrenzung gegenüber den gesunden Zuständen nicht durchführbar[3]). Wenn es deshalb hier unterlassen bleiben soll, eine Definition der Geisteskrankheit und Geistesschwäche zu geben, so stehen wir derselben Notwendigkeit gegenüber, die uns dazu zwingt, wie etwa diejenige der naturalis obligatio, von der ein fester Begriff überhaupt nicht gebildet werden kann.

Wie die naturalis obligatio ein Sammelname für verschiedene Erscheinungen ist, so fasst auch die Geisteskrankheit und Geistesschwäche eine unendliche Fülle von Erscheinungsformen in sich, deren Natur wir wohl erkennen, deren feste begriffliche Abgrenzung aber unmöglich ist.

Wenn wir von dieser Einsicht ausgehen, so ist es durchaus gerechtfertigt, die beiden Voraussetzungen Geisteskrankheit und Geistesschwäche zusammen als e i n e n *Sammelbegriff*, als ein Hendiadyoin aufzufassen, und mit Bleuler darunter *alle Abweichungen* vom Normalen zu verstehen, nämlich sowohl die eigentliche Geisteskrankheit in unserem Sinn und viele Psycho-

---

[1]) Egger: Komm., 369, 2/a.

[2]) Protokoll, S. 421.

[3]) Bei der Dementis praecox und der Imbezillität ist der Unterschied überhaupt nicht richtig festzustellen. Vgl. Kaufmann: Komm., Art. 369.

pathien, sog. Degenerationen, als auch die Dürftigkeit und Minderfunktion des Geisteslebens inbegriffen die moralische Minderwertigkeit [1]).

Mit einer solchen Zusammenfassung aller nur denkbaren Anomalien können einerseits die sowohl unmöglichen, als auch vom Gesetzgeber gar nicht gewollten gegenseitigen Abgrenzungen der beiden Voraussetzungen ausser acht gelassen werden, andererseits aber auch die Definition der Begriffe, die nie vollständig erbracht werden kann, durch eine vollständige Aufzählung der unter die Voraussetzungen zu subsumierenden Erscheinungsformen ersetzt werden.

Vor allem — und das ist das wesentliche — wird damit weder den psychiatrischen Anschauungen, noch den rechtlichen Begriffen ein Zwang angetan; *denn auch die im Gesetz nun einmal vorhandene Zweiteilung in Geisteskrankheit und Geistesschwäche wird damit nicht einfach aufgehoben.* Diese kann dort immer Berücksichtigung finden, wenn es sich um wirklich reine Fälle handelt [2]), wo aber eine Unterscheidung aus psychiatrischen Gründen nicht gemacht werden kann, fällt die Krankheitserscheinung doch immer unter den Begriff des Anomalen und kann vor dem Richter Berücksichtigung finden. Es fragt sich aber, ob wir mit einer solch umfassenden, alle nur möglichen Arten psychischer Abweichungen vom Normalen in sich schliessenden Definition den Begriff der Geisteskrankheit, wie ihn der Gesetzgeber feststellt, nicht zu weit ausdehnen. Dies wäre jedenfalls dann der Fall, wenn das Gesetz nicht weitere Gründe für die Entmündigung geltend machen würde, wenn die Entmündigung nur auf Vorhandensein von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche hin erfolgen könnte. Allein das Gesetz gibt weitere Voraussetzungen an, und gerade darin liegt der Grund, warum wir annehmen können, dass eine möglichst grosse Ausdehnung der Begriffe durch das Gesetz verlangt wird.

Der Gesetzgeber legt die Grenze der Entmündigungsmöglichkeit nicht in die beiden Worte Geisteskrankheit und Geistesschwäche, sondern vielmehr in die übrigen Voraussetzungen, weshalb auch ein noch so umfassender Begriff der Geisteskrankheit

---

[1]) Bleuler; Kaufmann: Komm., Art. 369.

[2]) So z. B. beim reinen manischen Anfall.

durch die nichtpsychiatrischen Entmündigungsgründe immer in gleicher Weise eingeschränkt wird. Diese weiteren Voraussetzungen zur Entmündigung sind es auch, welche uns die Möglichkeit geben, schon von vornherein alle diejenigen Zustände auszuschliessen, für welche sich die Entmündigung nicht rechtfertigt. Dazu gehören, wie in § 3 bereits betont wurde, alle diejenigen Geisteskrankheiten, welche nur *vorübergehend* sind, weil sie keine dauernde Beistands- und Fürsorgebedürftigkeit erfordern. Ferner aber auch diejenigen Minderfunktionen des Geisteslebens, welche wir blosse « Dummheit » oder « Beschränktheit » nennen. Diese können im allgemeinen nicht den Erfolg herbeiführen, der von irgend einem der übrigen Entmündigungsgründe verlangt wird [1]).

Das aber, was das Gesetz unter dem Entmündigungsgrund der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche versteht, kann im zweiten Teil dieser Arbeit nicht erschöpfend zur Darstellung gelangen. Denn die hier behandelten Geisteskrankheiten stellen lediglich einen Teil der für die Entmündigung in Frage kommenden Krankheitserscheinungen dar. Bei dem umfassenden Geltungsbereich der modernen Psychiatrie müsste durch die Herbeiziehung aller nur erforschten Anomalien der Rahmen einer nur beschränkten Abhandlung stark gesprengt werden. Auch wäre die Behandlung aller nur vorkommenden Symptomenkomplexe nicht nur unmöglich, sondern vielmehr oft auch vollkommen wertlos. Nicht die einzelnen oder die von der Regel stark abweichenden Fälle sind es, aus denen eine allgemein gültige Norm für die Entmündigung abgeleitet werden kann, sondern vielmehr die klinisch abgegrenzten Krankheitsbilder, die sich, wenn auch nicht der Sicherheit, so doch der Wahrscheinlichkeit nach immer in gleichen oder doch wenigstens ähnlichen Symptomen äussern [2]).

---

[1]) So auch Kaufmann: Komm., Art. 369. Friederich: S. 68.

[2]) Damit soll nicht etwa gesagt werden, dass die hier nicht behandelten Anomalien nicht auch für die Entmündigung in Betracht kommen können. Das hier nicht erwähnte arteriosklerotische Irresein z. B. kommt noch ziemlich häufig vor. Hier handelt es sich lediglich um eine Auswahl, und nicht um eine Ausscheidung derjenigen Anomalien, die für die Entmündigung nie in Frage kommen können, wie dies Endemann freilich nicht negativ, sondern positiv für das deutsche Recht zu schliessen versucht hat. Er gelangt dabei zu dem zweifellos unhaltbaren Ergebnis, dass die progressive Paralyse und die angrenzenden Gehirnerweichungs-

Dabei trifft die Auswahl hauptsächlich solche Krankheitstypen, die ihrer Häufigkeit, ihrer ganz spezifisch gearteten Symptome oder ihrer zweifelhaften rechtlichen Beurteilung wegen Bedeutung erlangt haben.

In diesem Sinne bilden die Schizophrenien die für die Entmündigung am häufigsten in Frage kommenden Geisteskrankheiten. Ihnen schliessen sich die hauptsächlich mit Stimmungsverschiebungen auftretenden Krankheitsbilder an. So das manisch-depressive Irresein, die Dementia paralytica und die Dementia senilis, von denen darum jede einzeln einer gesonderten Betrachtung unterworfen werden muss, weil ihre Symptome, so ähnlich sie auch einander sein mögen, sich doch ganz verschiedenartig auf das Rechtsleben auswirken.

Daneben dürfen auch die Bilder der Epilepsie und Hysterie mit den Bewusstseinsstörungen nicht ausser acht gelassen werden, und ferner nicht die Paranoia, die zufolge ihres in ganz bestimmter Richtung verlaufenden Wahnsystems rechtlich von grossem Interesse ist, sich aber für die Entmündigung nur in selteneren Fällen eignet.

Neben diesen Krankheitsbildern und den etwa durch sie bedingten geistigen Schwächezustände gelangen auch abschliessend noch diejenigen Geistesschwächen zur Darstellung, welche als Folge von Entwicklungshemmungen zutage treten und von der Psychiatrie in drei Grade, nämlich die Idiotie, die Imbezillität und Debilität eingeteilt werden.

Diese und nur diese werden hier einer systematischen Behandlung unterworfen, während alle übrigen Anomalien, welche teils durch das Gesetz an anderer Stelle geregelt sind [1]), teils aber auch

---

und Geschwulstbildungsprozesse, sowie Idiotie und Paranoia die psychiatrischen Voraussetzungen der Entmündigung erfüllen, während dies bei Imbezillität nicht allgemein gesagt werden könne. Vgl. Levis, S. 89. Leonhard: Allg. Teil des B. G. B. Brasch: Die Geisteskranken im B. G. B., S. 13/1.

[1]) So z. B. die Trunksucht, die auf psychopathologischer Grundlage entstehen, oder der Hang zur Verschwendung, der den Psychopathien zugerechnet werden kann.

so wenig erforscht, so von Fall zu Fall verschieden [1]), oder für die Entmündigung so unwesentlich erscheinen [2]), dass für sie eine allgemein gültige oder überhaupt eine Entscheidung zu treffen unmöglich ist, von dieser Darstellung ausgeschieden werden.

---

[1]) Z. B. das moralische Irresein (moral insanity), die Psychopathien.

[2]) Hier sind viele Abweichungen des Geschlechtstriebs, die Neurosen usw. zu nennen.

§ 5.

DIE ÜBRIGEN VORAUSSETZUNGEN.

Die Entmündigung kann, wie erwähnt, nicht allein auf Grund der psychiatrischen Voraussetzungen ausgesprochen werden [1]). Dies widerspräche ihrem Zweck und hätte ungerechtfertigte Eingriffe in die Rechte der Persönlichkeit zur Folge. Vor allem für solche geistig Anomale, welche sich vom Gesunden weder durch ihr Handeln noch Unterlassen sichtlich unterscheiden, könnte die Entmündigung nie mit Recht zur Anwendung gebracht werden. Denkt man z. B. an einen ausgesprochenen Paranoiker, der allen seinen Rechten und Pflichten in jeder Hinsicht mit peinlicher Genauigkeit nachkommt, so muss man einsehen, dass selbst eine wohlcharakterisierte Geisteskrankheit nicht ausreichend sein kann, um eine mit ihr behaftete Person in der Handlungsfähigkeit zu beschränken [2]). Ebenso dürfte eine Person wegen blosser Wunderlichkeit oder Verschrobenheit in ihren religiösen oder sonstigen Anschauungen nicht entmündigt werden [3]). Darum müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden, die alle diejenigen Zustände ausschliessen, die der Entmündigung nicht zugänglich sind. Diese weiteren Voraussetzungen sind die infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche eingetretene Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten, das dauernde Bedürfnis eines Schutzes durch Bei-

---

[1]) Das französische Recht verlangt dagegen nur einen andauernden Zustand geistiger Störung, cc. 489.

[2]) Vgl. Schultze: Hoches Hdb., S. 277, 241. Levis: Die Entm. Geisteskranker, S. 67 f. Rümelin: Die Geisteskr. im Rechtsgeschäftsv. S. 37, 39.

[3]) B. G. E., XIV., S. 588. Friedrich: S. 72. Naegeli: S. 33 hält dagegen diese Voraussetzungen bei der eigentlichen Geisteskrankheit stets für erfüllt.

stand und Fürsorge oder die Gefährdung der Sicherheit Dritter. Ist eine und auch nur eine dieser Voraussetzungen in genügendem Masse vorhanden [1]), so muss die Entmündigung erfolgen. Deckt sich aber keine der Voraussetzungen mit dem Verhalten des Geisteskranken oder Geistesschwachen, oder übt die Anomalie überhaupt keine Wirkung auf das rechtlich relevante Handeln oder Unterlassen aus, so kann von Entmündigung nicht die Rede sein.

I.

Die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten.

Betrachten wir zunächst die *Unfähigkeit* zur Besorgung der Angelegenheiten, so machen wir auch hier die Beobachtung, dass das Gesetz das, was es unter diese Voraussetzung subsumieren will, nirgends direkt angibt. Es bleibt deshalb zu untersuchen, was im einzelnen begrifflich unter dem Wortlaut zu verstehen ist.

Sicher können wir sagen, dass als *Unfähigkeit* nur dasjenige Unvermögen aufgefasst werden kann, das subjektiv in der Person begründet liegt; denn das aus anderen Umständen, als aus der Person und deren geistigen Anomalie erwachsende Unvermögen kann auch durch die Entmündigung nicht behoben werden. Deshalb muss bei Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten auch dann die Entmündigung eintreten, wenn Dritte die Geschäfte des Geisteskranken besorgen. Auf der einen Seite ist damit wohl die Unfähigkeit behoben, auf der anderen aber ist zu bedenken, dass bei plötzlichem Wegfall der Hilfe die Entmündigung doch eintreten müsste, wobei nicht ausser acht gelassen werden darf, dass in dem Zwischenstadium mangelnder Vertretung ein erheblicher Schaden entstehen kann. Dagegen, wie auch gegen

---

[1]) So KAUFMANN: Komm., Art. 369, 13. Ebenso FRIEDRICH: S. 71 ff. Dagegen Obergericht Zürich (20. 4. 1920). Danach müsste die erste und zweite Voraussetzung gegeben sein. Dies widerspricht der grammatikalischen und logischen Interpretation.

die Ausbeutung durch egoistische Dritte könnte bei blosser nichtgesetzlicher Vertretung keine Vorkehrung getroffen werden [1]).

Liegt aber die Unfähigkeit in der Person selbst, so kommt es nicht mehr darauf an, ob diese durch eine aktive Betätigung, wie z. B. des Manischen [2]) hervorgerufen wird, oder ob es das passive Verhalten z. B. des Melancholischen ist, welches das Unvermögen bewirkt, weil in beiden Fällen der Erfolg des Zustandes als Unfähigkeit zu bezeichnen ist. Von wesentlicher Bedeutung aber ist dabei das Mass der Unfähigkeit. Ein unbedeutender Grad von Unfähigkeit kann zur Entmündigung nicht hinreichen. Aus welchen Gründen für einen solchen Geisteskranken eine andere Person für die Erledigung der Angelegenheiten eingesetzt werden sollte, ist nicht einzusehen. Es ist in einem solchen Fall höchstens eine verminderte Fähigkeit, nicht aber ein Unvermögen vorhanden.

Aus der Subjektivität des Unvermögens geht hervor, dass dasselbe nie absolut, sondern immer nur auf Grund der Lebensverhältnisse der zu entmündigenden Person gemessen werden darf. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, das bestimmt, dass nur wegen Unfähigkeit zur Erledigung der eigenen Angelegenheiten entmündigt werden soll. Grade bei Verblödungsprozessen kommt es oft vor, dass eine Person, die sich in untergeordneten Lebensverhältnissen befindet, ihre Angelegenheiten noch lange Zeit zu erledigen vermag, während dies einer höher gestellten Persönlichkeit nicht mehr überlassen werden darf [3]). Deshalb ändert sich die Qualität des Unvermögens von Person zu Person, je nach der Beschaffenheit der zu erledigenden Angelegenheiten, ja sie wechselt in der Person selbst, wenn diese plötzlich in andere Lebensverhältnisse gestellt wird [4]). Wenn, wie dies in

---

[1]) Glaser: Referat Protokoll, S. 421. Erl.: I. S. 292. Friedrich: S. 77. Dagegen Schultze: S. 232 u. Er will auch die Unterbringung in einer Irrenanstalt oder die elterliche Gewalt als genügend betrachtet wissen. Vgl. auch Mot., B. G. B., I, S. 61.

[2]) Der Manische leidet unter anderem auch an einem starken Betätigungsdrang, der ihn zu den widersinnigsten Geschäften verleitet, der Melancholiker dagegen ist infolge des depressiven Charakters oft nicht fähig zu handeln.

[3]) Vgl. Schultze: S. 232. Friedrich: S. 78.

[4]) Friedrich: S. 79. Hirt: S. 40.

§ 3 erörtert wurde, anstelle der dauernden Unfähigkeit auch das periodische Unvermögen treten kann, so erscheint es fraglich, ob nicht auch ein zukünftiges Unvermögen für die Entmündigung ausschlaggebend ist. Da das Wesentliche bei der Entmündigung periodisch Geisteskranker ist, sie nicht nur für eine gegenwärtige, sondern auch zukünftige, aller Wahrscheinlichkeit nach in kurzer Zeit wieder eintretende Unfähigkeit zu schützen, so darf auch für denjenigen, der zwar noch keine Unfähigkeit an den Tag gelegt hat, nach höchster Wahrscheinlichkeit diese aber in nächster Zeit zur Erscheinung bringen wird, der Schutz in Form eines gesetzlichen Vertreters nicht ausser acht gelassen werden. Auch die Praxis des Bundesgerichts erkennt einen solchen prophylaktischen Zweck der Entmündigung als ausschlaggebend an [1]). Freilich sind die Fälle, wo der Sachverständige hier mit Sicherheit eine solche zukünftige Unfähigkeit feststellen kann und will, äusserst selten, und nur bei wenigen Geisteskrankheiten, die eine ganz sichere Voraussicht zukünftiger und nahe bevorstehender Unfähigkeit gewähren, wirklich gerechtfertigt [2]). Dies aber ändert an der Möglichkeit als solcher nichts.

Neben der Unfähigkeit ist auch der Begriff der *Angelegenheiten* nicht unwesentlich ; denn es kommt für die Entmündigung nicht so sehr darauf an, dass Angelegenheiten wirklich vernachlässigt werden, sondern vor allem, welcher Art die vernachlässigten Angelegenheiten sind. Von dem, was an und für sich Angelegenheiten bedeuten, muss unterschieden werden, was für den Fall der Entmündigung unter Angelegenheiten zu verstehen ist ; denn diese beiden Begriffe decken sich nicht vollkommen.

Als Angelegenheiten schlechtweg müssen in rechtlicher Hinsicht alle Rechte und Pflichten verstanden werden, welche das Z. G. B. sowohl in vermögensrechtlicher als auch familienrecht-

---

[1]) B. G. E., XXXIX, 2, 169. Gleicher Meinung KAUFMANN: Komm. Art. 369. Anders FRIEDRICH: S. 81. LEVIS, S. 90.

[2]) M. E. geht zwar im vorliegenden Fall das Bundesgericht zu weit, da es sich um eine Dementia senilis handelt, deren Fortschreiten beständig überblickt werden kann. Hier wäre, wie auch Friedrich betont, eine Beiratschaft, bezw. Beistandschaft eher geeignet. Damit aber ist der prophylaktische Zweck und dessen Berechtigung nicht widerlegt.

licher Hinsicht anerkennt, und ferner in tatsächlicher Hinsicht die Sorge für die Person, den Körper und die Gesundheit [1]).

Unter Angelegenheiten im Sinne des Art. 369 sind aber nur diejenigen von den erwähnten Massnahmen aufzufassen, für deren Vernachlässigung das Gesetz nicht eine andere Regelung vorgesehen hat.

Gehen wir zunächst von Art. 395 Z. G. B. aus, so erfahren wir, dass es Fälle gibt, wo trotz des Vorhandenseins der Unfähigkeit zur Erledigung gewisser Angelegenheiten die Entmündigung nicht ausgesprochen werden darf, sondern lediglich ein Beirat eingesetzt werden muss. Welche Fälle dies sind, sagt das Gesetz zwar nicht direkt. Wenn wir aber die Wirkungen betrachten, welche die Beiratschaft nach sich zieht, so können wir schliessen, dass es sich dabei um gewisse ökonomische Angelegenheiten handelt. Da dem Beirat im Falle der Verwaltungsbeiratschaft das Vermögenskapital des Geisteskranken oder Geistesschwachen zur Verwaltung übergeben wird, so geht daraus hervor, dass, wo nur die Vermögensverwaltung unter dem krankhaften Zustand leidet, ein Vormund nicht gegeben werden kann. Und daraus wiederum können wir den Schluss ziehen, dass die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zwar Angelegenheiten sind, dass sie aber, wenn sie allein in Frage kommen, im Sinne des Art 569 für den Begriff der Angelegenheiten nicht hinreichen. Wenn wir ferner die in Art. 395, 1—9 erwähnten rechtlichen Handlungen betrachten, so erhält der Begriff der Angelegenheiten des Art. 369 eine weitere Einschränkung; denn in denjenigen Fällen, wo die Mitwirkungsbeiratschaft eingesetzt werden muss, sind es wiederum ökonomische Angelegenheiten, welche, wenn sie allein nicht sachgemäss erledigt werden können, nie Vormundschaft, sondern immer nur Beiratschaft nach sich ziehen. Freilich muss dabei eine wichtige Einschränkung gemacht werden. Die Beiratschaft des Art. 395, 1—9 ist keine Verwaltungs- sondern lediglich eine Mitwirkungsbeiratschaft, bei der, wenn sie als Ausschlussgrund für die An-

[1]) Das Handlungsfähigkeitsgesetz von 1881, das die Entmündigung Geisteskranker zum ersten Mal bundesrechtlich regelte, sprach nur von ökonomischen Angelegenheiten. Vgl. HUBER: Bd. I, S. 606 ff. NAEGELI: Die Bevormundung und Handlungsf. im schw. R., S. 17. FRIEDRICH: S. 16 ff.

gelegenheiten des Art. 369 verwendet werden soll, auch der Grad der Unfähigkeit in Betracht gezogen werden muss. Der Verbeiratete des Art. 395, 1—9 darf nicht vollkommen unfähig sein, die in 1—9 erwähnten rechtlich erheblichen Handlungen selbst vorzunehmen; denn sonst wäre die Beiratschaft lediglich als Mitwirkung nicht denkbar. Dieser Verbeiratete darf nur einen solchen Grad der Unfähigkeit aufweisen, dass er unter Mitwirkung des Beirats selbst in der Lage ist, die Angelegenheiten des Art. 395, 1—9 zu erledigen.

Deshalb kann nicht einfach gesagt werden, dass die rechtlichen Massnahmen des Art. 395 für den Begriff der Angelegenheiten des Art. 369 allein nicht ausreichen. Diese sind vielmehr nur dann keine Angelegenheiten im Sinne des Art. 369, wenn nur sie in Frage kommen, und der Grad der Unfähigkeit ein solcher ist, dass die Mitwirkung anstelle der Vertretung genügt. Angelegenheiten im Sinne des Art. 369 sind ferner auch nicht die familienrechtlich geregelten Rechte und Pflichten, für deren Erledigung bei Unfähigkeit der Ehegatten das Gesetz besondere Rechtssätze aufstellt. So vor allem die Ausübung der elterlichen Gewalt [1]). Wo diese vernachlässigt wird, gibt das Gesetz der zuständigen Behörde das Recht zum Entzug der Befugnisse, ohne dass die Entmündigung der unfähigen Eltern erfolgen müsste.

Deshalb sind unter Angelegenheiten des Art. 369 nur diejenigen Angelegenheiten ökonomischer, familienrechtlicher und persönlicher Art zu verstehen, bei deren Vernachlässigung nach Massgabe der Art der Unfähigkeit allein die Entmündigung imstande ist, den Mangel zu beheben, und nicht auch andere rechtliche Massnahmen für die Beseitigung des Übelstandes vorgesehen sind.

Für den Eintritt der Entmündigung aber darf nicht erforderlich sein, dass sämtliche Angelegenheiten nicht erledigt werden; denn sonst könnte die Handlungsfähigkeit nur in ganz schweren Fällen beschränkt werden. Andererseits ist die Entmündigung aber dort wieder nicht zulässig, wo nur ein unbedeutender Teil der Angelegenheiten vernachlässigt wird, weil in einem solchen

---

[1]) Art. 285, Z. G. B.

Fall die Massregel zu einschneidend wäre und nie ihrem Zweck entspräche [1]).

Steht deshalb die Entmündigung in Frage und handelt es sich darum zu entscheiden, ob infolge nicht erledigter Angelegenheiten diese auch dann ausgesprochen werden kann, wenn noch in gewisser Hinsicht Geschäftstüchtigkeit besteht, so ist es notwendig, die nicht erledigten Angelegenheiten sowohl nach Umfang, wie nach Tragweite an der Persönlichkeit und deren Beziehungen zu sich und der Umgebung zu messen [2]). Nur in Anbetracht der Persönlichkeit und ihrer ganzen Stellung kann die Bedeutung der Angelegenheiten im einzelnen Fall einwandfrei bewertet werden.

Ergibt es sich, dass die vernachlässigten Angelegenheiten so umfassend sind, dass sie einen wesentlichen Teil der Gesamtheit darstellen und dass die Erledigung derselben für die in Frage stehende Persönlichkeit unerlässlich ist, so muss die Entmündigung eintreten. Handelt es sich aber um einen verschwindenden Teil oder ist die Erledigung mehr oder weniger unerheblich, so ist die Entmündigung ausgeschlossen.

Unter *Besorgen* ferner ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, welche der normale Mensch als Ausfluss seiner normalen Motive vornimmt, um einen von ihm gewollten Erfolg herbeizuführen. Diese Tätigkeit wechselt wiederum von Person zu Person, sie richtet sich nach den Verhältnissen und der Stellung der einzelnen Individuen. Deshalb sagt Schultze [3]), dass unter dem Begriff des Besorgens aufzufassen sei: « die sachgemässe Behandlung der Angelegenheiten seitens des Einzelnen, d. h. eine solche Behandlung, wie sie von Menschen gleicher Lebensstellung, wie der in Betracht kommenden Person unter normalen Verhältnissen ausgeübt wird », und da weder der Wortlaut des Besorgens noch der Sinn von demjenigen des deutschen Rechts abweicht, so kann diese Definition für das schweizerische Recht vorbehaltlos angenommen werden.

---

[1]) Zu berücksichtigen ist auch, ob der Schaden, der durch die Entmündigung eventuell eintritt, nicht grösser ist, als die Vorteile derselben Dies trifft oft beim schizophrenen Querulant zu, der deswegen nach erfolgter Entmündigung wieder mündig gemacht werden muss.

[2]) Vgl. Schultze: S. 232, S. 320. Die Angelegenheiten der Frau sind andere als die des Mannes.

[3]) C. Schultze: Hoches Hdb. der ger. Psych., S. 236.

II.

Das dauernde Schutzbedürfnis[1]).

Damit nun der Zweck, den die Entmündigung zum Gegenstand hat, auch dann erreicht wird, wenn Angelegenheiten ökonomischer oder familienrechtlicher Art nicht in genügendem Masse vorhanden sind oder vernachlässigt werden, sondern nur die Person vor körperlicher oder seelischer Gefährdung geschützt werden muss, gewährt das schweizerische Recht auch für diese Fälle die Möglichkeit, eine gesetzliche Fürsorge zu errichten. Die *Beistandsbedürftigkeit* zwar deckt sich in vielen Fällen bei einer auch nur wenig umfassenden Definition der Angelegenheiten mit dem Umfang der Fürsorgebedürftigkeit infolge Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten. Da ein Beistand nach Art. 392/1 und 393/2 nur dann gegeben werden darf, wenn die Person eine wichtige Angelegenheit oder die Verwaltung des Vermögens selbst nicht vornehmen kann, verbunden mit der Unmöglichkeit der Bestellung eines Vertreters durch die Persönlichkeit selbst, kann die Beistandsbedürftigkeit der Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten gleichgestellt werden. Auch die Voraussetzung der Dauer, welche für die Entmündigung vorhanden sein muss, macht dabei keinen Unterschied. Auch die Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten muss dauernd sein. Diese notwendige Dauer ist vielmehr nur ein Ausschlussgrund für alle diejenigen Zustände, welche nur einen Beistand und nicht auch einen Vormund oder Beirat verlangen[2]).

Dagegen gewährt die *Fürsorgebedürftigkeit* eine über den Begriff der Angelegenheiten hinausgehende Interpretation. Unter ihr darf nicht nur die Wahrung der persönlichen Angelegenheiten verstanden werden, sondern zugleich diejenige sämtlicher persön-

---

[1]) Diese Voraussetzung fand erst auf Antrag der ständerätlichen Kommission im Z. G. B. Aufnahme. Sie sollte im Gegensatz zum Handlungsfähigkeitsgesetz die persönlichen Interessen hervorheben. Vgl. sten. Bull., 1906, S. 56 ff.

[2]) Vgl. Trüb: Die Beistandschaft des Z. G. B., S. 18 ff.

licher Interessen. Persönliche Angelegenheiten können nur die sachgemässe Körperpflege oder die für die Gesundheit notwendigen Massregeln genannt werden. Unter persönlichen Interessen jedoch ist auch der notwendige Schutz gegen körperliche und seelische Schädigungen zu subsumieren, welche keine Folgen nicht erledigter Angelegenheiten sind [1]). Eine solche nicht nur auf das ökonomische sondern auch seelische und soziale Fortkommen gerichtete Fürsorge wird vor allem bei denjenigen Geisteskranken praktisch, welche durch ihre Krankheit das richtige Verhältnis zur Umwelt verloren haben, wie z. B. Manisch-Depressive, bei denen manchmal auch nach eingetretener Remission die Fähigkeit fehlt, sich an eine geordnete Tätigkeit zu gewöhnen und die deshalb der Gefahr des Vorkommens ausgesetzt sind [2]). Auch bei Epileptikern, die an einer starken optimistischen Komponente leiden, kommt es zuweilen vor, dass ihre Tätigkeit ständig überwacht werden muss, weil sie trotz ihrer Krankheitseinsicht sich in Gefahren begeben, welche für ihren Krankheitszustand nachteilige Folgen bringen [3]).

Dann aber darf, wie besonders Egger darauf hinweist, die moralische Benachteiligung sexuell leicht erregbarer Frauen nicht ausser acht gelassen werden. Besonders bei Hysterischen oder Manischen kann die Gefahr der ausserehelichen Schwängerung eine wichtige Rolle spielen. Daneben bildet der Schutz des Lebens und der körperlichen Integrität vielfach den Gegenstand der Fürsorgebedürftigkeit, haupsächlich bei Melancholischen oder Schizophrenen infolge ihrer Suizidversuche, der Nahrungsverweigerungen oder Selbstverstümmelungen.

Endlich ist praktisch von wichtiger Bedeutung auch der Schutz leicht bestimmbarer Individuen gegen egoistische Dritte, sei es gegen die Verführung zu Delikten oder die materielle Ausbeutung, welche letztere jedoch über den Umfang der Beiratsbedürftigkeit hinausgehen muss, um für die Entmündigung massgebend zu sein [4]).

---

[1]) Egger, Kaufmann: Komm. Z. G. B., Art. 369. Friedrich: S. 82. Sten. Bull., S. 59.

[2]) Bleuler: Manisch-depressives Irresein, S. 368.

[3]) Bleuler: S. 343.

[4]) Vgl. im allg. Huber: Erl. I, 610.

Betrachten wir nun die Fürsorgebedürftigkeit im allgemeinen und fragen wir uns, wie diese im konkreten Fall beschaffen sein muss, damit die Entmündigung ausgesprochen werden kann, so muss erkannt werden, dass nicht jedes Schutzbedürfnis so umfassend ist, dass es unter den Wortlaut des Gesetzes subsumiert werden kann. Auch hier ist die Persönlichkeit und der Umfang sowie die Tragweite der Gefahr zu berücksichtigen. Danach kann man sagen, dass die Beistands- und Fürsorgebedürftigkeit gegeben ist, wenn die nachteiligen Folgen nach dem normalen Lauf der Dinge bei Nichtbehebung der Gefahr für die zu entmündigende Persönlichkeit entweder so dauernd und umfangreich oder immer wieder so schwierig zu beseitigen wären, dass die Nachteile einer unter denselben Lebensbedingungen stehenden Person nicht zugemutet werden dürften.

III.

Die Gefährdung der Sicherheit anderer[1]).

Die Gefahr für die Sicherheit anderer bildet die letzte Voraussetzung des Art. 369, nach welcher auch dann die Vormundschaft eintreten kann, wenn sowohl die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten, als auch das Beistands- und Fürsorgebedürfnis vollkommen fehlt. Die Möglichkeit zwar, dass bei einem Geisteskranken oder Geistesschwachen nur die letzte Voraussetzung erfüllt wird, ist äusserst beschränkt. Es wird selten ein Fall von geistiger Anomalie vorkommen, wo nicht wenigstens zwei Voraussetzungen des Artikels gegeben sind.

Damit aber auch in den wenigen Fällen[2]), wo der Geisteskranke nur seine Umgebung gefährdet, dem Dritten ein Schutz zukommen kann, gewährt der Gesetzgeber eine Entmündigung nur wegen Gefährdung der Sicherheit anderer. Denn wie bereits erörtert, kann

---

[1]) Diese Voraussetzung war dem Handlungsfähigkeitsgesetz und den meisten kantonalen Rechten unbekannt.

[2]) Vgl. das Beispiel bei Schultze: S. 240.

diese aus den beiden ersten Voraussetzungen auch bei weitgehender Interpretation nicht gefolgert werden.

Nachdem oben die oft angefochtene Berechtigung [1]) dieses seiner Natur nach öffentlich rechtlichen Requisits in der privaten Gesetzgebung eingehend behandelt wurde, verbleibt hier noch die Aufgabe, die Voraussetzungen als solche, und deren Umfang und Zweck näher zu definieren. In diesem Sinne muss vor allem der Begriff der *Gefährdung* durch Geisteskranke und Geistesschwache eine nähere Umschreibung erhalten. Unter ihr ist nicht nur jedes Handeln [2]), das als Folge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche das Leben oder die Gesundheit anderer bedroht, zu verstehen, sondern auch das Unterlassen von Pflichten, durch welches die Sicherheit Dritter dauernd oder periodisch in Frage gestellt wird. Auch hier ist es wiederum fraglich, ob die Gefährdung auch das zukünftige Ereignis in sich schliessen kann. Allein – schon grammatikalisch interpretiert – ergibt sich aus dem Wort Gefährdung die Möglichkeit, dass auch ein zukünftiges nahe bevorstehendes Handeln oder Unterlassen unter den Schutz des Gesetzes fallen kann, aber auch logisch lässt sich dies aus dem Zweck der Entmündigung ableiten.

Da es für die Entmündigung nicht so sehr darauf ankommt, ein gegenwärtiges die Sicherheit Dritter bedrohendes Handeln aus dem Wege zu schaffen, als vor allem auch für die Zukunft gegen die gefährdende Tat notwendige Massregeln zu treffen, so ist zweifellos auch eine Gefährdung, welche sich noch nicht realisiert hat, dies aber in absehbarer Zeit tun wird, für die Entmündigung in Betracht zu ziehen. Freilich hat sich im einen Fall die Gefahr schon in einer Tat geäussert, im anderen aber nicht, weshalb naturgemäss eine gewisse Unsicherheit besteht. Es ist aber auch bei einer realisierten Gefährdung immer ungewiss, ob sich die Gefahr wieder in einer Tat auslöst oder nicht. Hier kann nur die Wahrscheinlichkeit entscheiden und diese ist, wenn sie angenommen werden muss, vorhanden, mag sich nun die Gefährdung schon in einer Tat realisiert haben oder nicht.

---

[1]) Anfechtend vor allem Rümelin: Rede, S. 10. Vorentwurf, S. 14.

[2]) Zu eng hier. Friedrich: S. 85.

Daraus geht deutlich hervor, dass auch eine Gefahr, welche sich noch nicht in einer Tat sichtlich geäussert hat, für die Entmündigung in Betracht gezogen werden muss. Damit löst sich auch die Frage, ob die Gefährdung dauernd vorhanden sein muss, oder ob Periodizität genügt; denn da das gefährliche Handeln oder Unterlassen meist nur von Zeit zu Zeit eintritt, ist die periodische Gefahr der dauernden durchaus gleichzusetzen [1]).

In gleicher Weise wird man dann entscheiden müssen, wenn die Gefahr zwar noch nicht besteht, diese aber nach aller Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eintreten wird, weil auch in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass sich mit dem Eintritt der Gefahr die die Sicherheit Dritter bedrohende Handlung realisiert.

Was nun die *Gefährdung der Sicherheit* betrifft, so ist darunter jede Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu verstehen. Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben, wie dies bei Schizophrenen oder Paralytikern vorzukommen pflegt, oder die seelische Gefährdung Minderjähriger durch senil Demente genügen zur Errichtung der Vormundschaft [2]). Gemeingefährlichkeit wird nicht gefordert. Daneben muss auch die Gefährdung des Eigentums und dergl. in gewissen Fällen Berücksichtigung finden [3]).

Drittpersonen endlich sind alle nur möglichen Personen. Naturgemäss werden zwar durch gewisse Geisteskranke nur einzelne Personen oder Personengruppen gefährdet, wie z. B. die Familie, Minderjährige usw. Diese Tatsache ist jedoch für den Begriff der Drittperson als solche gegenstandslos.

Damit sind die Voraussetzungen zur Entmündigung genügend erörtert. Es wird sich nun im zweiten Teil dieser Darstellung darum handeln, diese Entmündigungsgründe auf gewisse Geisteskranke und Geistesschwache anzuwenden, um daraus die für die Entmündigung derselben massgebenden Normen abzuleiten.

---

[1]) Kaufmann: Komm. Art. 369.
[2]) Vgl. Bleuler: S. 191 ff. Hoche: S. 610 ff.
[3]) Egger: Komm., G. Z. B., 369, 3/c.

II.

SPEZIELLER TEIL

Einzelne Arten von Geisteskrankheiten als Gegenstand des materiellen Entmündigungsrechts

§ 6.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER SCHIZOPHRENEN [1]).

Wenn im Folgenden die im allgemeinen Teil des näheren erörterten Voraussetzungen zur Entmündigung auf eine bestimmte Gruppe von Geisteskrankheiten, nämlich die Schizophrenien bezogen und daraus die für die Entmündigung dieser Geisteskranken massgebenden Rechtsätze abgeleitet werden sollen, so muss in erster Linie gefragt werden, ob die Schizophrenien, welche die Psychiatrie unter den Begriff der Geisteskrankheit subsumiert, auch rechtlich im Sinne des Art. 369 Z. G. B. als Geisteskrankheiten zu bezeichnen sind. Trifft dies zu und müssen die Schizophrenien als für die Entmündigung massgebende Anomalien angesehen werden, so ist fernerhin zu untersuchen, ob und in welchen Fällen auch die Auswirkungen dieser abnormen Zustände denjenigen Erfolg herbeiführen, den das Gesetz in den übrigen Voraussetzungen verlangt. Die Lösung dieser Fragen bildet den Gegenstand der folgenden Darstellung.

Was zunächst die Schizophrenien im allgemeinen als Geisteskrankheiten anbetrifft, so fasst die Psychiatrie darunter eine angeborene Geisteskrankheit auf, die oft, jedoch keineswegs immer in der Pubertät oder bald nachher auftritt [2]), in den einen Fällen in Schüben, in den anderen schleichend vorwärtsgeht und zu einer ganz bestimmt gearteten Verblödung führt. Dabei sind die Symptome äusserst mannigfaltig, und es müssen deshalb, wenn juristisch

---

[1]) Das rein Psychiatrische ist im allgemeinen der Darstellung Bleulers entnommen. Lehrbuch der Psychiatrie, S. 284 ff.

[2]) Die Krankheit wird wegen ihres frühen Auftretens auch Dementia praecox genannt; da sie aber nicht immer in der Pubertät oder bald nachher auftritt, und auch die Demenz nicht einzutreten braucht, zieht Bleuler den Namen Schizophrenie vor.

die Frage der Geisteskrankheit aufgeworfen wird, zur Entscheidung alle diejenigen Krankheitsäusserungen herbeigezogen werden, welche *allen Schizophrenen* gemeinsam sind [1]).

Zu diesen Symptomen gehört vor allem das krankhaft veränderte Denken [2]). Ferner aber auch die vom Normalen abweichende Affektivität [3]), sei es im Sinne der Reizbarkeit oder der Gleichgültigkeit, und nicht zuletzt der Autismus, der sich in einer oft unauffälligen, oft aber auch offensichtlichen Aufgabe des Kontaktes mit der Umgebung äussert [4]).

Diese das Verhalten der Schizophrenen hauptsächlich charakterisierenden Krankheitsäusserungen sind dann in jedem Fall im Sinne unseres Artikels als Geisteskrankheit oder Geistesschwäche anzusprechen, wenn sie so weit vorgeschritten sind, dass die Affekte völlig darniederliegen, das Denken hochgradig gestört, und der Kontakt mit der Umwelt gestört oder aufgehoben ist ; denn in diesem Fall ist die abnorme Geistestätigkeit offensichtlich und für das Recht darum zwingend, weil von einem vernunftgemässen Handeln im Sinne des Art. 16 Z. G. B. nicht mehr gesprochen werden kann [5]).

Fraglich aber ist die Tatsache der Geisteskrankheit dort, wo

---

[1]) Dies sind die Grundsymptome im Gegensatz zu den akzessorischen Symptomen, welche das Grundbild entweder vorübergehend oder dauernd komplizieren. BLEULER : S. 295.

[2]) Der Gedankengang des Schizophrenen wird unzusammenhängend und geht von unlogisch aneinander gegliederten Sätzen bis zur sinnlosen Aufeinanderfolge von Wörtern. Auch in den Begriffen herrscht Unklarheit und Unvollständigkeit. Manchmal fehlt bei den Gedankenäusserungen jedes Ziel. Die Kranken beginnen zu reden oder zu schreiben und weichen in kurzer Zeit so vom Thema ab, dass die Äusserungen sinnlos und unverständlich werden und ein der Ideenflucht ähnliches Gepräge tragen. Vgl. BLEULERS Beispiel, S. 59.

[3]) In schweren Fällen herrscht die volle Affektarmut vor. Die Kranken reagieren auf nichts mehr. Auch wo Affekte noch vorhanden sind, verlaufen diese doch meist gleichgültig oder falsch. Gerade die für das Leben wichtigen Dinge werden davon oft nicht betroffen. BLEULER : S. 284 ff.

[4]) Bei leichter Kranken tritt der Autismus nur hie und da ein und unauffällig, bei schwer Kranken aber vollständig und offensichtlich. Sie leben dafür in einer anderen Welt, die für sie Wirklichkeitswert hat.

[5]) Vgl. B. G. E., 4. Dez. 1924. Schizophrenie (paranoid).

die Symptome einen so geringen Grad aufweisen, dass sie sich kaum merklich äussern. Allein, wie bereits in § 4 hervorgehoben wurde, kann es auf den Stärkegrad der Krankheit im wesentlichen nicht ankommen [1]). Viel wichtiger ist, ob überhaupt eine anomale Geistestätigkeit vorhanden ist, und das muss bei Vorhandensein der gleichen Symptome auch dann gleich beantwortet werden, wenn sich diese im Stärkegrad unterscheiden [2]). In diesem Sinne sind die Schizophrenien, gleichgültig welcher Art und welcher Stärke als *Geisteskrankheiten* im Sinne des Art. 369 anzusehen.

Da aber zu diesem Begriff nicht allein das Vorhandensein gewisser Symptome notwendig ist, sondern diese auch dauernd vorhanden sein müssen, so ist weiterhin zu fragen, ob die Schizophrenie auch in dieser Hinsicht die Voraussetzung des Gesetzes erfüllt. Das muss *bejaht* werden. Zwar kann die Krankheit in jedem Stadium halt machen oder sich eine Strecke weit zurückbilden, doch erlaubt sie, wie Bleuler sagt, wohl nie eine restitutio ad integrum [3]).

Trotzdem nun aber die Schizophrenie an und für sich als schwere Erkrankung der seelischen Funktionen angesehen werden muss [4]), rechtfertigt sich für sie doch in vielen Fällen die Entmündigung nicht, weil die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes entweder nicht dauernd oder nicht in genügendem Masse gegeben sind.

Betrachten wir zunächst die *einfache Schizophrenie* (schizophrenie simplex), wo keine akzessorischen Symptome, sondern nur die bereits erörterten *Grundsymptome* vorhanden sind, und fragen wir, ob auch die übrigen Voraussetzungen durch sie gegeben werden, so können wir dies nicht schlechthin entscheiden. Hier spielt der Stärkegrad der Krankheit eine wesentliche Rolle. Je weiter vorgeschritten die Demenz ist, desto mehr bedarf der Geisteskranke des Beistandes und der Fürsorge, desto schwieriger wird auch für ihn die Erledigung der Angelegenheiten.

Somit können wir sagen, dass in denjenigen Fällen, wo schizophrener Blödsinn eingetreten ist, die Entmündigung ausgesprochen

---

[1]) Delbrück: S. 37.
[2]) Friedrich: S. 66 ff. Kaufmann: Komm., 52. N. 4.
[3]) Bleuler: S. 284 u.
[4]) B. G. E., 4. Dez. 1924.

werden muss, weil hier nicht nur sämtliche Voraussetzungen des Art. 369 erfüllt werden, sondern auch die dauernde Urteilsunfähigkeit des Art. 16 vorhanden ist [1]). Kranke dieser Art haben ein höchst zerfahrenes Denken und können kein Verhältnis zur Umwelt mehr wahrnehmen, weshalb ihnen die Erledigung der Angelegenheiten nicht überlassen bleiben darf. Daneben sind sie weiterhin so affektlos, dass sie sich weder um ihre Gesundheit, noch um andere für das Leben notwendige Dinge kümmern, und darum des Beistandes und der Fürsorge bedürfen.

Dabei erscheint es aber fraglich, ob die Entmündigung bei diesen dauernd Urteilsunfähigen ausgesprochen werden muss, oder ob nicht vielmehr schon das Vorliegen der natürlichen Handlungsunfähigkeit den Kranken genügend schützt. Dieses letztere kann unmöglich der Fall sein, da durch die Tatsache der Urteilsunfähigkeit für den Kranken in keiner Weise gesorgt ist. Gerade hier muss die Entmündigung als das einzige Mittel angesehen werden, das dem Geisteskranken einen vollkommenen Schutz gewährt und ihn zugleich der Beweislast seiner Handlungsunfähigkeit enthebt [2]).

Was aber für denjenigen einfach Schizophrenen gilt, der das Stadium des Blödsinns noch nicht erreicht hat, das kann nicht allgemein gefasst werden. Auf eine solche Entscheidung dürfte auch durchaus kein Wert gelegt werden; denn wo die Affekte früh darniederliegen, muss die Fürsorge und damit die Entmündigung bald einsetzen, während andererseits auch bei vorgeschrittener Demenz manchem Kranken, der *in besonders gearteten Verhältnissen* seine Angelegenheiten noch zu erledigen vermag, die Handlungsfähigkeit belassen werden kann.

Was aber zweifellos behandelt werden muss, das ist die Frage, ob die Entmündigung auf Grund einfacher Schizophrenie dann ausgesprochen werden muss, wenn es offensichtlich ist, dass bei einem Vorwärtsschreiten der Krankheit die Angelegenheiten in absehbarer Zeit nicht mehr erledigt werden können, das Beistands- und Fürsorgebedürfnis eintreten wird, oder eine Gefahr für die Sicherheit Dritter zu erwarten ist. So müsste wenigstens ent-

---

[1]) Vgl. KAUFMANN: Komm. 369. Nach ihm müssen alle dauernd urteilsunfähigen Geisteskranken entmündigt werden.

[2]) Vgl. über die rechtsgestaltende Wirkung der Entmündigung. FRIEDRICH: S. 47.

schieden werden, wenn sich aus der Prognose mit Sicherheit das Fortschreiten der Krankheit ergäbe. Allein das ist nicht der Fall. Die Krankheit kann in jedem Stadium stillstehen und manche ihrer Symptome können sich sehr weit oder ganz zurückbilden [1]), und nur wenn sie weiterschreitet, führt sie zu einer völligen Verblödung. Daraus ergibt sich in klarer Weise, dass für die einfache Schizophrenie *das voraussichtliche Zutreffen* der Voraussetzungen *nicht erwogen werden* darf, weil die Voraussicht mangels einer sicheren Prognose fehlt.

Würde die Krankheit sich wider Erwarten bessern oder auf dem einmal erreichten Punkte stehen bleiben, so würde sich die Entmündigung, wenn sie auf Grund naher Voraussicht ausgesprochen wäre, als eine nutzlose und vermögensschädigende Massnahme charakterisieren.

Dieses einfache und chronisch verlaufende Bild der Schizophrenie verändert sich in einer für das Recht erheblichen Weise durch das Hinzutreten akzessorischer Symptome. Nach ihnen richtet sich die weitere Einteilung der Schizophrenien. Dort nämlich, wo katatone Symptome [2]) dauernd oder vorübergehend das Grundbild erweitern, liegt eine chronische *Katatonie*, bezw. ein katatonischer Schub vor. Wo dies durch Halluzinationen und Wahnideen geschieht, die hier meist zusammengehen, spricht man von einer *Dementia paranoides* [3]). Und wo endlich verschiedene

---

[1]) Bleuler: S. 284.

[2]) Katatoniker nehmen monate- bis jahrelang dieselbe Stellung ein und bewegen sich in stuporösen Stadien beinahe gar nicht. Andere betätigen sich auch beständig, die einen stereotyp, die anderen verschiedenartig. Wichtig ist dabei der Negativismus. Die Kranken wollen immer gerade etwas anderes, als man von ihnen will und suchen ihre Ideen mit Wutanfällen und Gewalttätigkeiten durchzusetzen. Doch ist auch das Gegenteil, die Befehlsautomatie möglich, wo die Kranken jeden Befehl automatisch ausführen. Dabei kommen neben unbedeutenden Handlungen auch Verbrechen, wie Mord und dergl. vor. Impulsive Handlungen sind überhaupt nicht selten.

[3]) Die Halluzinationen betreffen alle Sinne. Sie werden von den Kranken als Wirklichkeit aufgenommen. Dabei finden sich viele mit ihnen ab. Andere dagegen reagieren mit Drohungen und Gewalttätigkeiten dagegen. Im Gegensatz zur Paranoia tragen die Wahnideen meist einen unlogischen Charakter. Die Verfolgungsideen nehmen den grössten

akzessorische Symptome vorhanden sind, besteht das Bild der *Hebephrenie* [1]).

Diese drei Arten der Schizophrenie sind nun bezüglich der Entmündigung weiterhin einer Betrachtung zu unterwerfen.

Zunächst, wenn wir die *Dementia paranoides* betrachten, möchte es scheinen, dass hier in allen Fällen Vormundschaft anzuordnen ist, weil Wahnideen und Halluzinationen, wenn sie, wie dies bei den Schizophrenen geschieht, die Wirklichkeit vollkommen ersetzen, naturgemäss das vernünftige Bewusstsein aufheben. Dies aber entspricht nicht den Tatsachen, welche aus der psychiatrischen Erfahrung hervorgehen.

Vor allem wissen wir, dass es, wie z. B. bei der Paranoia Wahnideen gibt, welche das vernunftgemässe Denken nur in einer Richtung aufheben [2]), wobei die Angelegenheiten wie sonst erledigt werden, von einem Schutz- und Fürsorgebedürfnis meist nicht die Rede sein kann und auch die Gefahr für die Sicherheit Dritter nicht ernstlich erwogen werden muss. Dann aber ist es auch möglich, dass die Halluzinationen nicht so umfassend sind oder nicht die Beschaffenheit aufweisen, um irgend eine Entmündigungsvoraussetzung zu erfüllen [3]).

Deshalb müssen auch paranoide Schizophrene *nicht immer* entmündigungsbedürftig sein. Auch hier haben wir oft nur gewisse Komplexe, bezüglich deren die Kranken urteilsunfähig sind und diese können für das Recht durchaus irrelevant sein.

Es ist deshalb immer zu ermitteln, ob eine Gesamtfürsorge als notwendig erscheint oder ob die Sicherheit Dritter gefährdet wird. Gerade z. B. der schizophrene Querulant, der hierher zu zählen ist, weist in vielen Fällen nur eine Beiratsbedürftigkeit auf [4]).

Raum ein. Daneben besteht auch Grössenwahn, Beziehungs-, Eifersuchtswahn und dergl. Vom manisch-depressiven Irresein grenzen sich diese Wahnideen durch eine grosse Unsinnigkeit ab.

[1]) Sie bildet den grossen Topf, in den alle Formen geworfen werden, die nicht bei den anderen drei unterzubringen sind. Bleuler: S. 325.

[2]) Vgl. Friedrich: S. 46. Rümelin: Die Geisteskranken, S. 37, 39. Schultze: S. 277.

[3]) Vgl. das Beispiel bei Bleuler: S. 231, oben.

[4]) Unter Umständen können beim Querulanten behördliche Massnahmen mehr schaden als nützen (mündl. Mitteilung von Prof. Dr. Dettling, Gerichtsarzt, Bern).

Nun gibt es freilich Fälle, wo die Wahnideen und Halluzinationen das gesamte Denken ausfüllen und die sachgemässe Erledigung der Angelegenheiten nicht mehr erwartet werden darf, wo Selbstmordgefahr besteht, oder der Dritte einer ernstlichen Gefährdung ausgesetzt ist. In solchen Fällen aber entscheiden nicht nur die Voraussetzungen als solche, sondern auch die Dauer, welche zu den einzelnen Voraussetzungen hinzutreten muss. Diese Dauer ist zwar bei der chronisch paranoiden Demenz gegeben, doch darf auch bei ihr, wie bei der einfachen Verblödung die *nahe Voraussicht* für die Entmündigung *nicht massgebend* sein. Sie kann als Schizophrenie in jedem Stadium stillestehen, und die Entmündigung rechtfertigt sich deshalb nur, wenn der vom Gesetz verlangte Zustand *wirklich* besteht.

Von einer Dauer kann bei denjenigen Krankheiten nicht gesprochen werden, die sich erstlich in einem Schub äussern. Obwohl die Schübe, die akut meist mit einer manischen oder depressiven Stimmung auftreten, in jedem Fall eine Fürsorge verlangen, weil die Wahnideen des schizophrenen Manischen oder Depressiven überaus unsinnig sind, die hochgradige Zerfahrenheit im Denken die Erledigung der Angelegenheiten unmöglich macht und die nicht seltenen Wutausbrüche die Sicherheit Dritter oft in hohem Grade gefährden, ist die Entmündigung doch *darum nicht* am Platze, weil über die *Dauer keine Sicherheit* besteht. Wenn die Erläuterungen zum Z. G. B. bemerken, dass ein akuter Anfall von Melancholie die Annahme der Unfähigkeit nicht rechtfertige[1]), so trifft dies in gleicher Weise beim paranoiden Anfall zu. Auch hier steht die Dauer in Frage. Freilich wissen wir, dass der schizophrene Schub in der Regel Monate bis Jahre dauert, weshalb bei den länger anhaltenden Psychosen die Entmündigung eintreten müsste. Allein die Dauer ist *in keinem Fall* vorher abzumessen, woraus klar hervorgeht, dass die *Beistandschaft* als vorläufige, vielleicht auch endgültige Massnahme an die Stelle der Vormundschaft treten muss[2]). Wenn dabei die Gefahr für die Sicherheit anderer nicht berücksichtigt ist, so rechtfertigt sich diese Entscheidung doch im Hinblick auf die Anstaltsbedürftigkeit. Schizo-

---

[1]) Erl., S. 292.

[2]) Vgl. Friedrich: S. 74 f. Delbrück,: S. 89.

phrene mit akuten Schüben müssen interniert werden. Damit fällt die Notwendigkeit der Fürsorge und die Gefahr für die Sicherheit anderer bis zur Entlassung aus der Anstalt dahin und nur die Beistandsbedürftigkeit bleibt, welche jedoch durch das Mittel des Beistandes behoben wird.

Erst wenn sich aus dem Verlauf, vor allem der chronischen Weiterentwicklung der Krankheit ergibt, dass eine sichere oder sehr wahrscheinliche Prognose im Sinne der auch zukünftigen und dauernden Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 369 gestellt werden kann, muss und *zwar unbedingt* die Entmündigung erfolgen [1]).

Eine grundsätzlich andere Regelung verlangt nun aber die *Katatonie*; denn diese ist, was den Verlauf und die Prognose anbetrifft, von der paranoiden Schizophrenie verschieden.

Im Hinblick zwar auf die akut auftretenden Fälle der Katatonie kann, da sich juristisch gesprochen diese nicht von der Dementia paranoides unterscheiden, betreffs derselben auf die soeben erörterten Grundsätze verwiesen werden.

Was aber die von Anfang an *chronisch* verlaufende Katatonie anbelangt, so muss diese hier eine von den übrigen Fällen abweichende Regelung erhalten, die sich auf zwei wesentliche Punkte erstreckt. Da die von Anfang an chronisch sich äussernde Katatonie im Gegensatz zu den akuten oder bald akut, bald chronisch auftretenden Formen völlig hoffnungslos verläuft [2]), muss die Frage der zukünftigen Unfähigkeit hier anders bewertet werden. Freilich darf man nicht von vornherein, sobald die Krankheit manifest ist, eine zukünftige Unfähigkeit annehmen. Die Symptome können noch äusserst schwach sein, und so sich die Entmündigung noch für lange Zeit nicht rechtfertigen. Dagegen ist hier abweichend von den übrigen Formen juristisch die Unfähigkeit dann als gegeben zu betrachten, wenn diese zwar noch nicht vorhanden ist, aber in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Bei diesen völlig hoffnungslos verlaufenden Schizophrenien wäre es *zwecklos*, die Unfähigkeit selbst vollkommen abzuwarten und so den zu Entmündigenden vielleicht erheblichen Schäden auszusetzen. Da es zweifellos ist, dass

---

[1]) Friedrich: S. 75.
[2]) Bleuler: S. 329.

die Vormundschaft eintreten muss, ist die Voraussetzung zu ihr dann schon gegeben, wenn die verminderte Fähigkeit so beschaffen ist dass die nahe bevorstehende Unfähigkeit als sicher angenommen werden kann.

Damit fällt ferner die Möglichkeit der Beistandschaft als vorläufige Massnahme ausser Betracht. Da es sicher ist, dass der Beistand doch in kurzer Zeit durch einen Vormund ersetzt werden müsste, wäre die Bestellung desselben eine *nutzlose* Massnahme, die lediglich vermehrte Arbeit und Kosten zur Folge hätte. Die nahe bevorstehende Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen verlangt deshalb bei den von Anfang an chronisch verlaufenden Katatonien ausschliesslich die Entmündigung, und zwar auch dann, wenn ein Beistand noch für *kurze* Zeit als genügend erscheinen müsste.

Was endlich die *Hebephrenien* betrifft, so können diese mangels einer festen begrifflichen Umschreibung in einer systematischen Darstellung der Entmündigungsmöglichkeiten nicht verwendet werden [1]). Wohl wäre es möglich, den einzelnen Fall zu betrachten und für ihn aus den soeben behandelten Schizophrenien die notwendigen Sätze abzuleiten. Dies würde dann aber immer nur den einzelnen Fall erörtern, womit für die übrigen unzähligen Arten keine Regelung gegeben wäre. Aus diesem Grunde werden die Hebephrenien aus der Behandlung ausgeschieden.

---

[1]) Bleuler: S. 324 f.

§ 7.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER PARALYTIKER.

Nachdem im Vorhergehenden eine Gruppe funktionell Geisteskranker behandelt wurde, sollen nun in den beiden folgenden Paragraphen zwei organisch bedingte Krankheitsgruppen erörtert werden, nämlich die progressive Paralyse und die Dementia senilis, die zwar nicht ebenso häufig, wie die Schizophrenien für die Entmündigung in Frage kommen, aber doch relativ oft vor das Forum gezogen werden. Von den beiden Krankheiten ist die progressive Paralyse die sozial weit gefährlichere. Sie soll hier an erster Stelle behandelt werden.

Dabei ist für die Frage der Entmündigung wiederum wichtig, zuerst eine allgemeine Betrachtung der Geisteskrankheit als solcher vorauszuschicken, um auf Grund derselben zu entscheiden, ob überhaupt, oder in welchen Fällen eine anomale Geistestätigkeit im Sinne des Art. 369 Z. G. B. angenommen werden muss.

Die progressive Paralyse[1]) ist eine durch syphilitische Infektion erworbene Geisteskrankheit, die in der Regel innerhalb weniger Jahre zur völligen Verblödung führt. Sie tritt am häufigsten zwischen dem 30 sten und 50 sten Lebensjahr ein und äussert sich in verschiedenen Formen, von denen darum jede einzeln Gegenstand juristischer Darstellung sein muss, weil sie sowohl von einander abweichende Symptome aufweisen, als auch in verschiedener Weise das hier vor allem wichtige Handeln und Unterlassen der Kranken bestimmen.

Wenn wir dabei auf die juristische Frage der Geisteskrankheit näher eingehen, so möchte es scheinen, dass diese nur für jede

---

[1]) Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie, S. 185 ff. Hoche, Schultze: In Hoches Hdb. der ger. Psychiatrie, S. 610 ff., 274 ff.

einzelne Art der paralytischen Erkrankungen richtig gelöst werden kann. Da die Auswirkungen der einzelnen Krankheitsbilder äusserst verschieden sind, könnte aus der Tatsache, dass der einen Art paralytischer Erkrankung juristisch der Charakter der Geisteskrankheit zukommt, für die übrigen Formen nicht dasselbe gefolgert werden. Allein wir müssen uns auch hier wieder fragen, ob es Symptome gibt, die allen Krankheitsformen gemeinsam sind, und wenn dies der Fall ist, ob aus ihnen das Vorhandensein einer Geisteskrankheit im Sinne des Art. 369 geschlossen werden kann. Trifft dies zu, so ist es möglich, für alle paralytischen Krankheitserscheinungen zusammen und somit für die Paralyse als solche die Frage der Geisteskrankheit zu erörtern.

In der Tat haben wir auch gewisse Symptome, die wenn auch oft infolge der starken Anfälle latent vorhanden, dennoch allen Paralytikern gemeinsam sind, nämlich *diejenigen* der *einfachen paralytischen Verblödung*.

Diese Krankheitsäusserung, die auch ohne weitere Komplikationen als *demente Form* eine Art der Paralyse darstellt, offenbart sich zuerst durch eine Veränderung des Charakters und später in einem schleichenden Übergang zur völligen Verblödung [1]). Und da bei dieser dementen Paralyse meist nur das langsame Abnehmen der geistigen Fähigkeiten zu bemerken ist, dem dann im letzten Stadium wie auch in allen übrigen Formen der ausgebildete Blödsinn folgt, so gewährt sie die einwandfreieste Lösung der zu beantwortenden Frage.

Gehen wir deshalb von diesem Grundbilde aus und sehen wir, ob dieses dem juristischen Begriff der Geisteskrankheit genüge, so müssen wir dies sicherlich von dem vorgeschrittenen Blödsinn bejahen. Dieses Stadium tritt von selbst auch durch eine natürliche Urteilsunfähigkeit hervor. Verfolgen wir den Prozess aber zurück bis zur beginnenden Charakterveränderung, so löst sich die Frage nicht von selbst; denn in diesen ersten Auswirkungen ist die Krankheit oft beinahe nicht zu erkennen [2]).

Da aber wie bei der schizophrenen Verblödung während des Verlaufes der Krankheit nur die Stärke, nicht aber die Art der

---

[1]) Vgl. Bleuler: S. 191, 198.

[2]) Hoche: S. 611 ff.

Symptome wechselt, müssen wir auch diejenigen Krankheitserscheinungen als Geisteskrankheit anerkennen, welche zwar ihre völlige Ausbildung noch nicht erfahren haben, trotzdem aber schon die Symptome sind, die bei entwickelter Krankheit die geistige Erkrankung ausser Frage stellen. Dabei ist die Tatsache, dass der Laie beginnende Geisteskrankheiten nicht als solche bewertet, für die juristische Erörterung vollkommen irrelevant [1]).

Wenn nun aber auf Grund dieser Symptome gesagt würde, dass die Paralyse als Geisteskrankheit anzusehen ist, so könnte dies noch keineswegs den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen; denn das wesentliche Merkmal der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes, die Dauer, ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Betrachten wir zur Ermittelung dieser *Dauer* die einzelnen Fälle, so möchte es scheinen, dass der krankhafte Zustand besonders bei den akut auftretenden Paralysen oft für längere Zeit unterbrochen ist. Es kommt nicht selten vor, dass der Paralytiker in einem ruhigen Stadium als vollkommen gesund erscheint. Eine solche Gesundheit ist jedoch, wie aus den psychiatrischen Erfahrungen hervorgeht, nie vorhanden. Die progressive Paralyse ist ein stets fortschreitender Prozess und jede Remission ist nur ein scheinbares Stillestehen der Krankheit [2]). Gerade durch dieses beständige Fortschreiten stempelt sich die Paralyse juristisch gesprochen in vermehrtem Masse als Geisteskrankheit; denn während sich sogar die schwere schizophrene Erkrankung, die senile Manie und viele andere Krankheitserscheinungen sehr weit zurückbilden können, zeichnet sich die Paralyse immer durch einen Verblödungs*prozess*, d. h. durch ein fortschreitendes Abnehmen der geistigen Fähigkeiten aus.

Gehen wir nun zunächst auf die *einfache paralytische Verblödung* ein und fragen wir, ob sie auch die weiteren Voraussetzungen zur Entmündigung erfüllt, so müssen wir zur Entscheidung die einzelnen Stadien innerhalb des Verlaufes der Krankheit auseinanderhalten.

Sicher ist in jedem Falle ungeachtet der Persönlichkeit dann auf

---

[1]) Delbrück: S. 36 f. Hoche: S. 611.

[2]) Bleuler: S. 196.

Entmündigung zu erkennen, wenn bereits das *Stadium des Schwachsinnes* eingetreten ist, weil von solchen Kranken die Erledigung der Angelegenheiten nicht mehr durchgeführt werden kann und in hohem Grade die Fürsorgebedürftigkeit gegeben ist. Dazu kommt ferner die Progressivität der Krankheit, welche diesen Voraussetzungen den Charakter der Dauer gibt.

Was dagegen *das Anfangsstadium* der Krankheit anbetrifft, so wird man für dieses die Notwendigkeit der Entmündigung *negieren* müssen; denn die Veränderung des Charakters und die übrigen hauptsächlich körperlichen Anzeichen haben nicht die Beschaffenheit, die für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nötwendig ist. In gewissen Fällen zwar besteht vor allem in den ersten Zeiten eine Neigung zu Verstössen gegen die Sittlichkeit. Solche Veranlagungen müssen aber am einzelnen Falle berücksichtigt werden, wobei doch der Satz aufrecht erhalten werden kann, dass das Anfangsstadium der dementen Paralyse die Entmündigung im allgemeinen nicht rechtfertigt.

Wenn deshalb Cramer[1]) sagt, dass bei Paralyse die Entmündigung nie frühzeitig genug erfolgen kann, und Schultze dieser Auffassung beipflichtet[2], so kann das nicht in jeder Hinsicht für die paralytische Verblödung gelten; denn dieser Prozess geht, wie Bleuler ausführt, demjenigen der schizophrenen Verblödung analog. Trotzdem darf die Ansicht Cramers[3]) im Hinblick auf die Progressivität der Krankheit nicht vollkommen negiert werden. Wenn auch die Art der Verblödung bei beiden Krankheiten im Wesentlichen dieselbe ist, so besteht doch im Verlaufe ein juristisch wichtiger Unterschied. Wir wissen von der schizophrenen Verblödung nie, ob und wie lange sie stille steht, während es im Charakter der paralytischen Demenz liegt, immer fortzuschreiten.

Damit stossen wir, was die zukünftige Unfähigkeit anbetrifft, auf eine von der schizophrenen Demenz abweichende Regelung. Da das Fortschreiten der paralytischen Verblödung als sicher angenommen werden muss, braucht der vom Gesetz verlangte

---

[1]) Cramer: S. 232.
[2]) Schultze: S. 279.
[3]) Bleuler: S. 217.

Zustand der Unfähigkeit nicht vollkommen abgewartet zu werden, vielmehr wird die Entmündigung dann schon vor sich gehen müssen, wenn zwar die Unfähigkeit oder das Schutzbedürfnis noch nicht bestehen, diese aber nach aller Wahrscheinlichkeit *in kurzer* Zeit eintreten werden. Denn der eventuelle Stillstand des Krankheitsprozesses, der bei der Schizophrenie immer eine Ungewissheit lässt, muss bei der einfachen paralytischen Verblödung nicht berücksichtigt werden. Von grosser Wichtigkeit sind nun aber neben diesen einfach Verblödenden die Paralytiker mit akzessorischen Symptomen, von denen vor allem die *Manischen* im Recht eine eingehende Erörterung verlangen. Diese zeichnen sich durch einen Grössenwahn aus, der sich mit seinen schwerwiegenden Folgen im Rechtsleben mit keinem Symptom irgend einer anderen Geisteskrankheit vergleichen lässt [1]).

Solche schwerwiegende Folgen sind vor allem der Abschluss unsinniger und vermögensschädigender Geschäfte. Der Grössenwahn, der meist kombiniert mit einem überaus starken Betätigungsdrang auftritt, lässt den Paralytiker die gefährlichsten Spekulationen eingehen, und dass er dabei gewöhnlich um sein ganzes Vermögen kommt, ist eine bekannte Tatsache [2]). Der manische Paralytiker ist deshalb vor allem vollkommen unfähig zur Erledigung seiner Vermögensangelegenheiten. Freilich mag es auch dabei dann und wann Geschäfte geben, die dem Paralytiker ge-

---

[1]) Diese, die manische, oder weil sie zuerst erkannt wurde, auch klassisch genannte Form setzt meist, bevor sie erkannt wird, mit einer allmählichen Charakterveränderung ein. Später machen sich intellektuelle Störungen bemerkbar und nicht lange Zeit nachher setzt der eigentliche manische Zustand ein, der sich durch Ideenflucht, gehobene Stimmung, unermüdlichen Schaffensdrang und blühenden Grössenwahn äussert. Nach diesem Anfall tritt die Krankheit meist soweit zurück, dass sich der Kranke für völlig gesund hält, und es ist nicht ausgeschlossen, dass er für einige Jahre wieder voll arbeitsfähig wird.

Wo eine solch weitgehende Wiederherstellung nicht möglich ist, dauert die Remission doch meist mehrere Monate, wonach sich die Anfälle periodisch wiederholen können. Hand in Hand mit diesem Fortschreiten geht eine Verblödung, die sich beständig steigert und eine solche Urteilslosigkeit herbeiführt, dass der Kranke unfähig bleibt, das was sich in der Umwelt abspielt, zu erfassen. BLEULER: S. 185 ff. HOCHE: S. 610, 274.

[2]) Vgl. SCHULTZE: S. 279.

lingen [1]), wenn aber Bleuler schon bei der einfachen Submanie bemerkt, dass es gefährlich ist, die Kranken gewähren zu lassen [2]), so trifft dies in vermehrtem Masse beim Paralytiker zu ; denn die Wahnideen desselben übertreffen diejenigen der einfach Manischen durch eine grosse Unsinnigkeit.

Schon aus diesem Grund muss der manische Paralytiker in der Erledigung seiner Angelegenheiten vertreten werden. Da es sich aber dabei hauptsächlich um Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art handelt, läge die Ansicht nahe, dass ein Beirat für die Vermögensverwaltung und für die in Art. 395 genannten Rechtsgeschäfte ausreichen könnte. Dagegen aber ist in Betracht zu ziehen, dass der Paralytiker infolge seiner Wahnideen nicht mehr dieselbe Persönlichkeit darstellt, die er früher war, dass er überhaupt, infolge seines Zustandes die Urteilsfähigkeit eingebüsst hat und somit auch nicht fähig sein kann, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten so zu erledigen, wie er dies in vernünftigem Zustand tun würde.

Daneben aber tritt die Notwendigkeit der Gesamtfürsorge auch noch in anderer Hinsicht hervor. Der Paralytiker, der seinem Zustand gegenüber immer einsichtslos ist, muss gepflegt werden. Er bedarf deshalb auch der Fürsorge und des Beistandes. Ferner ist es auch nicht ausgeschlossen, dass er infolge seiner Urteilsschwäche, seiner sittlichen Abstumpfung und der mangelnden Herrschaft über Stimmung und Affekte, Delikte begeht, wie z. B. betrügerischer Bankrott, Urkundenfälschung, Betrug, Diebstahl und sexuelle Vergehen [3]). Auch diese Gefahr darf, obwohl schwerere Delikte eigentlich selten vorkommen, nicht unterschätzt werden. Sie erfüllt, wenn auch nicht immer, so doch in vielen Fällen auch die dritte und letzte Voraussetzung des Gesetzes, sodass die Entmündigung *im vollen Umfang* gerechtfertigt ist.

Das Erwähnte gilt nun freilich nur allgemein und es muss im besonderen noch betrachtet werden, ob die Entmündigung auch dann eintreten muss, wenn zwar der krankhafte Zustand,

---

[1]) Vgl. das Beispiel Bleulers : S. 191.
[2]) Bleuler : S. 376.
[3]) Hoche : S. 614.

noch nicht aber dessen Folgen vorhanden sind, und ferner welch eine Bedeutung den einzelnen Stadien zukommen soll. Da der manische Zustand meist nach einiger Zeit wieder abklingt und oft einer Remission Platz macht, so ist es fraglich, ob auch bezüglich der Dauer die Vormundschaft angezeigt ist. Wenn, wie dies vorkommen kann, die Remission längere Zeit andauert, so liegt die Frage nahe, ob nicht auch hier die Äusserung der Erläuterungen zum Z. G. B. Platz greifen muss, die festsetzt, dass der vorübergehende Anfall die Annahme der Unfähigkeit nicht rechtfertigt [1]).

Wenn bezüglich des Anfangsstadiums Cramer sagt [2]), dass die Entmündigung nie früh genug eintreten kann, so erhält dieser Satz beim manischen Paralytiker im Gegensatz zum einfach Dementen eine andere Beleuchtung.

Dass zwar beim Paralytiker der Ausbruch eines Anfalles immer erwartet werden muss, macht hier im Vergleich zu anderen Geisteskrankheiten keinen wesentlichen Unterschied. Auch beim paranoiden Schizophrenen z. B. ist der Zeitpunkt des Eintritts eines Schubes nicht vorauszusehen und dennoch wäre es unbillig, ihn im Hinblick auf seine zukünftige Unfähigkeit zu entmündigen. Was aber den Paralytiker vom Schizophrenen unterscheidet, das ist die grosse Gefahr, die mit dem Eintritt des manischen Anfalls verbunden ist. Die Gefahr für sämtliche Interessen und vor allem die Vermögensangelegenheiten ist hier bedeutend grösser als beim schizophrenen Schub, ja sie ist so gross, dass z. B. gegen den finanziellen Ruin des manischen Paralytikers *nie früh genug* Massnahmen getroffen werden können. Deshalb muss bei ihm die voraussichtlich nahe, zukünftige Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten in Berücksichtigung gezogen werden.

Wenn deshalb Friedrich im Gegensatz zur bundesgerichtlichen Praxis der zukünftigen Unfähigkeit in jedem Fall die Entmündigungsberechtigung absprechen will, so kann diese Ansicht m. E. sicherlich bezüglich *der manischen* Paralyse nicht aufrecht erhalten werden [3]). Diese manifestiert, wenn auch in einzigartiger Aus-

---

[1]) Erl., 292.
[2]) Cramer: S. 232.
[3]) Friedrich: S. 81. Levis: S. 90. B. G. E., XXXIX, 2, 169.

prägung die Berechtigung zur Entmündigung auch dann, wenn die Gefahr besteht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erst zukünftig aber in absehbarer Zeit eintreten werden.

Ähnlich wird man auch in Anbetracht der Remissionen urteilen müssen. Gewiss tritt der manische Anfall oft längere Zeit vollkommen zurück, und es könnte deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob nicht damit die Notwendigkeit der Vormundschaft überhaupt dahinfalle, weil wir es mit einem vorübergehenden Zustand zu tun haben. Dem aber widerspricht zunächst die auch während der Remission vorwärtsschreitende Krankheit und weiterhin die ausserordentlich grosse Gefahr des eventuellen Eintritts eines nächsten Anfalles. Denn wenn der Kranke nicht zu Beginn des Anfalles sein Vermögen zugrunde gerichtet hat, so wird er es, wie Bleuler bemerkt [1]), doch nachher gefährden. Wenn die zukünftige Gefahr auch schon vor Beginn des ersten Anfalles angenommen wird, so muss dies in vermehrtem Masse in der Latenzzeit geschehen, weil da über den Charakter der Krankheit schon die völlige Sichrheit besteht. Das hat ferner zur Folge, dass die Aufhebung der Vormundschaft auch in der Remission nicht erfolgen kann ; denn die Paralyse ist progressiv und unheilbar [2]).

Neben der manischen tritt die *depressive Form* der Paralyse an Bedeutung zurück [3]). Sie äussert sich am Anfang lediglich durch nervöse Symptome, die in ihren Auswirkungen nie so weit gehen, dass sie irgend eine Voraussetzung des Gesetzes erfüllen. Die Entmündigung kann deshalb erst für die späteren Stadien der

---

[1]) Bleuler : S. 185 ff.

[2]) Bis vor kurzem galt die Paralyse als vollkommen unheilbar. In den letzten Jahren wurden von Wagner von Jauregg und anderen Psychiatern auf gewisse Erfolge mittelst Malariabehandlung hingewiesen. Die Heilmethode ist jedoch noch so jung, dass sie nicht systematisch verwertet werden kann.

[3]) Die depressive Form der Paralyse, die in ihren Anfängen meist als Neurasthenie verkannt wird, zeichnet sich, wie alle anderen Formen durch ein langsames Abnehmen der geistigen Fähigkeiten aus. Die Depression tritt meist verbunden mit Angst ein und nimmt entweder schleichend oder anfallsweise zu, sodass infolge von Wahnideen und Halluzinationen und der Abnahme der Verstandeskräfte bald eine völlige Urteilslosigkeit vorhanden ist.

Krankheit in Frage kommen. Dabei sind die depressiven Wahnideen, die sich mit fortschreitender Krankheit immer mehr bemerkbar machen, hauptsächlich wichtig. Der depressive Charakter verleitet zum Selbstmord, und wo solche Versuche von den Kranken gemacht werden, ist auf Entmündigung zu erkennen, weil dadurch die Voraussetzung der Fürsorgebedürftigkeit in weitem Masse gegeben ist. Daneben trifft durch die Auswirkungen des depressiven Zustandes noch eine weitere Voraussetzung zu. Die Erledigung der Angelegenheiten wird unmöglich; denn in demselben Masse, als die Tätigkeit des Manischen zunimmt, verringert sich diejenige des Melancholischen. Er kümmert sich nicht mehr um die Aussenwelt. Dazu kommt meist die stark entwickelte Verblödung, die rechtlich die Urteilsunfähigkeit zur Folge hat.

Wann aber im einzelnen die Entmündigung ausgesprochen werden muss, ist fraglich. Nur der spezielle Fall kann hier eine Entscheidung fällen lassen; denn inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist abhängig von der Persönlichkeit und ihren Beziehungen zur Umgebung. Sicher ist aber, dass auch die nahe bevorstehende Erfüllung der Gesetzesvoraussetzungen für die Entmündigung genügt. Da der Prozess sich beständig weiter entwickelt, ist die Gefahr, dass dem Kranken ein Vormund *unnötigerweise* bestellt wird, *nicht* in Erwägung zu ziehen.

Dann ist weiterhin unzweifelhaft, dass die Vormundschaft in denjenigen Fällen errichtet werden muss, in denen dauernde Urteilsunfähigkeit vorliegt, weil die natürliche Handlungsunfähigkeit nur durch die Entmündigung mit rechtsgestaltender Wirkung in die formale Handlungsunfähigkeit umgewandelt werden kann.

Die häufigste bis jetzt noch nicht erwähnte Form ist die *euphorische* Paralyse, die sich durch eine dauernd gehobene Stimmung und durch die Produktion einiger Wahnideen auszeichnet. Sie ist von der manischen Paralyse dadurch abgegrenzt, dass ein eigentlicher Zustand von Manie nie eintritt, sondern nur die krankhaft gehobene Stimmung beobachtet werden kann. Infolge ihres häufigen Vorkommens verlangt sie hier Beachtung. Es scheint jedoch angemessen, sie nicht als abgegrenzten charakteristischen Typus aufzufassen [1]), sondern als Übergangsform zwischen ein-

[1]) Vgl. Bleuler: S. 192.

facher und manischer Paralyse. Ist dabei die Euphorie so geringfügig und entbehren die Wahnideen so jeder rechtlichen Bedeutung, dass sie der dementen Form zugerechnet werden kann, so sind die soeben für die einfache Paralyse erörterten Rechtssätze anzuwenden. Ist jedoch die Euphorie stark, und fallen die Wahnideen rechtlich ins Gewicht, so wird sie eher der Regelung der manischen Paralyse unterstellt werden müssen.

§ 8.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER SENIL DEMENTEN [1]).

Die Dementia senilis ist eine Geisteskrankheit, die ähnlich wie die Paralyse zufolge organischer Veränderungen im Gehirn eine fortschreitende Verblödung mit sich bringt, und die Symptome, welche im Verlauf der Krankheit auftreten, sind denjenigen der Paralyse, wenn auch nicht in der Stärke, so doch in der Art grundsätzlich gleich. Wir können deshalb auch bei der Dementia senilis von einer *Geisteskrankheit* im Sinne des Art. 369 sprechen [2]) und für ihre Eingliederung im Recht auf die bei der Behandlung der Paralyse gegebenen Grundsätze verweisen. Freilich nicht ohne jede Einschränkung. Aus dem Unterschied in der Stärke der Auswirkung der Symptome, die für ihre Entwicklung eine viel längere Zeitdauer beanspruchen, ergeben sich im Gegensatz zur Paralyse einige wichtige Unterschiede, die im Folgenden zur Sprache kommen sollen.

Zwar haben wir, um zunächst auf die *einfache Verblödung* einzugehen [3]), dieselben Entmündigungsmöglichkeiten, wie bei der einfachen Paralyse ; denn die Symptome sind hier wie dort grundsätzlich dieselben. Wir haben aber rein zeitlich gesprochen einen anderen Verlauf der Krankheit, und wenn wir diese Besonderheit berücksichtigen, ergeben sich einige wesentliche Abweichungen, die wegen ihrer durchgreifenden Bedeutung dargestellt werden müssen.

---

[1]) Hoche : S. 618 ff. Schultze : S. 276. Bleuler : S. 215 ff.

[2]) Vgl. B. G. E., XXXIX, 2, S. 169.

[3]) Die einfache Verblödung beginnt wie alle übrigen Formen meist gegen das Ende des fünften, während des sechsten oder siebten Lebensjahrzehnts. Sie ist lediglich ein schleichender Übergang von psychischer Kraft in geistige Schwäche.

Die Dementia senilis ist ein langsam vor sich gehender Prozess, bei dem die einzelnen Symptome, welche den Anfang der Krankheit manifestieren, mit den Eigentümlichkeiten [1]) eines jeden ins Greisenalter eintretenden Menschen vollkommen identisch sind. Die Stärke dieser Symptome nimmt auch nur schleichend und kaum bemerkbar zu, und zwar immer nur im Sinne einer Übertreibung dieser Eigentümlichkeiten [2]).

Einer solch langsamen, manchmal durch ein Jahrzehnt hindurchgehenden Entwicklung [3]) entspricht es, dass wir fragen, ob wir auch hier zufolge einer zukünftigen, nahe bevorstehenden Unfähigkeit entmündigen können, und diese Frage wird mit einer *Verneinung* zu beantworten sein. Freilich nicht etwa darum, weil die zukünftige Unfähigkeit nicht ermittelt werden könnte, denn auch von der einfachen senilen Verblödung wissen wir, dass ihre Symptome in der Regel an Stärke zunehmen. Das Entscheidende liegt hier vielmehr in einem anderen Funkt. Da der Prozess so langsam fortschreitet, dass die Abnahme der geistigen Fähigkeiten und ihre Progressivität kaum wahrzunehmen ist, kann von einer nahe bevorstehenden Unfähigkeit überhaupt nicht die Rede sein. Selbst dann, wenn eine verminderte Fähigkeit vorliegt, kann der Zeitraum bis zur Unfähigkeit noch so gross sein, dass der Kranke lange Zeit, ohne eine eigentliche Unfähigkeit aufzuweisen, und deshalb auch ungerechtfertigter Weise in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt wäre. Dies führt zu dem Schluss, dass eine nahe bevorstehende Unfähigkeit bei der einfachen Dementia senilis überhaupt nicht besteht, und dies ergibt inbezug auf die weiteren Erörterungen im Vergleich zur Paralyse wiederum folgende Unterschiede [4]).

Friedrich erwähnt [5]), dass für die Bestellung eines Vormundes

---

[1]) Solche Eigentümlichkeiten sind: der Eigensinn, die Ermüdbarkeit, das Sinken der Merkfähigkeit, die Abstumpfung der höheren Gefühle, die egoistische Einengung der Gemütsregungen, etc. Hoche: S. 619. S. 619. Wollenberg, Bleuler: S. 215.

[2]) Diese äussert sich vor allem in unüberlegtem und ungeschicktem Handeln und in der fortschreitenden Abnahme der intellektuellen Fähigkeiten und des Urteilsvermögens.

[3]) Vgl. Bleuler: S. 220.

[4]) Im Gegensatz zum B. G. E., XXXIX, 2, 169.

[5]) Friedrich: S. 83.

immer gefragt werden muss, ob eine Gesamtfürsorge als notwendig erscheint, oder ob nur gewisse Angelegenheiten nicht erledigt werden können, was in einigen Fällen die Einsetzung einer Spezialfürsorge zur Folge hätte. Diese Entscheidung wird bei der Dementia senilis praktisch; denn da eine nahe bevorstehende Unfähigkeit nie angenommen werden darf, trotzdem aber oft schon eine beschränkte Fähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten vorhanden ist, muss gefragt werden, ob diese durch das Mittel einer Spezialfürsorge behoben werden kann, und ob damit den Interessen des Kranken genüge getan ist.

Sicher liegt es einmal im Interesse des Kranken, dass seine Handlungsfähigkeit nicht mehr eingeschränkt wird, als dies seinem Zustand entspricht. Ferner ist aber auch z. B. die Einsetzung eines Beirates darum gerechtfertigt, weil, solange eine Spezialfürsorge errichtet werden kann, die Gefahr, dass diese bald durch eine Vormundschaft ersetzt werden muss, infolge des äusserst schleichend vorwärtsgehenden Prozesses nicht angenommen werden kann. Deshalb ist die Errichtung einer *Beistand-* oder *Beiratschaft* bei der einfachen Demenz, wenn überhaupt eine Fürsorge errichtet werden muss, *in erster Linie* in Betracht zu ziehen.

Wenn daneben die Frage erhoben wurde, ob die beschränkte Fähigkeit durch das Mittel der Spezialfürsorge auch wirklich aufhebbar ist, so haben wir, um hierin zu einem Resultat zu kommen, die Auswirkungen der Symptome zu durchgehen. Aus ihnen wird sich von selbst die Beantwortung ergeben. Jedoch ist von den bereits vorgeschrittenen Graden der Krankheit auszugehen; denn solange sich der Kranke nur durch die erwähnten Eigentümlichkeiten auszeichnet, kann natürlich von einer beschränkten Fähigkeit nicht die Rede sein. Freilich machen wir gerade in den ersten Stadien die Beobachtung, dass der Senile dann und wann zu Verbrechen, im besonderen zu Sittlichkeitsdelikten hinneigt, doch können, wie bereits bei der Paralyse erwähnt wurde, solche Veranlagungen nur im einzelnen Fall berücksichtigt werden[1]).

Sind aber einmal die ersten Anzeichen der Krankheit vorüber, so macht sich eine zunehmende Schwäche der Kritik und eine leichte Bestimmbarkeit durch Dritte geltend, und zwar noch lange

[1]) Vgl. Hoche: S. 620.

bevor der Senile seinen äusserlichen Halt verliert. Diese Kritiklosigkeit und leichte Bestimmbarkeit äussert sich, wie Bleuler anführt [1]), rechtlich in dummen Geldanlagen und unangebrachten Schenkungen und Vermächtnissen, woraus hervorgeht, dass, wo wir auf eine solche Unfähigkeit stossen, die nur die Vermögensangelegenheiten betrifft, ein *Beirat* vollkommen *genügend* ist. Dagegen wäre ein *Beistand*, der die Handlungsfähigkeit der Person nicht beeinträchtigt, *unzureichend* [2]).

Darin erschöpfen sich die Abweichungen, welche die besonders geartete einfache Verblödung der Senilen im Gegensatz zu derjenigen des Paralytikers aufweist, und es sind nun weiterhin noch die mit Stimmungsverschiebungen auftretenden Formen der Dementia senilis zu betrachten ; denn auch diese haben nicht die nämlichen Auswirkungen, wie die gleichbenannten Fälle der Dementia paralytica.

Vor allem ist es wieder der Verlauf der Krankheit, welcher sowohl bei der senilen Melancholie, als auch bei der senilen Manie die abweichende Regelung herbeiführt. Während nämlich die depressive Paralyse beständig an Stärke zunimmt, kann die *senile Melancholie* auf derselben Höhe stehen bleiben [3]), ja es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich ganz zurückbildet, worauf dann nur noch die einfache Verblödung zurückbleibt, die aber oft auffallend gering ist [4]).

Zwar wird durch die depressiven Wahnideen die Voraussetzung der Fürsorgebedürftigkeit erfüllt, weil die Depression meist so stark eintritt, dass von der Erledigung der Angelegenheiten nicht mehr die Rede sein kann und die Selbstmordgefahr eine beständige Aufsicht und Fürsorge bedingt. Bezüglich der Dauer dieser Voraussetzungen treten wir jedoch einer Ungewissheit entgegen, welche die Entmündigungsmöglichkeit in Frage stellt. Zwar sagt uns die psychiatrische Erfahrung, dass senile Melancholien im Gegensatz zu senilen Manien weniger leicht abheilen, doch wäre es falsch,

---

[1]) Bleuler : S. 216.

[2]) Z. G. B., Art. 417.

[3]) Die senile Melancholie ist im Vergleich zur Manie viel häufiger. Die Wahnideen während derselben sind hauptsächlich Verarmungs- und Versündigungsideen.

[4]) Bleuler : S. 220.

wenn man darauf letzthin einen Entscheid begründen würde, weil die Möglichkeit der Heilung in keinem Fall im voraus verneint werden darf. Es besteht deshalb ein Zustand der *Schwebe*. Einerseits darf auf Vormundschaft nicht erkannt werden, bevor der depressive Charakter sich als dauernd erwiesen hat, andererseits kann auch ein Beirat allein nicht eingesetzt werden, da wir einen Fall vor uns haben, wo für die Gesamtheit der Angelegenheiten die Erledigung fehlt.

Wenn wir aber in Betracht ziehen, dass der depressive Senile gewöhnlich in einer Anstalt untergebracht werden muss, weil die Selbstmordgefahr und die Vernachlässigung aller seiner körperlichen Bedürfnisse dies verlangt, so kommen wir zu der einzig möglichen Vertretung durch einen *Beistand*, eventuell in Verbindung mit einer Beiratschaft. Da wir nicht wissen, ob wir überhaupt eine Unfähigkeit längerer Dauer vor uns haben, und diese zudem durch die Internierung in eine solche verwandelt wird, die durch die Beistandschaft vollkommen aufgehoben werden kann, so ist für die Zeit der Schwebe der Beistand das Gegebene.

Ergibt sich dann nach einiger Zeit das Abklingen des depressiven Zustandes, so kommen juristisch drei Möglichkeiten in Betracht, nämlich die Vormundschaft dann, wenn die Verblödung in der Zwischenzeit bis zur Urteilslosigkeit vorgeschritten ist, die Beiratschaft aber, wenn wir ein Stadium der Verblödung treffen, wie dies soeben bei der einfachen Demenz erörtert wurde und keine besonderen Verhältnisse bestehen oder endlich der Wegfall jeglicher Vertretung, wenn keine oder nur eine Verblödung geringen Grades zurückbleibt, und keine Interessen gefährdet sind[1]). Nimmt aber der depressive Zustand nicht ab, und ist dies auch für die zukünftige Zeit wahrscheinlich oder zeigt sich zugleich eine Verblödung hohen Grades, so kann ein Beistand nicht mehr genügen. Dieser ist vielmehr *endgültig* durch einen Vormund zu ersetzen[2]).

Grundsätzlich gleich wird man auch die Fälle der *senilen Manie* behandeln ; denn wenn auch die Auswirkungen des manischen

---

[1]) Hier ergibt sich in gewissen Fällen auch die Möglichkeit einer Beistandschaft nach Art. 394.

[2]) Friedrich : S. 81 ff.

Zustandes bedeutend schwächer sind, als bei der Paralyse, so fehlt doch oft die Besonnenheit und die persönliche Führung, welche das eigene Handeln, das für die Errichtung einer Beiratschaft erforderlich wäre, unmöglich macht[1]). Finden wir aber lediglich einen starken Betätigungsdrang, der die Erledigung der Angelegenheiten in dem Sinn gefährdet, dass der Manische unnötige oder gar widersinnige Geschäfte abschliesst, so muss für ihn während der Zeit der Schwebe, d. h. während der Zeit des Anfalls die Beiratschaft errichtet werden. Würde sich dann aber nach dem Anfall eine vorgeschrittene Verblödung zeigen, so müsste freilich der Beirat beibehalten oder durch eine andere Vertretung ersetzt werden.

Inwieweit aber anstelle des Beirats ein Vormund gegeben werden müsste, oder der erstere noch als zureichend erscheinen könnte, das ist soeben bei der senilen Melancholie erörtert worden.

---

[1]) Die senile Manie ist gewöhnlich ziemlich schwach, sie kommt vor allem nie auf die Höhe der manischen Paralyse. Ihre Bedeutung ist gering.

§ 9.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER MANISCH-DEPRESSIVEN.

Im manisch-depressiven Irresein treten uns diejenigen Stimmungsverschiebungen in ihren reinen Formen entgegen, welche wir in Verbindung mit anderen Geisteskrankheiten unter anderem schon in den vorhergehenden Paragraphen behandelt haben, nämlich die Manie und die Melancholie [1]). Die Sonderstellung, die diesen Stimmungsverschiebungen bei den übrigen Geisteskrankheiten zukommt, berechtigt uns jedoch nicht, auf das bereits Erwähnte zu verweisen; denn es wird sich ergeben, dass wir es hier mit einer ganz besonders gearteten Geisteskrankheit zu tun haben, die auch im Recht eine von den übrigen Geisteskrankheiten abweichende Behandlung verlangt.

Denn wenn wir von denjenigen Krankheitserscheinungen absehen, welche dauernd sind und unter den Begriff der Psychopathien fallen, und nur diejenigen betrachten, die psychiatrisch die Qualität der Geisteskrankheit aufweisen, so stossen wir gegenüber den bis jetzt behandelten Gebieten auf eine wichtige Besonderheit, die durch den Verlauf charakterisiert wird [2]). Die Krankheit

---

[1]) Das manisch-depressive Irresein zeichnet sich durch zwei in verschiedenem Sinne wirkende Stimmungsanomalien aus. Auf der einen Seite stehen die Symptome des manischen Zustandsbildes mit heiterer Stimmung, Ideenflucht und abnormer Erleichterung der Entschlussfähigkeit und des Handelns. Auf der anderen Seite aber zeigt sich das melancholische Zustandsbild mit depressiver Verstimmung, Hemmung des Gedankenganges und mit krankhaft verlangsamtem Denken und Handeln. Dabei sind die wichtigsten akzessorischen Symptome die Wahnideen. Juristisch dagegen sind fast unbedeutend die Halluzinationen und die nervösen Störungen.

[2]) Die dauernden Erscheinungen im Sinne des manisch-depressiven Irreseins sind regelmässig weniger hochgradige Eigentümlichkeiten, die unter den Begriff der Psychopathien fallen. Vgl. BLEULER, S. 354.

äussert sich, ohne dass sich eine Abnahme der geistigen Fähigkeiten bemerken liesse, lediglich anfallsweise, d. h. sie tritt von Zeit zu Zeit auf und hinterlässt, wenigstens in der Regel normale oder normal zu nennende Zwischenzeiten.

Da diese Zwischenzeiten bei den einen lange, bei den anderen aber kürzer andauern, bei einigen wiederum nur ein einziger Anfall während des ganzen Lebens vorkommen kann, und dafür im voraus nie eine Norm zu ermitteln ist, treten wir bei der Beurteilung der Frage, ob das manisch-depressive Irresein juristisch gesprochen eine Geisteskrankheit ist, einer grossen Schwierigkeit gegenüber.

Wenn überhaupt eine Lösung erlangt werden soll, muss innerhalb der Krankheit eine Scheidung in zwei Gruppen vorgenommen werden. Auf die eine Seite müssen diejenigen Verlaufsarten gestellt werden, welche sich *zum ersten Mal* in einem Anfall äussern oder geäussert haben, auf die andere Seite aber alle diejenigen, von denen wir wissen, dass sie *periodisch* in gewissen Zeitintervallen zu tage zu treten pflegen.

Gehen wir zunächst auf die erste Gruppe ein, die uns noch keinerlei Anhaltspunkte über den Verlauf der Krankheit gibt, so können wir, wenn wir den psychiatrischen Anschauungen folgend [1]) das manisch-depressive Irresein als dauernde Krankheit auffassen, welche Schwankungen im Sinne von Manie und Melancholie erzeugt, auch juristisch zur Annahme hinneigen, dass wir einer Geisteskrankheit gegenüberstehen, allein, wenn wir das was juristisch ins Gewicht fällt, nämlich den Anfall betrachten, von dem wir gar nicht wissen, ob er sich wiederholen wird, so müssen wir von der Definition des manischen oder melancholischen Anfalls als *Geisteskrankheit* im Sinne des Art. 369 *absehen.*

Dies berechtigt uns zu sagen, dass dort, wo die Entmündigung in Frage kommt, für den Beginn der Krankheit, d. h. solange sich das manisch-depressive Irresein nicht als periodische oder dauernde Krankheit offenbart, eine *Geisteskrankheit* im Sinne des Gesetzes *nicht* angenommen werden kann, weil keinerlei Anhaltspunkte über die Dauer gegeben sind [2]).

---

[1]) Vgl. Bleuler: S. 371.

[2]) Vgl. die interessanten Erörterungen bei Rümelin: Die Geisteskranken, S. 37, auch Anm. 1, 2.

Im Gegensatz dazu muss die zweite Gruppe, bei der sich die Erscheinungen bereits als dauernde oder periodische Krankheit erwiesen haben, unter den Begriff der *Geisteskrankheit subsumiert werden*, und dies in erster Linie darum, weil die Symptome des manisch-depressiven Irreseins[1]) einen vom Normalen stark abweichenden Charakter aufweisen, und ferner weil die Dauer, welche das Gesetz verlangt, erfüllt ist.

Wir wenden uns zuerst dieser letzteren Gruppe zu, die alle diejenigen Manisch-Depressiven in sich schliesst, von welchen wir wissen, dass sie Geisteskranke im Sinne des Art. 369 sind, und haben vor allem zu ermitteln, ob die Unfähigkeit eine solche ist, dass sie durch das Mittel der Gesamtfürsorge behoben werden muss.

Gehen wir dabei von den *periodisch Melancholischen* aus, die durch den krankhaft gehemmten Gedankengang die Möglichkeit zu eigenem Handeln verloren haben, die nicht nur die Erledigung der Angelegenheiten, sondern auch die für die Gesundheit und die Lebenserhaltung notwendigen Vorkehrungen unterlassen, und meist suizidgefährlich sind, so ergibt sich, dass die Spezialfürsorge nicht genügend wäre, sondern nur ein Vormund als Vertreter eingesetzt werden könnte. Da dies aber nur für die schweren Fälle in jeder Hinsicht zutrifft, wäre es falsch, wenn *allen* Melancholischen diese Eigenschaften zuerkannt würden. Wenn der depressive Zustand nur schwach auftritt, so ist naturgemäss die Erledigung der Angelegenheiten nicht unmöglich[2]). Vielmehr muss es sich — und das ist wichtig — um eine Person handeln, deren Entmündigungsbedürftigkeit sich als *unumgänglich* erwiesen hat. Diese Notwendigkeit bildet mit einen Grund, dass auf das erste Auftreten des melancholischen Anfalls hin nie entmündigt werden darf, weil von der Krankheit und deren Charakter, wenn sie das erste Mal manifest wird, viel zu wenig bekannt ist, als dass auf Grund einer sicheren Unfähigkeit entmündigt werden könnte.

Dasselbe gilt auch für die *periodisch manische* Krankheit, bei der die Unfähigkeit ebenfalls nicht immer so beschaffen sein muss, um für die Entmündigung in Erwägung gezogen zu werden. Zwar

---

[1]) Bleuler: S. 354 ff. Hoche: S. 567 ff. Schultze: S. 280 ff.
[2]) Schultze: S. 280.

spielt auch hier die Unfähigkeit zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten eine in den meisten Fällen nicht zu unterschätzende Rolle. Wenn auch oft infolge der erhöhten Gedankentätigkeit die Erledigung einzelner hauptsächlich vermögensrechtlicher Angelegenheiten mit oder ohne Beirat noch möglich wäre, so finden wir doch in vielen Fällen daneben die Tendenz der Manischen, ihre Ehre und Gesundheit durch einen lasterhaften Lebenswandel zu ruinieren.

Eine Erleichterung bei der Lösung der Unfähigkeitsfrage bieten allerdings diejenigen Manisch-Depressiven, die auch in den Zwischenzeiten kein Verhältnis zur Umgebung mehr wahrnehmen können, die die Anpassungsfähigkeit an die Umgebung dauernd nicht mehr finden und so naturgemäss des Beistandes und der Fürsorge in allen Dingen bedürfen. Doch nehmen diese Manisch-Depressiven einen kleinen Prozentsatz für sich in Anspruch, und es muss vor allem auch bei ihnen die erste Zwischenzeit abgewartet werden [1]).

Deshalb muss hier sowohl von den periodisch Manischen, wie periodisch Depressiven gesagt werden, dass das *Vorhandensein der Anfälle* zur Entmündigung *in keinem Falle genügt*, sondern, dass sich die Unfähigkeit erst als eine solche, welche die Gesamtfürsorge verlangt, erwiesen haben muss.

In vermehrtem Masse trifft dies bei den zirkulär Irren zu, die auf einen manischen Anfall einen melancholischen, auf den melancholischen wieder einen manischen Anfall usw. produzieren; denn damit hierbei die Entmündigung ausgesprochen werden kann, muss die Sicherheit über den Charakter beider Anfälle vorhanden sein.

Diese Erörterungen führen unmittelbar auf die Streitfrage, wann beim manisch-depressiven Irresein die periodische Unfähigkeit vorhanden ist, und wann nicht; denn wenn wir auch in einem speziellen Fall aus der Erfahrung wissen, dass die Geisteskrankheit periodisch auftritt, so ist damit für die Frage der Entmündigung nichts gewonnen. Auch die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten, das Beistands- und Fürsorgebedürfnis oder die Gefährdung der Sicherheit Dritter muss periodisch sein.

---

[1]) Vgl. Bleuler: S. 368.

Deshalb sind für diese weiteren Voraussetzungen und deren Periodizität im allgemeinen diejenigen Grundsätze aufzustellen, welche im speziellen Fall zur Entscheidung der Entmündigungsnotwendigkeit zu verwerten sind. Dabei gehen die meisten Autoren von Zeitbestimmungen aus [1]) und verlegen das Hauptgewicht in diese, indem sie z. B. anführen, dass die Entmündigung angebracht sei, wenn in einem grösseren Zeitraum aus der letzten Zeit die die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigenden Anfälle die freien Intervalle überwiegen. Solche Definitionen erweisen sich aber als praktisch durchaus wertlos. Die Entmündigung hat zum Zweck, den einzelnen nach Massgabe seiner Interessensphäre zu schützen und wenn aus der Erfahrung hervorgeht, dass die Gefahr besteht, dass bei jedem Anfall diese Interessen auf eine die Gesamtpersönlichkeit erheblich schädigende Weise verletzt werden, so muss auch dann auf Entmündigung erkannt werden, wenn die Zwischenzeiten *länger dauern* als die Anfälle.

Freilich spielt auch die Zeit in dem Sinn eine gewisse Rolle, als dann, wenn die Anfälle nur ganz selten eintreten und die Interessen deshalb nur sporadisch nicht gewahrt werden können, die Entmündigung ausser Frage steht. Doch ist es auch hierbei eigentlich nicht die Zeit, welche die Vormundschaft nicht rechtfertigt, sondern wiederum die Angelegenheiten, die Interessen, die noch hinlänglich erledigt werden können.

Dieser aus der einzelnen Persönlichkeit und deren Interessen hervorgehende Periodizitätsbegriff der Unfähigkeit wird hauptsächlich dann richtig klar, wenn wir uns einige Beispiele vor Augen führen, welche wir beim manisch-depressiven Irresein nicht selten finden. Nehmen wir z. B. den Fall, den Bleuler von einem Mädchen berichtet [2]), das in sechs Anfällen jedesmal erst als gravid in die Anstalt kam, so kann leicht eingesehen werden, dass es hier auf ein richtiges Verhältnis von Anfalls- und Zwischenzeit gar nicht ankommt, weil die Gefahr für die diese Person betreffenden Angelegenheiten, vor dem Recht von weit grösserer Bedeutung ist. Die Nachteile, die aus einer solchen nicht behobenen Fürsorgebedürftigkeit entstehen, sind auch dann periodisch zu nennen,

---

[1]) Vgl. die Erörterungen bei Schultze: S. 280 f.
[2]) Bleuler: S. 576.

wenn die Zwischenzeiten die Anfälle an Dauer bei weitem übertreffen, weil sie für die ganze Persönlichkeit folgenschwer sind und durch kein Rechtsmittel wieder rückgängig gemacht werden können.

Als weitere Beispiele können daneben auch die von Hoche [1]) angeführten Eigentümlichkeiten verwendet werden, welche den manischen Charakter treffend beleuchten, nämlich die Neigung, überflüssige Käufe zu machen, Projekte zu entwerfen, grosse Geschäfte einzugehen, auch solche, die die finanzielle Leistungsfähigkeit vielleicht bei weitem übersteigen, unnütze Reisen zu unternehmen, im Alkohol zu exzedieren usw. Alle diese der gehobenen Stimmung des Manischen entsprechenden Ausflüsse der Krankheit können an der *Persönlichkeit* gemessen so wichtige Gründe zur Entmündigung und eine so grosse Gefahr bedeuten, dass daneben das zeitliche Verhältnis von Anfall und lichtem Zwischenraum beinahe irrelevant wird.

Nach diesen im juristischen Sinne geisteskrank zu nennenden Manisch-Depressiven muss aber weiter noch auf die andere Gruppe eingegangen werden, bei der sich die Krankheit erstmals in einem Anfall äussert oder geäussert hat, und wenn wir hierbei den Erläuterungen folgen, welche gerade diese Fälle vor Augen führen [2]), so ergibt sich, dass für sie die Entmündigung *nicht* in Betracht fallen kann.

Freilich sagen die Erläuterungen lediglich, dass sich für den manischen oder depressiven Anfall die Annahme der Unfähigkeit nicht rechtfertigte und legen demnach auf die Unfähigkeit das Hauptgewicht. Wie aber aus dem früher Erwähnten hervorgeht, ist dieses Moment nicht das allein Entscheidende. Wenn die Unfähigkeit im Sinne des Art. 369 hier nicht angenommen werden kann, so haben wir darin lediglich eine Konsequenz der zu Anfang dieses Paragraphen erörterten Sätze, dass nämlich der erste Anfall gar nicht als gesetzlich relevante *Geisteskrankheit* angesehen werden kann, weil über die Dauer keine Anhaltspunkte bestehen und diese eben für den juristischen Begriff der Geisteskrankheit notwendig sind.

---

[1]) Hoche: S. 568.
[2]) Er. S. 292.

Wenn aber trotzdem diesen Personen ein Schutz zukommen soll, so kann dies nur durch einen Beirat oder Beistand geschehen, wobei es im besonderen fraglich erscheint, ob auch dann diese beiden Arten der Vertretung errichtet werden können, wenn gar keine Geisteskrankheit vorliegt. Bezüglich der Beistandschaft ist dies jedenfalls möglich, da zu deren Errichtung nur ein Umstand erforderlich ist, welcher das eigene Handeln und die Ernennung eines Vertreters verunmöglicht [1]). Diese wird auch dann immer zu erstellen sein, wenn ein *melancholischer Anfall* die sachgemässe Wahrung der Interessen gefährdet. Nicht aber ohne weiteres ergibt sich dies für die Beiratschaft, welche in denjenigen Fällen in Betracht käme, wo z. B. der *Manische* noch zu eigenem Handeln fähig ist, trotzdem aber die Verwaltung des Vermögens oder der Abschluss der in Art. 395, 1—9 erwähnten Geschäfte nicht mehr allein in den Händen des Interdizenden belassen werden darf, wie sich dies aus den oben erwähnten Eigentümlichkeiten oft ergibt.

Wenn Art. 395 bestimmt, dass dann, wenn für die Entmündigung kein genügender Grund vorliegt, ein Beirat bestellt werden kann, so ist anzunehmen, dass dabei keine anderen, als die in Art. 369—372 gegebenen Entmündigungsgründe in Erwägung gezogen werden dürfen.

Allein, wenn wir auch wegen Geisteskrankheit keinen Beirat geben können, so ist dies beim Manischen doch sicher infolge Verschwendung oder Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise der Vermögensverwaltung der Fall. Wenn damit auch für die persönliche Fürsorgebedürftigkeit in einigen Fällen keine Abhilfe geschaffen wäre, so ist doch anzunehmen, dass wenn der Anfall so stark auftreten würde, dass auch diese in Berücksichtigung gezogen werden müsste, die Internierung erforderlich wäre, die die Notwendigkeit des persönlichen Schutzes für die Zeit des Anfalls aufhebt.

Wir kommen deshalb zum Schluss, dass in denjenigen Fällen, wo die Vormundschaft nicht errichtet werden kann, weil eine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes nicht als vorhanden angenommen werden darf, die *Beistand-* oder *Beiratschaft*, wenn diese überhaupt notwendig sind, eine genügende Sicherung der Interessen

---

[1]) Art. 292 ff.

der gefährdeten Persönlichkeiten herbeizuführen imstande ist [1]). Diese Massnahmen dürfen jedoch immer nur als *provisorische* Vorkehrungen angesehen werden, welche dann, wenn die Sicherheit über das Fehlen oder Vorhandensein der Geisteskrankheit besteht, entweder aufgehoben oder als definitiv erklärt werden müssen, wobei im letzteren Fall auch die Umwandlung in eine andere Vertretungsart möglich wäre.

Danach würde ein *Vormund* anstelle des Beirats oder Beistands treten, wenn die periodische die Gesamtpersönlichkeit betreffende Unfähigkeit vorhanden wäre, ein *Beirat* aber müsste notwendig oder beibehalten werden, wenn wir eine Unfähigkeit nach Massgabe der oben erwähnten Verbeiratschaftungsgründe hätten [2]) und endlich würde jegliche *Vertretung unnötig*, wenn keine oder keine vom Gesetz geschützte Unfähigkeit als Folge der Krankheit zu tage tritt.

---

[1]) Vgl. Friedrich: S. 82.
[2]) Vgl. S. 84/85.

§ 10.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER EPILEPTIKER.

Die Epilepsie ist eine Geisteskrankheit [1]), welche meist zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahrzehnt beginnt, nicht selten auf dem Boden psychischer Entartung oder Hirnkrankheit entsteht und als typisches Merkmal Anfälle [2]) von ganz bestimmter Beschaffenheit aufweist. Dabei ist das juristisch Interessante wiederum, dass wir nicht in jedem Fall von Epilepsie einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes gegenüberstehen, und zwar gilt dies hier im Unterschied zum manisch-depressiven Irresein nicht nur im juristischen, sondern auch medizinischen Sinne. Auch der Psychiater bewertet nicht jede Epilepsie als Geisteskrankheit, wie denn z. B. Wollenberg anführt, dass der Epileptiker nicht an und für sich als geisteskrank zu erachten ist, dass er sich aber dauernd gewissermassen auf der Schwelle der Geisteskrankheit befindet, die er zwar nicht überschreiten muss, die er aber jederzeit überschreiten kann [3]).

Demzufolge treten wir auch juristisch einer schwierigen Frage gegenüber, nämlich in welchen Fällen wir von einer Geisteskrankheit sprechen können, wonach Art. 369 in Betracht fallen

---

[1]) Schultze: S. 281. Wollenberg: S. 657. Bleuler: S. 338. Strümpel: S. 797 ff.

[2]) Der klassische epileptische Anfall ist ein plötzliches, oft geradezu blitzartiges Einsetzen eines Krampfes, der zuerst tonischen, dann klonischen Charakter hat, nicht mehr als wenige Minuten dauert, und mit einer schweren Bewusstseinsstörung verbunden ist, die als vollständige Bewusstlosigkeit imponiert. Bleuler: S. 330. Dieser Anfall ist rechtlich belanglos, da er nur sehr kurz dauert und während desselben sowohl ein rechtliches, wie tatsächliches Handeln ausgeschlossen ist.

[3]) Wollenberg: S. 679.

müsste, oder wo dies nicht der Fall ist, was zugleich den Ausschluss der Entmündigung infolge Geisteskrankheit zur Folge hätte.

Wenn wir zunächst von den Anfällen absehen, weil sie auch innerhalb eines Krankheitsbildes unendlich verschiedenartig auftreten können, und uns den psychischen Störungen zuwenden, so haben wir nach der Ansicht Bleulers drei verschiedene Grade zu berücksichtigen [1]), nämlich *den epileptischen Charakter*, die *epileptisch-psychopathische Konstitution* und die *epileptische Verblödung*.

Von diesen drei Graden kann, wenn lediglich die *Dauer* in Erwägung gebracht wird, allen juristisch die Qualität der Geisteskrankheit beigemessen werden; denn sowohl der epileptische Charakter und die epileptisch psychopathische Konstitution, als auch die epileptische Verblödung ist dauernd. Wenn wir aber nach den Anomalien fragen, so stehen wir vor allem bei dem epileptischen Charakter einer äusserst schwierigen Frage gegenüber. Während von der epileptisch-psychopathischen Konstitution meist noch gesagt werden kann, dass in gewissem Sinne eine abnorme Geistestätigkeit vorhanden ist, muss bezüglich des epileptischen Charakters auf eine Definition verzichtet werden, weil die Übergänge vom Normalen ins Abnorme nicht straff gezogen werden können. Nur der einzelne Fall vermag hier eine Lösung herbeizuführen, und auch dabei wird die Entscheidung oft noch schwierig genug sein. Dies hat wieder zur Folge, dass auch die epileptisch-psychopathische Konstitution nicht allgemein als Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes definiert werden darf.

Was aber die epileptische Verblödung anbetrifft, so können wir bei ihr von einer *Geisteskrankheit* sprechen, weil sie eine vom Normalen wesentlich abweichende Gedankentätigkeit aufweist und die allgemeine Progressivität der Krankheit das Erfordernis der Dauer erfüllt.

Wir gehen deshalb zunächst auf die epileptische Verblödung ein und haben darauf zu fragen, ob nicht auch gewissen Gruppen der beiden ersten epileptischen Grade der Charakter der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes zukommt und ferner noch, welche Massnahmen dann zu ergreifen sind, wenn von einer Geisteskrankheit nicht gesprochen werden kann, aber dennoch eine Un-

---

[1]) Bleuler: S. 341.

fähigkeit, ein Schutzbedürfnis, oder eine Gefährdung der Sicherheit Dritter nicht ausser acht gelassen werden darf.

Die *epileptische Verblödung* ist von den übrigen Arten der Verblödung nicht wesentlich verschieden, und es können für sie die gleichen Grundsätze aufgestellt werden, wie etwa für die schizophrene Verblödung. Jedoch tritt bei der Epilepsie noch ein weiterer Umstand hinzu, der in gewissen Fällen eine Abweichung von der schizophrenen Verblödung mit sich bringt, nämlich die *Anfälle.*

Sehen wir vom klassischen Anfall ab, der eine Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten nicht herbeiführt, und gehen wir auf die Komplikationen desselben ein [1]), so sehen wir, dass hierbei gewisse Zustände eintreten, die im Recht eingehend gewürdigt werden müssen. Der bewusstlose Zustand, der im klassischen Anfall nur wenige Minuten dauert, kann sich zu einem prae- oder postepileptischen Dämmerzustand [2]) ausbilden oder auch durch ein Äquivalent ersetzt werden [3]), wobei es fraglich wird, ob diese den zugrunde liegenden Verblödungsprozess bezüglich der Unfähigkeit verändern. Denn nehmen wir an, es liege ein erst im Anfangsstadium stehender Verblödungsprozess vor, der an und für sich die Entmündigung nicht rechtfertigt, so wäre es möglich, dass durch dieses Auftreten der akuten Symptome eine andere Rechtslage geschaffen würde.

Wenn aber diese Dämmerzustände, Anfälle und dergl. zur Bemessung der Unfähigkeit hinzugezogen werden, so darf dabei nicht vergessen werden, dass es sich um eine periodische Unfähig-

---

[1]) Solche Komplikationen kommen dadurch zustande, dass der bewusstlose Zustand statt weniger Minuten Stunden und Tage dauert. Je nachdem dieser vor oder nach dem Anfall eintritt, sprechen wir:

[2]) von einem prae- oder postepileptischen Dämmerzustand, der an Stärke und Auswirkung gemessen die verschiedensten Formen annehmen kann. Auch Veränderungen der Gemütslage mit zorniger oder trüber Stimmungslage können dem Anfall vorausgehen. Ihre Dauer geht von Stunden bis zu Tagen.

[3]) Äquivalente sind Abarten des klassischen Anfalls, petit mal, im Gegensatz zum grand mal, dem ausgesprochenen Anfall. Dazu gehören Ohnmachten und vor allem Dämmerzustände, denen fast immer ein Prodromalstadium vorausgeht. Auch die dipsomanische Verstimmung kann ein solches Äquivalent sein. Vgl. Wollenberg: S. 661 ff.

keit oder was hier eher in Betracht fällt [1]), um eine periodische Gefährdung der Sicherheit Dritter handeln muss; denn ohne diese Periodizität wäre auch eine eigentliche Gefahr nicht denkbar. Dabei sehen wir von den besonnenen Dämmerzuständen, der in der psychiatrischen Literatur umstritten sind, und von Bleulei und [2]) Heilbronner den hysterischen Erscheinungen zugezählt werden, ab und fassen nur die unbesonnenen Dämmerzustände näher ins Auge, während welchen vor allem verbrecherische Handlungen nicht ausgeschlossen sind. Der krankhaft zornige oder ängstliche Affekt kann im Verlauf derselben zu Gewalttaten bis zum Mord führen und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Entmündigung in solchen Fällen in Frage kommt.

Eine Gefahr darf aber sicherlich solange nicht angenommen werden, als der Epileptiker durch sein Verhalten noch in keiner Weise diese *Gefährlichkeit* bewiesen hat. Von einer zukünftigen Gefahr kann mangels einer *sicheren Voraussicht* nicht gesprochen werden. Ferner wird es aber auch äusserst fraglich erscheinen, ob die Gefahr dann als periodisch angesehen werden darf, wenn ein *einziger* Dämmerzustand die Verübung einer verbrecherischen Tat herbeigeführt hat. Sicherlich dann nicht, wenn keine Gründe für ein weiteres Eintreten der Gefahr glaubhaft gemacht werden können, was zu entscheiden naturgemäss Sache des einzelnen Falles ist, jedoch wiederum unter Berücksichtigung der Tragweite der Gefahr verbunden mit dem Grad der Periodizität.

Trotzdem muss jedoch im allgemeinen darauf hingewiesen werden, dass nicht in jedem Fall die *Verblödung* die einzige Erscheinung ist, die zur Entmündigung führen kann, sondern dass auch die Anfälle diese rechtfertigen, wenn durch sie die periodische Gefährdung der Sicherheit Dritter als höchst wahrscheinlich anzunehmen ist, was ferner ergibt, dass in diesen Fällen auch dann die Vormundschaft anzuordnen ist, wenn die Verblödung an sich noch

---

[1]) Die Gefahr für die Sicherheit Dritter spielt wohl in den meisten Fällen eine grössere Rolle, als die Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten. Eher liesse sich eine Fürsorgebedürftigkeit denken. Eine solche könnte durch die Unstetheit des Epileptikers herbeigeführt werden. Schultze: S. 281.

[2]) Bleuler: S. 345.

in keiner Weise die Beschaffenheit aufweist, um die Voraussetzungen des Gesetzes zu erfüllen.

Es muss jedoch in Berücksichtigung gezogen werden, dass die Epilepsie in gewissen Fällen *heilbar* ist, und dass erst dann mit vollem Recht entmündigt werden darf, wenn eine Behandlung die notwendigen Erfolge nicht erzielt hat, was zugleich auch bei einer etwaigen Fürsorgebedürftigkeit oder Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten in Erwägung zu ziehen wäre.

In zweiter Linie sei hier noch auf den *epileptischen Optimismus* hingewiesen, der in seiner krankhaften Art die Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten ebenso manifestieren kann, wie z. B. der krankhafte Betätigungsdrang des Manischen. Wenn Bleuler erwähnt [1]), dass wo dieser auftritt, trotz allen Unfällen und Warnungen niemals dauernde Rücksicht auf die Krankheit genommen wird, ja dass solche Kranke sich in Situationen begeben, die ihnen Gefahren bringen oder, dass sie Geschäfte und Verantwortlichkeiten übernehmen, die sie unmöglich durchführen können, so liegt sicher auch darin ein Grund zur Entmündigung ungeachtet des Grades der Verblödung. Denn aus diesem krankhaften Optimismus kann im einzelnen Fall die *dauernde Fürsorgebedürftigkeit* und *die Unfhäigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten* entstehen. Freilich werden wir auch hierbei zwischen Gesamt- und Spezialfürsorge zu unterscheiden haben ; denn wo nur die Erledigung der Vermögensangelegenheiten unter dem krankhaften Zustand leidet, ist die Errichtung einer *Beiratschaft* eine hinreichende Massregel.

Obwohl von den *beiden ersten Graden* der Krankheit nicht im allgemeinen gesagt werden kann, wann eine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes vorliegt, können doch diejenigen Symptome, welche bei der einfachen Verblödung eine abweichende Regelung verlangen, auch hier im selben Sinne entscheidend einwirken. Sowohl die Anfälle, wie die krankhaft optimistische Veranlagung weisen meist diejenige Qualität der Krankhaftigkeit auf, die für den Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes ausreicht. Dann aber haben wir *eine Geisteskrankheit*, die von den soeben erörterten Fällen bezüglich der Unfähigkeit, des Fürsorgebedürfnisses und der Gefahr für die Sicherheit Dritter in keiner Weise abweicht.

---

[1]) Bleuler : S. 343.

Damit kommen wir zur letzten Frage, nach welcher wir entscheiden müssen, ob auch diejenigen Epileptiker, bei welchen wir nicht von einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes sprechen können, die Möglichkeit haben, in ihren Interessen vertreten zu werden, wenn sich für sie eine solche Notwendigkeit ergibt. Da der epileptische Charakter nicht selten eine Unstetheit zur Folge hat [1]), welche die Betroffenen auf die Strasse geraten lässt, und wie Wollenberg sagt [2]), die Schwierigkeit regelmässige Arbeit zu finden, die Epileptiker vielfach zu Tagedieben, Vagabunden, Gewohnheitsdieben, Zuhältern und Prostituierten macht, so kann dadurch sowohl die Gesamtfürsorgebedürftigkeit, als auch in gewissen Fällen die Gefährdung der Sicherheit Dritter gegeben sein. Trotzdem kann man zweifeln, ob eine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes vorhanden ist, weil die angeführten Eigentümlichkeiten *nicht eigentliche* Krankheitssymptome, sondern nur Degenerationserscheinungen sind.

Jedoch sehen wir, wenn Art. 370 zu Hilfe gezogen wird, dass es überhaupt irrelevant ist, ob wir in einem solchen Fall eine Geisteskrankheit annehmen, oder nicht; denn Art. 370 erkennt auch dem Nichtgeisteskranken, welcher der Fürsorge bedarf, eine solche zu, und schützt zugleich den Dritten vor dessen gefährdenden Handlungen.

Damit ist derjenige Epileptiker, der nicht zu den Geisteskranken gezählt werden kann, vor dem Recht in gleicher Weise geschützt, wie der Geisteskranke. Nur kann für ihn Art. 369 nicht in Anwendung gebracht werden.

---

[1]) Bleuler: S. 343.
[2]) Wollenberg: S. 658 ff.

§ 11.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER HYSTERISCHEN.

Die Hysterie [1]) entsteht auf dem Boden einer hysterischen Veranlagung und weist wie die Epilepsie vorübergehende und dauernde Symptome auf. Vor allem sind es die Affekte, die bei den meisten Hysterischen in irgend einer Weise dauernd krankhaften Störungen unterliegen. Launenhaftigkeit, Reizbarkeit, rascher Stimmungswechsel, Affektausbrüche und dergl. andere Gefühlsanomalien pflegen bei den Hysterischen dauernde Symptome zu sein. Aus diesen bei ihnen vorherrschenden Krankheitsäusserungen darf jedoch kein allgemeiner hysterischer Charakter in dem Sinn abgeleitet werden, dass überall dieselben Symptome in gleicher Art und Stärke vorhanden sind. Das hysterische Temperament wechselt von Person zu Person, weshalb wir auch hier wiederum *keine allgemeine Definition* der Hysterie als *Geisteskrankheit* im Sinne des Gesetzes geben können. Und dies ist hier im Unterschied zur Epilepsie umsomehr der Fall, als die Hysterie nie eine Verblödung zur Folge hat, und allein auf die übrigen dauernden Symptome abgestellt werden muss, von denen wir jedoch nur im einzelnen Fall den Grad der Krankhaftigkeit richtig angeben können. Wohl ist es möglich, die Affektausbrüche oder die Reizbarkeit in gewissem Sinne als abnorme Gefühlsreaktionen zu bezeichnen. Da wir aber wissen, dass auch der Gesunde oft erhöht affektiv reagiert oder reizbar ist, wird sich eine Grenze zwischen diesem und den Hysterischen im allgemeinen nie richtig ziehen lassen, was zur Folge hat, dass die Hysterie als solche nicht als Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes angesehen werden darf,

---

[1]) Wollenberg: S. 683 ff. Schultze: S. 281. Bleuler: S. 412 ff., 377 ff.

sondern dass nur *für gewisse einzelne Fälle* der Charakter der Krankhaftigkeit anerkannt werden kann.

Somit könnten wir im allgemeinen bei der Hysterie überhaupt nicht von einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes sprechen, und sie müsste ausserhalb jeglicher Betrachtung fallen, wenn nicht doch gewisse Symptome auftreten würden, von denen wir allgemein sagen können, dass sie krankhaft sind, nämlich die *Anfälle* [1]).

Diese tragen einen vom Normalen wesentlich abweichenden Charakter, und die Hysterie ist bei deren Auftreten wenigstens dann als Geisteskrankheit im Sinne des Art. 369 anzusehen, wenn ein periodisches Einsetzen dieser Anomalien zu verzeichnen ist. Dabei muss jedoch von den bloss körperlichen Symptomen [2]) abgesehen werden. Nur diejenigen sind ins Auge zu fassen, welche die Aufhebung des vernünftigen Bewusstseins zur Folge haben; denn nur auf *diese* kann juristisch der Begriff der Geisteskrankheit erstreckt werden.

Wenn dabei ferner gefragt wird, inwieweit die Unfähigkeit, die Fürsorgebedürftigkeit oder die Gefährdung Dritter durch diese Zustände gegeben wird, so finden wir, dass dort, wo die Dämmerzustände unbesonnen auftreten, zwischen den epileptischen Anfällen und diesen nicht unterschieden werden muss. Auch die hysterischen Dämmerzustände können Triebhandlungen, wie Brandstiftung und dergl. zur Folge haben, was in denselben Fällen, welche bei der Epilepsie geltend gemacht wurden, zur Entmündigung führen muss.

Daneben treten aber auch besonnene Dämmerzustände auf, während welchen die Kranken als völlig «normal» erscheinen, trotzdem aber nach irgend einem Plan handeln, nach welchem sie in vernünftigem Zustand nicht handeln würden; sie unternehmen Reisen und andere Dinge ohne jegliche Rücksicht auf die Zukunft und oft im Widerspruch mit ihrem sonstigen Charakter [3]).

Dies führt dazu, dass in gewissen Fällen nicht nur die Gefährdung der Sicherheit Dritter oder das Schutzbedürfnis, das bei

---

[1]) Die rein körperlichen Erscheinungen sind hier irrelevant. Was unter Anfällen zu verstehen ist, sind die Dämmerzustände, die Stupor- und Schlafzustände, etc. WOLLENBERG: S. 683 ff. BLEULER: S. 413.

[2]) WOLLENBERG: S. 683. BLEULER: S. 413.

[3]) BLEULER: S. 417.

der Hysterie auch in sexueller Hinsicht einer Erwähnung bedarf [1]), in Betracht zu ziehen ist, sondern in vermehrtem Masse auch die Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten, die bei den epileptischen Anfällen meist eine geringe Rolle spielt. Die Gründe aber, die zur Annahme der Entmündigungsnotwendigkeit führen, insbesondere aber der periodischen Unfähigkeit sind bei der Hysterie die gleichen, wie bei der Epilepsie.

Diese Entmündigungsmöglichkeiten möchten nun freilich den Anschein erwecken, als ob allgemein bei denjenigen Hysterischen, welche solche Zustände aufweisen, auf Entmündigung zu erkennen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der vom Gesetz verlangte Zustand der Unfähigkeit oder Fürsorgebedürftigkeit, der zur Entmündigung wirklich vorhanden sein muss, und bei der Hysterie nicht durch die Symptome allein schon gegeben ist, wird nur *in den wenigsten Fällen auftreten*. Dazu kommt ferner noch die Möglichkeit der *Heilung*, die soweit gehen kann, dass wir überhaupt keine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes vor uns haben, was deutlich erkennen lässt, dass bevor diese angestrengt worden ist, die Entmündigung überhaupt nicht statthaft ist. Freilich kann gerade in gewissen ganz schweren Fällen die Heilung Gegenstand der Fürsorgebedürftigkeit sein, wenn sich diese sonst auf keine Weise ins Werk setzen lässt. Dann hätten wir jedoch den schon früher erwähnten Zustand der Schwebe, weil sich vielleicht nach eingetretener Heilung die Vormundschaft nicht mehr rechtfertigen würde, und somit die Massnahme, weil die dauernde Unfähigkeit nicht festgestellt ist, als zu weitgehend angesehen werden müsste. Wenn aber in Betracht gezogen wird, dass mit der Heilung für den Hystersichen oft nicht genügend gesorgt ist, sondern dass er auch nachher für einige Zeit in seiner Lebensführung beaufsichtigt werden muss, so liegt darin ein genügender Grund zur Vormundschaft. Wie Friedrich hervorhebt [1]), muss in einigen Fällen auch die Regelung des Lebenswandels, ja eine weitgehende Bevogtigung, Beaufsichtigung und Erziehung zur Entmündigung hinreichend berechtigen, und wenn wir dies für irgend einen Geisteskranken mit Recht zur Anwendung bringen wollen, so muss dies sicherlich, wenn auch verhältnismässig selten beim Hysterischen

[1]) Vergl. Friedrich: S. 86.

der Fall sein, weil bei ihm die Heilung und vor allem das Verschwinden der akuten Symptome durch eine geregelte Lebensweise begünstigt wird[1]).

Allerdings wird auch dann die Entmündigung nicht eine endgültige Massnahme sein, sondern sie wird nach einiger Zeit wieder aufgehoben werden müssen. Allein auch bei den übrigen Geisteskranken darf diese Möglichkeit nicht ausser acht gelassen werden, sonst wäre die Entmündigung nur in den seltensten Fällen zulässig.

Nun ist aber eine für gewisse Hysterische wichtige und rechtlich erhebliche Anomalie noch nicht erörtert worden, nämlich die *krankhafte Suggestibilität*, welche die Betroffenen der Beeinflussung Dritter in erhöhtem Masse zugänglich macht. Aber auch hier soll nicht entschieden werden, ob darin eine Geisteskrankheit zu erblicken ist oder nicht. Dies würde wiederum zu unhaltbaren Theorien führen. Sondern es muss vielmehr gefragt werden, ob wir solche Kranke auch dann gegen die egoistischen Einflüsse Dritter schützen können, wenn wir sie nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes stellen. Gewiss ist dies möglich; denn die Entmündigung wegen lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise der Vermögensverwaltung kann auch in diesem Fall geltend gemacht werden. Wenn dabei im besonderen untersucht wird, welche Auswirkungen, rechtlich gesprochen, diese krankhafte Suggestibilität zur Folge hat, so finden wir, dass diese nie so stark sind, um eine Gesamtfürsorge zu bewirken. Was nämlich hauptsächlich zu befürchten ist, ist das leichtfertige Unterzeichnen von Wechseln und Verträgen, die Vornahme unangebrachter Schenkungen und der Abschluss nutzloser Käufe, und solchen Tendenzen, wenn sie wirklich vorhanden sind, kann mittelst eines Beirats in genügendem Masse entgegengewirkt werden.

---

[1]) Vergl. Bleuler: S. 387 ff.

§ 12.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER PARANOIKER [1]).

Die Paranoia [2]) ist eine Geisteskrankheit, die meist im dritten oder vierten Lebensjahrzehnt manifest wird und als wesentliches Merkmal ein ausgebildetes Wahnsystem aufweist. Dies ist ein Gebäude von logisch geordneten, innerlich zusammenhängenden, mit dem normalen Denken aber durch unscharfe Logik verbundenen Wahnideen, welche auf dem Boden gefälschter Erinnerungen und krankhafter Eigenbeziehungen entstehen. In diesen zu einem ganzen System ausgebauten Wahnideen tritt uns die rechtlich einzig erhebliche Anomalie entgegen. Aus ihr haben wir deshalb die Frage der Geisteskrankheit zu lösen.

Um jedoch folgerichtig entscheiden zu können, ist es zunächst wichtig, zu wissen, was wir unter Wahnideen zu verstehen haben; denn davon hängt es ab, ob wir diese juristisch eine Abweichung vom Normalen nennen können oder nicht. Hoche versteht unter Wahnideen [3]) krankhaft gefälschte unkorrigierbare Vorstellungen, wobei für die vorliegende Betrachtung der Ton vor allem auf die Unkorrigierbarkeit zu legen ist, weil darin für die Frage der Geisteskrankheit das Entscheidende liegt.

Auch der Gesunde unterliegt falschen Vorstellungen, er hat jedoch die Fähigkeit, diese durch richtige zu korrigieren. Diese Möglichkeit fehlt dem Paranoiker, ja sie fehlt ihm nicht nur, sondern es liegt in seiner Krankhaftigkeit direkt ein Bedürfnis, Wahnideen zu bilden [4]) und diese als Wahrheit aufzunehmen. Darin

---

[1]) Hoche: S. 428 ff. Schultze: S. 277. Hoche: S. 587. Bleuler: S. 377, 391 ff., 67 ff.

[2]) Auch Verrücktheit genannt.

[3]) Vgl. Hoche, S. 428 ff.

[4]) Bleuler, S. 67 f. Wahnbedürfnis (Kraepelin).

äussert sich das Krankhafte, das uns auch juristisch zwingt, von einer *Geisteskrankheit* zu sprechen; denn die Wahnideen ersetzen dem Kranken das Bild der Wirklichkeit durch eine falsche Vorstellung in der Weise, dass auch die Auswirkung derselben, nämlich das Handeln und Unterlassen mit Notwendigkeit sinnwidrig sein muss.

Daneben zeichnet sich, was die *Dauer* anbetrifft, die Paranoia durch einen höchst chronischen Verlauf aus, was sie auch in zweiter Hinsicht gemäss dem Sinne des Art. 369 zur Geisteskrankheit stempelt.

Diese Tatsache, dass das durch das Wahnsystem bedingte Handeln und Unterlassen naturgemäss unsinnig ist, rechtfertigte es jedoch nicht, wenn wir annehmen würden, dass infolgedessen alle Handlungen sinnwidrig sind, und deshalb die Entmündigung wegen dauernder Urteilsunfähigkeit zu erfolgen hätte. Das ausserhalb des Wahnsystems vor sich gehende Denken des Paranoikers kann ebenso *folgerichtig* sein, wie dasjenige des Geistesgesunden, und selbst wenn der Fall vorläge, dass das Denken des Paranoikers sich nur noch im Rahmen des Wahnsystems abspielen würde, könnte doch die völlige Urteilsunfähigkeit nicht angenommen werden, weil er neben dem Wahnsystem die Fähigkeit behält, vernunftgemäss zu denken [1]).

Anders aber verhält es sich mit der Unfähigkeit und den anderen vom Gesetz verlangten Zuständen. Dabei hängt es nicht davon ab, ob der Kranke die Fähigkeit hätte, vernunftgemäss zu handeln, sondern ob er sie auch wirklich zur Erscheinung bringt; denn wenn das Wahnsystem den Kranken so absorbiert, dass er unfähig wird, seine Angelegenheiten zu erledigen, so bleibt es irrelevant, dass daneben noch an und für sich die Fähigkeit zur sachgemässen Besorgung besteht, diese aber nicht geltend gemacht werden kann.

Daraus geht hervor, dass das Vorhandensein der weiteren Voraussetzungen des Gesetzes nicht nach dem Umfang des Wahnsystems als solchem gemessen werden darf, sondern nach dem Grad des Einflusses, den diese Wahnideen auf das Handeln aus-

---

[1]) Vgl. Friedrich: S. 46. Rümelin: Die Geisteskranken, S. 37, 39. Schultze: S. 277. Schultze: S. 277 (6).

üben; denn es ist, wie Schultze sagt [1]), möglich, dass der Paranoiker trotz seines Wahnsystems allen seinen Pflichten in jeder Hinsicht nachkommt.

Dennoch gibt es nun, um zuerst auf die Gefährdung der Sicherheit Dritter einzugehen, bestimmte, wenn auch seltene Fälle, wo das Wahnsystem auf den Kranken eine solche Macht ausübt, dass er die gesetzlichen Mittel zu seiner Verteidigung nicht mehr für genügend erachtet und zur Selbsthilfe greift. Dies ist bei allen Arten des Wahns nicht ausgeschlossen, tritt jedoch vorwiegend beim einfachen paranoischen Verfolgungswahn, der Querulanz und dem Eifersuchtswahn [2]) in Erscheinung, woraus sich ergibt, dass in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den einzelnen Formen [3]) nicht besteht.

Dabei erhebt sich die schwierige Frage der Periodizität; denn aus einem einmal ausgeführten Delikt ergibt sich noch in keiner Weise die Möglichkeit der Wiederholung, was gleichbedeutend ist damit, dass auch die sichere Voraussicht nur dann zur Entmündigung führen kann, wenn sie zugleich die Wiederholung der strafbaren Tat als sicher, oder doch sehr wahrscheinlich erkennen lässt. Dies aber wird sich nur an Hand des einzelnen Falles entscheiden lassen; denn die Verschiedenartigkeit in Umfang, Einfluss und Stärke des Wahnsystems berechtigt nicht zur Ableitung einer allgemein gültigen Theorie.

Leichter jedoch gestaltet sich die Entscheidung dort, wo das Wahnsystem direkt die Ausführung von Gewalttätigkeiten zum Gegenstand hat [3]). Bei solchen Individuen gibt der Wahn allein schon den wichtigsten Anhaltspunkt über die zukünftige Gefahr und diese ist naturgemäss eine periodische, weil abgesehen von kleinen Schwankungen im zeitlichen Verlauf [4]) die Krankheit *stets*

---

[1]) Im paranoischen Verfolgungswahn glaubt sich der Kranke verfolgt, ausspioniert und beobachtet, im Querulantenwahn hält er sich im Recht gegenüber den anderen Menschen zurückgesetzt, und im Eifersuchtswahn hintergangen und betrogen. Weniger wichtig sind die Propheten, Erotiker, etc. BLEULER: S. 398 ff.

[2]) Diese unterscheiden sich hier lediglich nach dem Inhalt des Wahns.

[3]) Vgl. BLEULERS Beispiel: S. 395, 406. Massenmörder Wagner.

[4]) In ruhigen Phasen ist ein Zurückgehen der Wahnideen möglich. Das System als solches aber bleibt unverändert.

ihren Charakter behält. Für solche Paranoiker ist deshalb die Entmündigung wegen Gefährdung der Sicherheit Dritter schon bei Vorhandensein des Wahnsystems *unumgänglich*, während für die übrigen die sichere Voraussicht verbunden mit dem voraussichtlich periodischen Eintreten der Gefahr nur aus dem bisherigen Verlauf der Krankheit und dem Verhalten der Persönlichkeit während derselben ermittelt werden kann. Auch bezüglich der Fürsorgebedürftigkeit erübrigt es sich, die einzelnen Formen auseinander zu halten; denn da diese dadurch zustande kommt, dass der Paranoiker sich nur noch mit seinem Wahnsystem beschäftigt, und somit die ganze Persönlichkeit der Gefahr des Verkommens ausgesetzt wird, wäre sie, wenn auch nur in seltenen Fällen, bei allen Arten von Paranoikern möglich. Jedoch gibt es ganz bestimmte Formen von Wahnsystemen, welche das Aufkommen der Schutzbedürftigkeit *mehr begünstigen*, wie z. B. der Verfolgungswahn oder der hypochondrische Wahn [1]).

Der Verfolgte, der überall davonläuft, weil er sich verfolgt glaubt, nirgends lange Zeit arbeitet und zuletzt auf die Strasse gerät, bedarf naturgemäss eher des persönlichen Schutzes, als der Prophet, der seine Weissagungen kundgibt [2]).

Und vor allem der Hypochondrische wird, wenn er nur noch seinen vermeintlichen Leiden nachsinnt, der Fürsorge *in erster Linie* bedürfen. Jedoch ist es wichtig zu bemerken, dass auch bei diesen das Wahnsystem den Kranken nie voll absorbieren muss, ja dass dies überhaupt nur in ganz seltenen Fällen vorkommt, was berechtigt zu sagen, dass der Zustand, der die Entmündigung bedingt, immer als solcher *schon vorhanden* sein muss,und nicht erst erwartet werden darf.

Dass der Kranke sich in der Zukunft immer mehr mit dem Wahnsystem beschäftigen wird, kann höchstens vermutet, nicht aber als sicher angenommen werden. Zudem ist die Gefahr auch nicht eine derartige, dass mit Recht behauptet werden könnte, der Kranke erleide, wenn er bei Eintritt der Schutzbedürftigkeit nicht entmündigt ist, in seinen persönlichen Verhältnissen eine

---

[1]) Im hypochondrischen Wahn hält sich der Paranoiker meist für krank und wendet gegen die Krankheit alle möglichen Mittel an. HOCHE: S. 607 ff. BLEULER: S. 400.

[2]) BLEULER: S. 400.

derartige Einbusse, dass sie ihm unter billig denkenden Menschen nicht zugemutet werden dürfte. Deshalb kann beim Paranoiker von einer *zukünftigen Schutzbedürftigkeit* nicht die Rede sein.

Was aber endlich die Unfähigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten betrifft, so müssen wir, da zwischen Spezial- und Gesamtfürsorge zu unterscheiden ist, die einzelnen Formen des Wahns voneinander trennen. Nicht bei jedem Paranoiker kommt die Vernachlässigung aller Angelegenheiten in Betracht. Man darf auch hier nicht zu weit gehen, und unter diesen Paranoikern die überwiegende Mehrheit sehen wollen, das würde keineswegs den Tatsachen entsprechen. Die meisten paranoischen Verfolgten z. B. ziehen sich einfach aus der Gesellschaft zurück oder wechseln hie und da ihre Wohnung; die Angelegenheiten aber werden immer noch richtig besorgt [1]). Sie behalten gewöhnlich auch ihren Beruf bei, arbeiten, wenn auch oft mit Schwierigkeiten ohne eigentliche Beeinträchtigung ihrer Leistungen, sie machen vielleicht hie und da etwas Unverständliches, legen aber weiter keine Auffälligkeiten an den Tag.

Ihnen gegenüber stehen die wenigen Verfolgten, bei denen der Wahn im Vordergrund aller Interessen steht, und alle Kraft und Zeit nur diesen geopfert wird. Sie zeigen in der Verfolgung der vom Wahn geschaffenen Interessen eine grosse Beharrlichkeit und brauchen dafür all ihr Geld und ihre Zeit. Nur von diesen kann mit Recht gesagt werden, dass sie die Gesamtheit der Angelegenheiten nicht mehr erledigen, weshalb auch nur für sie die Entmündigung sich rechtfertigt.

Dabei ist aber wiederum in erster Linie die Beschränkung der Handlungsfähigkeit mittelst eines *Beirats* in Frage zu ziehen; denn, wenn nur der Vermögensbestand unter dem Wahn erheblich leidet, ist die Bestellung der Beiratschaft eine hinreichende Massnahme.

Ähnlich gestaltet sich auch beim Hypochondrischen das Bild, bei dem ebenfalls zu unterscheiden ist, ob er durch kostspielige Kuren das Vermögen erheblich schädigt, oder ob zugleich alle übrigen Angelegenheiten vernachlässigt werden, was im ersteren

---

[1]) Über das Verhalten des Paranoikers, vgl. BLEULER: S. 402.

Fall die Einsetzung des Beirats, im letzteren jedoch diejenige des Vormunds zur Folge hätte.

Eine Sonderstellung nehmen aber die *Querulanten* ein, wenigstens solange sie weder gefährlich noch schutzbedürftig sind. Wie es allgemein bekannt ist, haben diese den Wahn, im Recht vor anderen Menschen zurückgesetzt zu sein, weshalb sie die Gerichte unaufhörlich mit Klagen belästigen. Jede neue Klage und deren Zurückweisung gibt ihnen Stoff zu weiterem Querulieren und dies geht in einigen Fällen soweit, dass eigentlich eine Gesamtfürsorge notwendig wäre, weil der Querulant zufolge seines Querulierens für die übrigen Angelegenheiten keine Zeit mehr zur Verfügung hat. Es muss jedoch erkannt werden, dass sobald ihm die Möglichkeit, selbst oder allein vor Gericht aufzutreten, entzogen ist, auch von selbst die Unfähigkeit behoben wird. Da nun Art. 395 auch den Fall der Mitwirkung vor Gericht vorsieht, wird die *Mitwirkungsbeiratschaft* in den meisten Fällen diejenige Massnahme sein, welche sowohl den Paranoiker als auch die Gerichte in hinreichender Weise schützt. Daneben könnte freilich auch eine Verbindung von Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft in Betracht fallen, aber nur dann, wenn der Paranoiker auf eine andere Weise sein Vermögen schädigend zu querulieren weiterfährt. Ob dies jedoch zutrifft oder nicht, muss zuerst abgewartet werden; denn dafür ist nur die Möglichkeit, nicht aber die Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit vorhanden. Deshalb muss der Beirat zunächst ausschliesslich als *mitwirkendes Organ* bestellt werden. Damit sind die wichtigsten Formen der Paranoia behandelt, und es wären nun noch die übrigen Erscheinungen auf diesem Gebiete zu erörtern. Dabei tritt uns jedoch eine solche Menge wenig erforschter oder für das Recht so irrelevanter Erkrankungen entgegen[1]), dass eine Untersuchung in rechtlicher Hinsicht zu keinem umfassenden Resultat führen könnte.

---

[1]) Vgl. Hoche: S. 589. Bleuler: S. 398 ff.

§ 13.

DIE ENTMÜNDIGUNG DER GEISTESSCHWACHEN.

Nachdem in den vorhergehenden Paragraphen die wichtigsten Arten der Verblödungsprozesse auf ihre Entmündigungsmöglichkeiten untersucht worden sind, interessieren uns hier noch diejenigen Geistesschwachen, bei welchen sich die geistige Schwäche nicht in einem fortschreitenden Prozess, sondern in einem dauernd auf gleicher Stufe stehenden Zustand zufolge eines in früher Jugend oder mit der Geburt erworbenen Schwachsinns geltend macht.

Die Psychiatrie teilt diese Schwächezustände [1]) in drei Grade ein, nämlich die *Idiotie* [2]), die *Imbezillität* und die *Debilität* [3]), welche Abstufungen wir auch juristisch verwerten können, obwohl die Einteilung naturgemäss nur eine künstliche ist, weil Übergangsformen bestehen und der einzelne Geistesschwache innerhalb einer Kategorie nicht zugleich alle Eigentümlichkeiten aufzuweisen braucht, welche für die Einteilung in das System massgebend sind [4]).

Dabei ist für die Frage der abnormen Geistestätigkeit wiederum die untere gegen die Normalität stossende Grenze eine streitige,

---

[1]) In der Psychiatrie meist Entwicklungshemmungen genannt.

[2]) Die Idioten sind die im höchsten Grade Schwachsinnigen. Sie haben die Fähigkeit nicht, vom Schulwissen etwas aufzunehmen.

[3]) Die Imbezillen kommen nicht über den Stand des Schulwissens hinaus, sind aber untergeordneter Leistungen noch fähig. Debile sind in der Entwicklung nach der Volksschule stecken geblieben.

[4]) Zu diesen Eigentümlichkeiten ist vor allem die in verschiedener Hinsicht abnorme Intelligenz zu rechnen. Die Aufnahme und Verarbeitung von Sinneseindrücken weist nachweisbare Störungen auf, die Begriffsbildung ist verlangsamt, unvollkommen und verschwommen und eine wirkliche Bereicherung der Erfahrung fehlt. Dazu treten in vielen Fällen die Anomalien der Gefühle, die gesteigerte Erregbarkeit, die Empfindlichkeit und Reizbarkeit, etc. Vgl. Hoche: S. 520.

d. h. eine unlösbare ; denn während wir im Fall der Imbezillität oder Idiotie eine hinter dem Normalen wesentlich zurückgesetzte Geistestätigkeit finden, stossen wir bei der Debilität in ihren schwächeren Graden auf eine von der « Dummheit » oder « Beschränktheit » kaum zu unterscheidende abnorme Geistestätigkeit, was zur Folge hat, dass wir bezüglich der *Idiotie und Imbezillität* die *Geistesschwäche* des Art. 369 anerkennen, bezüglich der *Debilität* jedoch die Entscheidung dem *einzelnen Fall* vorbehalten müssen.

Noch grösseren Schwierigkeiten begegnet man, wenn über die Notwendigkeit der Entmündigung gefragt wird ; denn wenn von den Idioten abgesehen wird, die infolge Mangels der urteilbildenden Faktoren überhaupt handlungsunfähig sind, und wegen des dauernden Zustandes auch entmündigt werden müssen, dafür aber auf die Imbezillen und Debilen näher eingegangen wird, so macht man die früher schon erwähnte Beobachtung, dass auch bei Vorhandensein der gleichen Eigentümlichkeiten der eine nicht entmündigt werden muss, der andere aber zufolge *seiner besonders gearteten Verhältnisse* in seiner Handlungsfähigkeit zu beschränken ist[1]). Immerhin gibt es gewisse den Geistesschwachen eigene Anomalien, welche an und für sich die Entmündigung notwendig machen, ohne dass dabei auf die persönlichen Verhältnisse irgend welches Gewicht fällt und auf diese muss noch kurz eingegangen werden.

In erster Linie ist dies die Neigung zu triebhaften Handlungen[2]), welche wir bei einzelnen Imbezillen und auch gewissen Debilen treffen. Überwiegend in der Zahl sind jedoch die Imbezillen, welche aus krankhaften Trieben Verbrechen begehen, und zwar sind dies nicht nur die moralisch Defekten und schwer Erziehbaren, sondern auch Gutmütige, welche solche Tendenzen an den Tag legen. Infolge der intellektuellen Schwäche können sie ihre Handlungen nicht oder nicht richtig bewerten und die Triebe sind zu stark, als dass sie ihnen widerstehen könnten. Dabei muss es sich im einzelnen Fall aber immer um eine *dauernde* und wirkliche Gefährdung der Sicherheit Dritter handeln. Ist diese aber

---

[1]) Vgl. Schultze : S. 275 f.
[2]) Wollenberg : S. 703.

vorhanden, so ist die Notwendigkeit zur Entmündigung nicht *relativ*, d. h. mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen, sondern schon absolut auf Grund der verbrecherischen Tendenzen gegeben.

Des ferneren ist die Entmündigung immer auszusprechen, wenn die Gesamtheit der Angelegenheiten nicht erledigt werden kann; denn gerade die Möglichkeit zur Besorgung gewisser Angelegenheiten, welche für die Person besonders wichtig sind, fällt durch die umfassende Unfähigkeit dahin. In letzter Linie kommt für die Entmündigung auch die Gefahr des völligen Verkommens in Betracht [1]). Sie manifestiert die Notwendigkeit der Entmündigung in jedem Falle [2]).

Damit sind die Geisteskrankheiten und Geistesschwächen, welche im allgemeinen Teil zur Erörterung der Entmündigungsmöglichkeiten ausgewählt worden sind, soweit diese überhaupt eine allgemeine Entscheidung zulassen, zu Ende geführt, ein Anspruch auf Vollständigkeit aber darf nicht durchweg gemacht werden. Es gibt auf dem Gebiet der Psychiatrie nur zu viele von den gewöhnlichen Krankheitsverlauf abweichende Formen, welche wohl einzeln, nicht aber allgemein behandelt werden könnten. Damit aber wäre nur ein einzelner Fall, nicht aber die Geisteskrankheit als solche juristisch verwertet.

Wie die Gesetzgebung nie eine ideale, d. h. alle Fälle zur Entscheidung bringende Regelung sein kann, so muss auch naturgemäss das Gebiet der Psychatrie bezüglich der Entmündigung immer diejenigen Fälle der Einzelentscheidung überlassen, welche als solche nicht unter eine feste Norm gebracht werden können.

---

[1]) Ähnlich wie bei der Epilepsie gelangen Geistesschwache nicht selten auf die Strasse. Frauen werden leicht zu Prostituierten, Männer zu Alkoholikern.

[2]) Betreffs der Leichtgläubigkeit und Beeinflussbarkeit Geistesschwacher, vgl. das bei der Dementia senilis Erwähnte.

LITERATURVERZEICHNIS.

Amtliches stenographisches Bulletin der schweiz. Bundesversammlung, 1906.

Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie, 4. Auflage.

Bundesgesetz, betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz enthaltend das schweiz. Z. G. B., 28. Mai 1904.

Cramer: Gerichtliche Psychiatrie, II. Auflage, 1900.

Crome: System des bürgerlichen Rechts, Bd. I.

Delbrück: Gerichtliche Psychopathologie, Leipzig 1897.

Digesten: Ulpian, XXVII. 10. 1/2/6/7.

Egger: Kommentar zum schweiz. Z. G. B., Bd. I, 1911, Personenrecht. — Kommentar zum schweiz. Z. G. B., Bd. II, Familienrecht.

Entscheide des Bundesgerichts (B. G. E.), XXXIX, 2, XIV, XXIV, 87. Praxis, Bd. II, III.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Eck: Vorträge über das Recht des B. G. B.

Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, Bern 1914. Eugen Huber.

Fr. c. c. = cc, code civile français.

Friedrich: Die Bevormundungsfälle des schweiz. Rechts. Bern, Diss. 1917. Gmürsche Abhdlgen z. schweiz. R., Bd. 80.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. I.

Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II.

Hirt: Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache, Zürich 1913.

Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1909.

Hölder: Kommentar zum B. G. B.

Huber: System und Geschichte des schweiz. Privatrechts. Bd. IV.

Hübner: Grundsätze des deutschen Privatrechts, IV. Auflage.

Institutionen des corpus juris, I, 23. 3./4.

Kaufmann, Kommentar zum schweiz. Zivilgesetzbuch, Bd II, Familienrecht.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I.

Kraut: Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, I, II.

Loewenfeld : Staudingers Kommentar z. B. G. B., allg. Teil, bearbeitet von Lœwenfeld und Riegler.
Levis : Die Entmündigung Geisteskranker, Tübingen 1907.
Leonhard : Allg. Teil des B. G. B.
Mitteis : Röm. Privatrecht, Bd. I
Motive z. Entwurf eines B. G. B., 1880.
Naegeli : Bevormundung und beschränkte Handlungsfähigkeit nach schweiz. Recht, Bern 1905.
Nowack : Entscheidungen in Zivilsachen, IV.
Protokoll der Expertenkommission für das schweiz. Z. G. B., Bd. I, 1901.
Rümelin : Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr, Tübingen 1912.
— Das neue schweiz. Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns. Tübingen 1908.
— Vorentwurf z. schweiz. Z. G. B., Leipzig 1901.
Schultze : Bürgerliches Gesetzbuch in Hdb. der gerichtl. Psychiatrie von Hoche, 1909.
Sohm : Institutionen des röm. Privatrechts, 1923.
Tuor : Das neue Recht, Zürich 1912.
Strümpel : Spezielle Pathologie, Bd. II.
Trüb : Beistandschaft nach schweiz. Recht, 1912, Bern.
Wollenberg : In Hoches Hdb. der ger. Psychiatrie.

1928 — Strasbourg
Imprimerie des Éditions Universitaires de Strasbourg